

FINANZPUBLIKATION

GESCHÄFTSJAHR 2021

VORWORT DES CFO

Liebe Leserinnen und Leser,

mit dem vorliegenden Finanzbericht erreichen wir einen weiteren Meilenstein auf unserem Weg zu einem etablierten, zuverlässigen und innovativen Emittenten am internationalen Kapitalmarkt. Denn: Erstmals präsentieren wir Ihnen für das Geschäftsjahr 2021 unseren finanziellen Leistungsnachweis für die Amprion-Gruppe als Ganzes bei gleichzeitiger Umstellung auf die international etablierten International Financial Reporting Standards (IFRS). Dieser Abschluss bildet damit den Ausgangspunkt unserer künftigen konzernweiten Regelberichterstattung, die sich insoweit an den Gepflogenheiten des internationalen Kapitalmarkts orientiert. Hierdurch wird Amprion für ihre Kapitalgeber noch transparenter, vergleichbarer und damit auch attraktiver.

Mit der Umstellung unserer Rechnungslegung auf die IFRS, die wir in den vergangenen Monaten in hervorragender bereichsübergreifender Zusammenarbeit erfolgreich abgeschlossen haben, werden wir den Fokus unserer Finanzberichterstattung zusätzlich auf international gängige Leistungskennziffern (Key Performance Indicators, KPIs) legen. Hierdurch möchten wir einen zusätzlichen Beitrag zu mehr Transparenz leisten und insoweit dazu beitragen, als verlässlicher und vertrauensvoller Partner unsere Kapitalmarktpräsenz weiter zu stärken.

Zu den vier im Mittelpunkt stehenden KPIs zählen unter anderem das Ergebnis vor Steuern, Zinsen und Abschreibungen (EBITDA) sowie das Konzernergebnis nach Steuern (Net Income). Beide Kennziffern werden wir zur Erzielung einer besseren internationalen Vergleichbarkeit um den Einfluss des Regulierungskontos bereinigen. Auf diesem werden insbesondere regelmäßig realisierte Abweichungen zwischen den tatsächlich erzielten Erlösen und der festgelegten Erlösobergrenze in HGB erfasst – nach IFRS ist die Erfassung nicht abbildbar. Diese Abweichungen lassen sich erst ex post am Jahresende ermitteln und werden daraufhin auf dem Regulierungskonto geparkt. Der entsprechende Saldo des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres wird anschließend annuitätisch auf die Erlösobergrenzen der folgenden drei Jahre verteilt und ausgeglichen. Durch diesen Glättungsmechanismus sollen starke periodische Schwankungen der Netzentgelte vermieden und deren Planbarkeit erhöht werden.

Die auf dem Regulierungskonto erfassten regulatorischen Ansprüche und Verpflichtungen dürfen nach IFRS bislang allerdings nicht als solche bilanziert werden. Dies zieht im IFRS-Abschluss periodische Ergebnisverzerrungen und eine hieraus resultierende, wirtschaftlich unbegründete Umsatz- und Ergebnisvolatilität nach sich. Um ein ökonomisch reelles und sachgerechtes Bild der zentralen Ergebnisgrößen und Finanzkennzahlen zu erhalten, stellen wir im Rahmen unserer Kapitalmarktkommunikation auf ein um die Effekte aus dem Regulierungskonto bereinigtes EBITDA sowie bereinigtes Konzernergebnis ab.

Hierneben möchten wir die Vergleichbarkeit hinsichtlich der dynamischen Entwicklung unserer operativen Finanzkraft erhöhen. Daher werden wir künftig kontinuierlich die in der Branche und am internationalen Kapitalmarkt etablierte Cash-flow-orientierte Kennzahl Funds From Operations (FFO) berichten. Auch hier werden einzelne Bereinigungen durchgeführt, um ein bei wirtschaftlicher Betrachtung möglichst zutreffendes Bild über die Finanzkraft des Amprion-Konzerns zu vermitteln.



Das genannte Set an IFRS-Kennzahlen runden wir mit der Veröffentlichung der regulatorisch wichtigen Kennzahl „Regulated Asset Base“ (RAB) ab. Diese bildet die Basis unserer Erlösstruktur aus der Regulierung ab und basiert auf den nach HGB auf Ebene der Amprion GmbH ermittelten Jahresabschlusszahlen. Zum Ultimo 2021 belief sich die RAB inklusive der Amprion Offshore GmbH auf rd. 5,1 Mrd. €.

Die Entwicklung der adjustierten IFRS-Kennzahlen für das Jahr 2021 reflektiert auch die positive Entwicklung nach deutscher HGB-Rechnungslegung.

Nach IFRS	31.12.2021	31.12.2020	Delta in %
Adjusted EBITDA	866,9	696,6	+25,5
Adjusted Net Income	259,8	205,5	+26,4
Adjusted FFO	631,1	952,6	-33,7

Als Unternehmen, das den Umbau unserer Gesellschaft in Richtung Klimaneutralität durch den Netzausbau maßgeblich mitprägt, ist das klare Bekenntnis zur Nachhaltigkeit und hiermit verbundenen Nachhaltigkeitszielen für uns selbstverständlich. Daher haben wir in den vergangenen Monaten unser Green Finance Framework erstellt. Hiervon ausgehend werden wir das für den strategischen Unternehmenserfolg unerlässliche Thema des nachhaltigen Wirtschaftens auch in der Finanzierung der Amprion verankern. Entsprechend planen wir, in Zukunft auch grüne Anleihen zu begeben.

Ich danke Ihnen für Ihr Vertrauen in den vergangenen Monaten und freue mich auf die weitere Unterstützung und den zukünftigen Austausch mit Ihnen!

Ihr

Peter Rüth



IFRS-KONZERNABSCHLUSS

2021

Amprion GmbH, Dortmund

Konzernabschluss

zum 31. Dezember 2021

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung des Amprion-Konzerns

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

In Mio. €	Anhang	2021	2020
Umsatzerlöse	[1]	2.571,8	2.276,2
Veränderung des Bestands an unfertigen Leistungen		0,0	0,0
Andere aktivierte Eigenleistungen		117,5	102,9
Sonstige betriebliche Erträge	[2]	4,1	6,1
Materialaufwand	[3]	-1.611,8	-1.021,1
Personalaufwand	[4]	-268,0	-227,4
Sonstige betriebliche Aufwendungen	[5]	-124,7	-103,3
EBITDA		688,8	1.033,4
Abschreibungen	[6]	-473,4	-410,2
Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit (EBIT)		215,5	623,2
Finanzergebnis	[7]	-13,1	-10,8
<i>davon Finanzerträge</i>	[7]	1,0	0,6
<i>davon Finanzaufwendungen</i>	[7]	-14,1	-11,4
Ergebnis vor Steuern (EBT)		202,4	612,3
Ertragsteuern	[8]	-63,8	-177,8
KONZERNÜBERSCHUSS		138,6	434,5

Konzern-Gesamtergebnisrechnung des Amprion-Konzerns

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

Beträge nach Steuern in Mio. €	Anhang	2021	2020
KONZERNÜBERSCHUSS		138,6	434,5
Neubewertung leistungsorientierter Pensionszusagen und ähnlicher Verpflichtungen	[19]	32,2	-37,1
<i>Summe der direkt im Eigenkapital erfassten Aufwendungen und Erträge (Sonstiges Ergebnis)</i>	[19]	<i>32,2</i>	<i>-37,1</i>
<i>Summe der direkt im Eigenkapital erfassten Aufwendungen und Erträge ohne künftige Umgliederung in den Konzern-Gewinn oder -Verlust</i>		<i>32,2</i>	<i>-37,1</i>
<i>Summe der direkt im Eigenkapital erfassten Aufwendungen und Erträge mit künftiger Umgliederung in den Konzern-Gewinn oder -Verlust</i>		<i>0,0</i>	<i>0,0</i>
KONZERN-GESAMTERGEBNIS		170,9	397,5

Konzern-Bilanz des Amprion-Konzerns

Zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2021

AKTIVA in Mio. €	Anhang	31.12.2021	31.12.2020	01.01.2020
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE				
Sachanlagen	[9]	6.526,0	5.561,6	4.706,3
Nutzungsrechte	[10]	184,5	402,5	499,0
Immaterielle Vermögenswerte	[11]	37,1	28,0	19,2
Finanzanlagen	[12]	5,3	5,4	5,5
Aktive latente Steuern	[23]	0,0	0,0	0,0
Summe langfristige Vermögenswerte		6.752,9	5.997,4	5.230,1
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE				
Vorräte	[13]	58,1	69,2	55,2
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Forderungen	[14]	1.240,5	2.697,0	1.072,6
Sonstige finanzielle Vermögenswerte	[15]	1.461,3	11,5	13,1
Ertragsteueransprüche	[16]	65,3	44,1	2,3
Übrige nicht-finanzielle Vermögenswerte	[17]	5,2	1,4	1,7
Liquide Mittel	[18]	2.121,5	0,0	680,3
Summe kurzfristige Vermögenswerte		4.951,9	2.823,2	1.825,2
SUMME AKTIVA		11.704,9	8.820,6	7.055,3
PASSIVA				
in Mio. €	Anhang	31.12.2021	31.12.2020	01.01.2020
EIGENKAPITAL				
Gezeichnetes Kapital	[19]	10,0	10,0	10,0
Kapitalrücklage	[19]	1.403,0	1.403,0	1.003,0
Gewinnrücklagen	[19]	1.848,2	1.536,9	1.636,9
Kumulierte GuV-neutrale Veränderung	[19]	-4,8	-37,1	0,0
Konzernüberschuss	[19]	138,6	434,5	0,0
Summe Eigenkapital		3.395,1	3.347,4	2.649,9
LANGFRISTIGE SCHULDEN				
Rückstellungen	[20]	72,1	135,1	108,8
Finanzielle Verbindlichkeiten				
Finanzverbindlichkeiten	[21]	1.889,4	898,6	930,4
Übrige finanzielle Verbindlichkeiten	[21]	44,6	183,4	315,1
Nicht-finanzielle Verbindlichkeiten	[22]	53,4	60,3	68,2
Passive latente Steuern	[23]	620,7	582,3	472,0
Summe langfristige Schulden		2.680,2	1.859,6	1.894,5
KURZFRISTIGE SCHULDEN				
Rückstellungen	[20]	82,2	76,6	104,0
Finanzielle Verbindlichkeiten				
Finanzverbindlichkeiten	[21]	126,0	1.724,5	47,2
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Verbindlichkeiten	[24]	5.248,4	1.565,1	2.152,5
Übrige finanzielle Verbindlichkeiten	[21]	144,5	222,7	188,5
Nicht-finanzielle Verbindlichkeiten				
Ertragsteuerverbindlichkeiten	[8]	0,0	0,0	1,4
Übrige nicht-finanzielle Verbindlichkeiten	[22]	28,6	24,8	17,3
Summe kurzfristige Schulden		5.629,7	3.613,6	2.510,9
SUMME PASSIVA		11.704,9	8.820,6	7.055,3

Konzern-Kapitalflussrechnung des Amprion-Konzerns

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

in Mio. €	Anhang	2021	2020
1. OPERATIVER BEREICH			
EBIT (gemäß Gewinn- und Verlustrechnung)		215,5	623,2
Abschreibungen	[6], [9], [10], [11]	473,4	410,2
Veränderungen der Rückstellungen	[20]	-11,3	-58,0
Ergebnis aus Veräußerungen des Anlagevermögens	[2], [5]	13,3	5,8
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen / Erträge	[28]	4,0	-7,1
Veränderung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit			
Vorräte	[13]	11,6	-14,5
Saldo aus Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	[14], [24]	5.170,2	-2.223,6
Saldo aus sonstigen Vermögenswerten und Schulden	[14], [15], [17], [21], [22], [24]	-35,5	23,5
Gezahlte Ertragsteuern	[8], [16]	-61,5	-93,6
OPERATIVER CASHFLOW		5.779,6	-1.334,1
<i>davon Netz-Geschäft</i>		788,9	751,5
<i>davon EEG-Geschäft</i>		4.990,7	-2.085,6
2. INVESTITIONSBEREICH			
Investitionen in immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	[7], [9], [11]	-1.237,9	-1.068,6
Verkäufe von immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen	[2], [5], [9], [11]	25,8	6,9
Investitionen in sonstige finanzielle Vermögenswerte	[15]	0,1	0,2
Erhaltene Zinsen	[7]	0,3	0,0
Erhaltene Dividenden	[7]	0,6	0,5
Einzahlungen / Auszahlungen Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	[15]	-1.450,0	0,0
CASHFLOW AUS INVESTITIONSTÄTIGKEIT		-2.661,2	-1.061,0
<i>davon Netz-Geschäft</i>		-1.211,2	-1.061,0
<i>davon EEG-Geschäft (Ein- und Auszahlungen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition)</i>		-1.450,0	0,0

Konzern-Kapitalflussrechnung des Amprion-Konzerns (fortgesetzt)

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

3. FINANZIERUNGSBEREICH			
Gezahlte Zinsen	[7]	-43,1	-32,8
Gezahlte Dividenden	[19]	-123,2	-100,0
Aufnahme von finanziellen Verbindlichkeiten	[21]	2.082,3	153,0
Tilgung von Leasingverbindlichkeiten	[10]	-226,3	-197,0
Tilgung von übrigen finanziellen Verbindlichkeiten	[21]	-1.275,2	-0,2
Einzahlungen aus Kapitalerhöhungen	[19]	0,0	400,0
Einzahlungen / Auszahlungen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	[21]	-1.411,4	1.491,9
CASHFLOW AUS FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT		-996,9	1.714,8
<i>davon Netz-Geschäft</i>		<i>422,8</i>	<i>306,0</i>
<i>davon EEG-Geschäft (Ein- und Auszahlungen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition und geleistete Zinszahlungen)</i>		<i>-1.419,7</i>	<i>1.408,9</i>
Zahlungswirksame Veränderung der flüssigen Mittel		2.121,5	-680,2
Liquide Mittel am Anfang der Periode	[18]	0,0	680,3
Liquide Mittel am Ende der Periode	[18]	2.121,5	0,0
<i>davon Netz-Geschäft</i>		<i>0,5</i>	<i>0,0</i>
<i>davon EEG-Geschäft</i>		<i>2.121,0</i>	<i>0,0</i>

Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung des Amprion-Konzerns

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

In Mio. €	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Gewinnrücklagen	Konzernergebnis	Kumulierte GuV-neutrale Veränderung	Summe Eigenkapital
Stand 01.01.2020	10,0	1.003,0	1.636,9	0,0	0,0	2.649,9
Transaktionen mit Eigentümern	0,0	400,0	-100,0	0,0	0,0	300,0
davon Einzahlungen aus Kapitalerhöhungen	0,0	400,0	0,0	0,0	0,0	400,0
davon Dividendenzahlungen	0,0	0,0	-100,0	0,0	0,0	-100,0
Einstellung Vorjahresergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Konzernergebnis laufendes Jahr	0,0	0,0	0,0	434,5	0,0	434,5
Sonstiges Ergebnis laufendes Jahr	0,0	0,0	0,0	0,0	-37,1	-37,1
Stand 31.12.2020	10,0	1.403,0	1.536,9	434,5	-37,1	3.347,4
Stand 01.01.2021	10,0	1.403,0	1.536,9	434,5	-37,1	3.347,4
Transaktionen mit Eigentümern	0,0	0,0	-23,2	-100,0	0,0	-123,2
davon Einzahlungen aus Kapitalerhöhungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
davon Dividendenzahlungen	0,0	0,0	-23,2	-100,0	0,0	-123,2
Einstellung Vorjahresergebnis	0,0	0,0	334,5	-334,5	0,0	0,0
Konzernergebnis laufendes Jahr	0,0	0,0	0,0	138,6	0,0	138,6
Sonstiges Ergebnis laufendes Jahr	0,0	0,0	0,0	0,0	32,2	32,2
Stand 31.12.2021	10,0	1.403,0	1.848,2	138,6	-4,8	3.395,1

Inhaltsverzeichnis zum Konzern-Anhang

Anhang zum IFRS-Konzernabschluss 2021 des Amprion-Konzerns	14
Allgemeine Grundlagen	14
Rechnungslegungsmethoden.....	16
Angewandte Rechnungslegungsgrundsätze.....	16
Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungskreis.....	16
Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....	19
Erstmalige Anwendung der IFRS.....	38
Wesentliche Annahmen, Schätzungen und Ermessensentscheidungen bei der Anwendung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	53
Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....	58
Erstmalige Anwendung geänderter Rechnungslegungsstandards.....	58
Auswirkungen veröffentlichter, aber zum Berichtsstichtag noch nicht verpflichtend anzuwendender IFRS-Rechnungslegungsstandards und IFRS IC-Interpretationen.....	58
Erläuterungen zur Konzern-Gesamtergebnisrechnung, Konzern-Bilanz und Konzern-Kapitalflussrechnung des Amprion-Konzerns.....	61
[1] Konzern-Erlöse.....	61
[2] Sonstige betriebliche Erträge.....	66
[3] Materialaufwand	67
[4] Personalaufwand.....	68
[5] Sonstige betriebliche Aufwendungen.....	69
[6] Abschreibungen.....	70
[7] Finanzergebnis.....	71
[8] Ertragsteuern	73
[9] Sachanlagen	74
[10] Leasingverhältnisse.....	76
[11] Immaterielle Vermögenswerte	80
[12] Finanzanlagen.....	81
[13] Vorräte.....	83
[14] Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Forderungen.....	84
[15] Sonstige finanzielle Vermögenswerte.....	85
[16] Ertragsteueransprüche	86
[17] Übrige nicht-finanzielle Vermögenswerte.....	87
[18] Liquide Mittel	88
[19] Eigenkapital.....	89
[20] Rückstellungen	91

[21]	Finanzielle Verbindlichkeiten	99
[22]	Nicht-finanzielle Verbindlichkeiten.....	105
[23]	Latente Steuern	106
[24]	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Verbindlichkeiten	108
[25]	Berichterstattung zu den Finanzinstrumenten.....	109
[26]	Segmentberichterstattung.....	122
[27]	Honorare des Abschlussprüfers.....	125
[28]	Angaben zur Kapitalflussrechnung	126
[29]	Angaben zum Kapitalmanagement.....	129
[30]	Haftungsverhältnisse, Eventualverbindlichkeiten und sonstige finanzielle Verpflichtungen	132
[31]	Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen.....	135
[32]	Ereignisse nach dem Berichtsstichtag.....	137

Anhang zum IFRS-Konzernabschluss 2021 des Amprion-Konzerns

Allgemeine Grundlagen

Die Amprion GmbH („die Gesellschaft“ oder „das Mutterunternehmen“) ist eine deutsche haftungsbeschränkte Kapitalgesellschaft mit Sitz in der Robert-Schuman-Straße 7 in 44263 Dortmund. Sie ist beim Amtsgericht Dortmund unter der Nummer HRB 15940 eingetragen. Die Gesellschaft ist als Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Deutschland tätig.

Die Amprion GmbH stellt ihren Konzernabschluss als Mutterunternehmen der Amprion Offshore GmbH, die als einziges Tochterunternehmen zusammen mit der Amprion GmbH den Amprion-Konzern bildet (nachfolgend auch „Amprion“ oder „der Konzern“), gemäß § 315e Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) nach den am Bilanzstichtag in der Europäischen Union (EU) verpflichtend anzuwendenden International Financial Reporting Standards (IFRS) auf. Gleichermaßen werden die verbindlich anzuwendenden Interpretationen des International Financial Reporting Standards Interpretations Committee (IFRS IC) berücksichtigt.

Vom International Accounting Standards Board (IASB) bereits verabschiedete, aber noch nicht in EU-Recht übernommene IFRS und Interpretationen des IFRS IC finden keine Anwendung. Der IFRS-Konzernabschluss der Amprion entspricht damit den vom IASB veröffentlichten und in EU-Recht übernommenen IFRS und Interpretationen, die zum Bilanzstichtag verpflichtend anzuwenden sind. Hierzu ergänzend finden die nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften Berücksichtigung.

Der vorliegende von der Amprion GmbH zum Berichtsstichtag 31.12.2021 aufgestellte IFRS-Konzernabschluss ist der erste, der in vollständiger Übereinstimmung mit den zum Berichtsstichtag in der EU verpflichtend anzuwendenden IFRS erstellt wurde. Für Geschäftsjahre, die vor dem 31.12.2021 endeten, haben die Amprion GmbH und die Amprion Offshore GmbH ausschließlich nach nationalen handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen (HGB) erstellte Einzelabschlüsse vorgelegt. Für weitergehende Informationen zur IFRS-Erstanwendung verweisen wir auf den Abschnitt *Erstmalige Anwendung der IFRS* innerhalb der Anhangangaben zu den wesentlichen Rechnungslegungsmethoden des Konzerns.

Der Konzernabschluss wurde unter dem Grundsatz der Unternehmensfortführung (*going concern*) aufgestellt. Diesem liegt die Annahme zugrunde, dass das Unternehmen über ausreichende Ressourcen verfügt, um den Geschäftsbetrieb ausgehend vom Abschlussstichtag des Berichtsjahres für mindestens ein Jahr aufrechtzuerhalten, wobei die Unternehmensleitung die Unternehmensfortführung gleichermaßen beabsichtigt.

Als zentrale Bewertungsbasis liegt dem Konzernabschluss die Bewertung zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde, soweit nicht aufgrund spezifischer IFRS-Vorgaben zwangsweise hiervon abzuweichen ist. Die diesbezüglichen Ausführungen finden sich innerhalb des Anhangkapitels *Rechnungslegungsmethoden – Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden*.

Die Beträge im Konzernabschluss werden entweder in Millionen Euro (Mio. €) oder Tausend Euro (Tsd. €) angegeben, wobei dies entsprechend kenntlich gemacht wird. Es wird jeweils auf eine Nachkommastelle gerundet, wobei aus rechentechnischen Gründen bei Einzel- und Summenwerten Rundungsdifferenzen auftreten können.

Dem IFRS-Konzernabschluss liegt eine gesonderte Darstellung von Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) sowie Konzern-Gesamtergebnisrechnung (*two statement approach*), Konzern-Bilanz, Konzern-Kapitalflussrechnung und Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung der Amprion zugrunde.

Zur Klarheit der Darstellung werden in der Konzern-Bilanz und in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung einzelne Posten zusammengefasst und im Konzern-Anhang gesondert dargestellt und erläutert.

Die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Der Konzernabschluss wird auf den Jahresabschlussstichtag des Mutterunternehmens aufgestellt, wobei dessen Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht. Er enthält vollständige Vergleichsinformationen für die vorangegangene Berichtsperiode, beginnend mit dem Zeitpunkt des Übergangs auf die IFRS zum 01.01.2020 (IFRS-Eröffnungsbilanz).

Eine Darstellung der Kernaktivitäten des Amprion-Konzerns findet sich unter Anhangangabe [26] *Segmentberichterstattung*.

Der erstmalig zu erstellende Konzernabschluss der Amprion GmbH wurde für das zum 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr am 29.08.2022 aufgestellt und per Geschäftsführungsbeschluss zur Veröffentlichung freigegeben. Die Billigung durch den Aufsichtsrat ist für den 06.09.2022 vorgesehen.

Rechnungslegungsmethoden

Angewandte Rechnungslegungsgrundsätze

Die nachfolgend dargestellten Rechnungslegungsgrundsätze bilden die Basis für die Bilanzierung und Bewertung von Geschäftsvorfällen und Bilanzposten im Konzernabschluss der Amprion. Hierneben werden die mit den angewandten Bilanzierungsgrundsätzen in Zusammenhang stehenden wesentlichen Annahmen, Schätzungen und Ermessensentscheidungen beschrieben, welche für die Erstellung des IFRS-Konzernabschlusses zu treffen bzw. vorzunehmen waren. Rechnungslegungsgrundsätze, welche aus Sicht der Amprion für die zutreffende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns unwesentlich sind, werden innerhalb des Konzernabschlusses nicht beschrieben. Als wesentlich gilt ein Sachverhalt aus unserer Perspektive immer dann, wenn sich dieser wahrscheinlich auf die wirtschaftlichen Entscheidungen der primären Adressaten des IFRS-Konzernabschlusses auswirken könnte.

Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungskreis

Anteile an Tochterunternehmen

Der Amprion-Konzernabschluss umfasst die Abschlüsse der Amprion GmbH und ihres einzigen Tochterunternehmens, der Amprion Offshore GmbH, zum 31. Dezember 2021. Die Amprion Offshore GmbH mit Firmensitz in Dortmund wurde durch die Amprion GmbH in 2019 gegründet, die seitdem 100 % der Kapital- und Stimmrechtsanteile an dem Tochterunternehmen hält.

Die Qualifikation als Tochterunternehmen setzt die Möglichkeit der Beherrschung des Beteiligungsunternehmens, hier der Amprion Offshore GmbH, durch das Mutterunternehmen bzw. die Konzernobergesellschaft, hier die Amprion GmbH, voraus.

Beherrschung liegt vor, wenn der Konzern aus seinem Engagement bzw. Anteil am Beteiligungsunternehmen schwankenden Renditen ausgesetzt ist und er seine Verfügungsgewalt über das Beteiligungsunternehmen nutzen kann, um dessen Renditen zu beeinflussen. Im Einzelnen setzt das Bestehen eines Beherrschungsverhältnisses die kumulative Erfüllung dreier Beherrschungskriterien voraus, wonach der Investor

- die Verfügungsgewalt über das Beteiligungsunternehmen besitzt, indem er aufgrund gegenwärtig bestehender Rechte die Möglichkeit hat, die relevanten Aktivitäten des Beteiligungsunternehmens (d.h. diejenigen mit wesentlichem Einfluss auf dessen Renditen) zu steuern,
- einer Risikobelastung durch die schwankenden Renditen des Beteiligungsunternehmens ausgesetzt ist oder er Anrechte auf diese hat,
- durch seine Verfügungsgewalt über das Beteiligungsunternehmen dessen Renditen beeinflussen kann.

Im Allgemeinen geht mit einer Stimmrechtsmehrheit des Investors die widerlegbare Annahme der Beherrschung des Beteiligungsunternehmens einher. Zusätzlich hat der Investor im Rahmen der Beurteilung, ob er die Verfügungsgewalt über das Beteiligungsunternehmen ausüben kann, alle sonstigen beherrschungsrelevanten Sachverhalte und Umstände zu berücksichtigen. Hierzu zählen beispielsweise:

- vertragliche Vereinbarungen mit den anderen Stimmberechtigten (z.B. Stimmbindungsverträge),
- Rechte, die aus anderen vertraglichen Vereinbarungen resultieren,
- Stimmrechte und potenzielle Stimmrechte des Konzerns.

Ergeben sich aus derartigen Sachverhalten und/oder geänderten Umständen Hinweise darauf, dass sich mindestens eines der drei Beherrschungskriterien verändert haben könnte, ist erneut zu prüfen, ob der Investor das Beteiligungsunternehmen beherrscht.

Ein Tochterunternehmen ist erstmalig an dem Tag vollständig im Konzernabschluss des Mutterunternehmens zu konsolidieren (Vollkonsolidierung), an dem es die Beherrschung über das Tochterunternehmen erlangt. Im Rahmen der Vollkonsolidierung werden die Vermögenswerte, Schulden, Erträge und Aufwendungen eines Tochterunternehmens im Konzernabschluss erfasst. Die Vollkonsolidierungspflicht endet mit dem Verlust der Beherrschung des Investors über das Tochterunternehmen.

Abschlüsse von Tochterunternehmen sind hinsichtlich der angewandten Rechnungslegungsmethoden an diejenigen des Konzerns anzugleichen. Entsprechend liegen den in den Konzernabschluss einbezogenen Abschlüssen beider Unternehmen die konzerneinheitlich angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Amprion zugrunde.

Alle konzerninternen Verflechtungen, d.h. aus Geschäftsvorfällen zwischen Konzernunternehmen resultierende Vermögenswerte und Schulden, Eigenkapital, Erträge und Aufwendungen sowie Cashflows, werden im Rahmen der Vollkonsolidierung anhand der Kapital-, Schulden- und Aufwands- und Ertragskonsolidierung sowie der Zwischenerfolgseliminierung vollständig bereinigt.

Veränderungen der Beteiligungshöhe an einem Tochterunternehmen, die nicht mit dem Beherrschungsverlust des Mutterunternehmens bzw. der Konzernobergesellschaft einhergehen, werden als Kapitaltransaktion zwischen Eigentümern (Eigenkapitaltransaktionen) bilanziert. Im Falle des Beherrschungsverlusts über das Tochterunternehmen sind die damit verbundenen Vermögenswerte (einschließlich eines hierauf entfallenden Geschäfts- oder Firmenwertes), Schulden, nicht beherrschenden Anteile und sonstigen Eigenkapitalbestandteile auszubuchen. Ein daraus entstehender Gewinn oder Verlust wird als Ergebnis der Entkonsolidierung in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Eine zum Zeitpunkt des Beherrschungsverlusts verbleibende Beteiligung am Beteiligungsunternehmen ist zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten.

Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen

Ein assoziiertes Unternehmen ist ein Beteiligungsunternehmen, bei dem der Konzern über einen maßgeblichen Einfluss verfügt. Maßgeblicher Einfluss ist die Möglichkeit, an den finanz- und geschäftspolitischen Entscheidungen des Beteiligungsunternehmens mitzuwirken, ohne dieses zu beherrschen oder gemeinschaftlich mit anderen Partnerunternehmen zu führen. Im Fall der gemeinschaftlichen Führung eines Beteiligungsunternehmens mit anderen Partnerunternehmen liegt stattdessen ein Gemeinschaftsunternehmen vor. Die Prüfungskriterien, ob ein maßgeblicher Einfluss oder eine gemeinschaftliche Führung vorliegt, sind mit denen vergleichbar, die zur Bestimmung der Beherrschung von Tochterunternehmen erforderlich sind.

Konsolidierungskreis

Der Konsolidierungskreis des Amprion-Konzerns setzt sich zum Berichtsstichtag sowie im Vorjahr ausschließlich aus der Amprion GmbH als Mutterunternehmen und der vollkonsolidierten Amprion Offshore GmbH als einzigem Tochterunternehmen zusammen.

Assoziierte Unternehmen, gemeinschaftliche Tätigkeiten und Gemeinschaftsunternehmen, an denen der Konzern beteiligt ist

Der Konzern hielt sowohl zum Berichtsstichtag als auch im Vorjahr keine Anteile an assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen.

Im Rahmen des Betriebs von Gemeinschaftsleitungen ist der Konzern an gemeinsamen Vereinbarungen, die als gemeinschaftliche Tätigkeiten klassifiziert sind, beteiligt. Hierbei errichtet er Gemeinschaftsleitungen, die zu vertraglich festgelegten Anteilen sowohl in das Eigentum des Konzerns als auch konzernexterner Dritter übergehen (Bruchteilseigentum). Der Konzern bilanziert im Zusammenhang mit diesen im Bruchteilseigentum stehenden gemeinschaftlichen Vermögenswerten den auf ihn entfallenden Anteil an den betreffenden Vermögenswerten, Schulden sowie Aufwendungen und Erträgen, die in Übereinstimmung mit den jeweils einschlägigen IFRS bilanziert werden. In der Regel trägt Amprion gemäß vertraglicher Vereinbarung die alleinige Verantwortung für die Errichtung der Gemeinschaftsleitungen. Der Konzern bekommt für den in das Bruchteilseigentum der beteiligten Drittpartei übergehenden Anteil die hierauf entfallenden Errichtungskosten von dieser erstattet. Daher bilanziert der Konzern in Höhe der entsprechenden Vergütung bzw. Kostenerstattung Umsatzerlöse aus Verträgen mit Kunden gemäß IFRS 15.

Unternehmen mit maßgeblichem Einfluss auf den Amprion-Konzern

Die M31 Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Energie KG hielt zum Ende des Berichtsjahres 74,9 % (Vorjahr: 74,9 %) an der Amprion GmbH. Deren Gesellschafter setzen sich aus einem Konsortium von überwiegend deutschen institutionellen Finanzinvestoren aus der Versicherungswirtschaft und Versorgungswerken zusammen.

Die verbleibenden Anteile an der Amprion GmbH in Höhe von 25,1 % (Vorjahr: 25,1 %) hielt zum Berichtsstichtag sowie auch im Vorjahr die RWE Aktiengesellschaft. Bei dieser handelt es sich um einen börsennotierten Energieversorgungskonzern mit Sitz in Essen.

Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

[a] Klassifizierung in kurzfristig und langfristig

Ein Vermögenswert ist als kurzfristig einzustufen, wenn

- die Realisierung des Vermögenswerts innerhalb des normalen Geschäftszyklus erwartet wird, oder
- der Vermögenswert zum Verkauf oder Verbrauch innerhalb dieses Zeitraums gehalten wird,
- der Vermögenswert primär für Handelszwecke gehalten wird,
- die Realisierung des Vermögenswerts innerhalb von zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag erwartet wird, oder
- es sich um Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente handelt und diese nicht im Rahmen ihres Tauschs oder ihrer Nutzung zur Erfüllung einer Verpflichtung für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag eingeschränkt sind.

In Abgrenzung zur vorausgehenden Definition kurzfristiger Vermögenswerte werden alle anderen Vermögenswerte als langfristig eingestuft.

Eine Schuld ist als kurzfristig einzustufen, wenn

- die Erfüllung der Schuld innerhalb des normalen Geschäftszyklus erwartet wird,
- die Schuld primär für Handelszwecke gehalten wird,
- die Erfüllung der Schuld innerhalb von zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag erwartet wird, oder
- das Unternehmen kein uneingeschränktes Recht hat, die Erfüllung der Schuld um mindestens zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag zu verschieben.

In Abgrenzung zur vorausgehenden Definition kurzfristiger Schulden werden alle anderen Schulden als langfristig klassifiziert.

Latente Steueransprüche und -schulden sind zwingend als langfristige Vermögenswerte bzw. Schulden auszuweisen.

[b] Bemessung des beizulegenden Zeitwerts

Der Konzern hat seine Eigenkapitalbeteiligungen an anderen Unternehmen zu jedem Abschlussstichtag zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value) zu bewerten. Darüber hinaus sind Finanzinstrumente, d.h. finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten, im Rahmen ihres erstmaligen Bilanzansatzes generell zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten, wobei in Abhängigkeit von der jeweiligen Folgebewertungsmethode eine Anpassung um Transaktionskosten erforderlich ist.

Der beizulegende Zeitwert ist der Preis, der in einem geordneten Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern am Bemessungsstichtag für den Verkauf eines Vermögenswerts eingenommen bzw. für die Übertragung einer Schuld gezahlt wurde bzw. würde. Bei der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts wird davon ausgegangen, dass der Geschäftsvorfall, in dessen Rahmen der Vermögenswert verkauft oder die Schuld übertragen wird,

- vorrangig auf dem Hauptmarkt des Vermögenswerts oder der Schuld erfolgt und
- nur dann, wenn kein Hauptmarkt existiert, auf dem vorteilhaftesten Markt für den Vermögenswert bzw. die Schuld getätigt wird.

Voraussetzung ist, dass der Konzern Zugang zum Hauptmarkt oder zum vorteilhaftesten Markt hat.

Der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts eines Vermögenswerts oder einer Schuld liegen die Annahmen zugrunde, die anonyme Marktteilnehmer bei der Preisbildung für den Vermögenswert bzw. die Schuld treffen würden, wobei diese in ihrem besten wirtschaftlichen Interesse handeln.

Wird der beizulegende Zeitwert für einen nicht-finanziellen Vermögenswert ermittelt, ist dessen wirtschaftlich sinnvollste und bestmögliche Verwendung anzunehmen. Diese Perspektive beinhaltet auch den Verkauf an einen anderen Marktteilnehmer, der den Vermögenswert der wirtschaftlich sinnvollsten und bestmöglichen Verwendung zuführen könnte, um hieraus wirtschaftlichen Nutzen zu erzeugen.

Zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts wendet der Konzern die geeigneten Bewertungstechniken an, für die unter den gegebenen Umständen ausreichend Daten zur Bemessung des beizulegenden Zeitwerts verfügbar sind. Hierbei wird vorrangig auf beobachtbare und erst nachrangig auf nicht beobachtbare Inputfaktoren zurückgegriffen, um so einen möglichst objektivierten Marktwert zu ermitteln.

Die beizulegenden Zeitwerte, die für Vermögenswerte und Schulden ermittelt oder im Abschluss ausgewiesen werden, sind in die nachfolgende Bemessungshierarchie (Fair Value-Hierarchie) einzuordnen. Die Kategorisierung basiert hierbei auf dem Inputfaktor der niedrigsten Stufe, der sich wesentlich auf die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert auswirkt:

- Stufe 1: Unmittelbare Ableitung des beizulegenden Zeitwerts als auf einem aktiven Markt beobachtbarer Preis für einen identischen Vermögenswert bzw. eine identische Schuld,
- Stufe 2: Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts auf Grundlage von Bewertungsverfahren, wobei der Inputfaktor der niedrigsten Stufe, der sich wesentlich auf den beizulegenden Zeitwert auswirkt, direkt oder indirekt am Markt beobachtbar ist,
- Stufe 3: Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts auf Grundlage von Bewertungsverfahren, wobei der Inputfaktor der niedrigsten Stufe, der sich wesentlich auf den beizulegenden Zeitwert auswirkt, nicht am Markt beobachtbar ist.

Bei auf wiederkehrender Basis zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Vermögenswerten und Schulden ist zum Ende jeder Berichtsperiode zu beurteilen, ob diese einer anderen Stufe der Fair Value-Hierarchie zuzuordnen sind. Diese Einschätzung beruht auf dem Inputfaktor der niedrigsten Stufe, der sich wesentlich auf die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts auswirkt. Darüber hinaus wird zum Abschlussstichtag analysiert, ob die beizulegenden Zeitwerte von Vermögenswerten und Schulden, die gemäß den Rechnungslegungsmethoden des Konzerns einer Neubeurteilung unterliegen, anzupassen sind. Hierzu werden insbesondere die wesentlichen wertbestimmenden Inputfaktoren dahingehend untersucht, ob sie sich seit der letzten Bewertung geändert haben.

Angaben zum beizulegenden Zeitwert von Finanzinstrumenten, für die ein beizulegender Zeitwert ermittelt bzw. ausgewiesen wird, finden sich in folgenden Anhangabschnitten:

- Angaben zu Eigenkapitalbeteiligungen des Konzerns an konzernexternen, nicht-börsennotierten Unternehmen finden sich in Anhangabschnitt [12] *Finanzanlagen*,
- Quantitative Angaben zur Bemessung des beizulegenden Zeitwerts nach Hierarchiestufen finden sich in Anhangabschnitt [25] *Berichterstattung zu den Finanzinstrumenten*.

[c] Erlösrealisation aus Verträgen mit Kunden

Als reguliertem Unternehmen obliegen der Amprion gemäß gesetzlichem Auftrag der diskriminierungsfreie Betrieb eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Energieversorgungsnetzes sowie dessen Wartung, bedarfsgerechte Optimierung, Verstärkung und Ausbau (§ 11 Abs. 1 EnWG). Die Kerntätigkeit des Konzerns besteht somit in dem sicheren Betrieb und bedarfsgerechten Ausbau des deutschen Stromübertragungsnetzes. Als zentrale Dienstleistung stellt der Konzern seinen Kunden im Rahmen der Netznutzung die für den Stromtransport erforderliche Übertragungskapazität zur Verfügung. Hierneben werden Systemdienstleistungen erbracht, um der Verpflichtung zum Betrieb eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Übertragungsnetzes jederzeit nachkommen zu können.

Den regulierten Geschäftsaktivitäten liegen mit den Netzkunden der Amprion üblicherweise auf unbestimmte Zeit geschlossene, standardisierte Verträge zugrunde. Aus diesen entstehen dem Konzern regulatorisch determinierte und abgesicherte Gegenleistungsansprüche in Höhe des für den Strombereich zu entrichtenden Netzentgelts, welches sich aus der durch den Kunden genutzten Transportkapazität multipliziert mit dem einschlägigen Regulierungstarif ergibt.

Erlöse aus Verträgen mit Kunden werden erfasst, wenn die Verfügungsgewalt über die vertraglich vereinbarten Leistungen (Ware, Dienstleistung) auf den Kunden übertragen wird. Die Erlösrealisation erfolgt in Höhe der voraussichtlichen Gegenleistung, auf die der Konzern im Austausch für seine erbrachten Leistungen einen unmittelbaren Anspruch hat. Erlösschmälerungen (z.B. in Form von Preisnachlässen) sowie variable Gegenleistungen sind zu berücksichtigen. Umsatzsteuern sowie Erlöse aus konzerninternen Transaktionen werden in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung nicht als Umsatzerlöse ausgewiesen.

Aus der gewöhnlichen, regulatorisch unterlegten Geschäftstätigkeit entstehen dem Konzern geschäftsmodellbedingt keine wirtschaftlich relevanten Verpflichtungen aus kundenseitigen Rückgaberechten oder Garantieverpflichtungen. Mehrkomponentenverträge werden nicht geschlossen, so dass der zu beanspruchende Transaktionspreis unmittelbar und eindeutig den jeweils separat abgrenzbaren Leistungsverpflichtungen zugeordnet werden kann.

Sofern eine vertragliche Gegenleistung eine variable Entgeltkomponente enthält, bestimmt der Konzern die Höhe der ihm für die Erfüllung seiner Leistungsverpflichtung(en) zustehenden Gegenleistung. Die variable Gegenleistung ist zu Vertragsbeginn zu schätzen. Sie darf nur dann in den Transaktionspreis einbezogen werden, wenn es – sobald die Unsicherheit hinsichtlich der Höhe der variablen Gegenleistung nicht länger besteht – hochwahrscheinlich nicht zu einer Stornierung der bereits realisierten kumulierten Erlöse kommen wird.

Der Konzern tritt bei seinen erlöswirksamen Transaktionen – mit Ausnahme diverser Umlagen – als Prinzipal auf, da er üblicherweise die Verfügungsgewalt über die zu erbringenden Leistungen hat, bevor diese auf den Kunden übertragen werden.

Mit Blick auf diverse Umlagen (EEG-Umlage, KWKG-Umlage, § 19 StromNEV-Umlage, etc.) erhebt der Konzern Beträge im Auftrag Dritter und agiert damit als Agent. Daher werden die entsprechenden Umlagebeträge in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht als Umsatzerlöse ausgewiesen, sondern mit den korrespondierenden Aufwendungen saldiert.

Als Prinzipal erbringt der Konzern im Rahmen seiner gewöhnlichen Geschäftstätigkeit diverse Leistungen und geht diesbezüglich im Austausch für die vereinbarte Gegenleistung vertraglich zugesicherte Leistungsverpflichtungen gegenüber seinen Kunden ein (siehe hierzu Anhangabschnitt [1] *Konzern-Erlöse*).

In Bezug auf kurzfristige Vorauszahlungen von Kunden wendet der Konzern den entsprechenden praktischen Behelf an, wonach die zugesagte Gegenleistung nicht um die Auswirkungen einer signifikanten Finanzierungs Komponente angepasst wird, wenn die Zeitspanne zwischen der Übertragung der zugesagten Leistung und der Zahlung der vereinbarten Gegenleistung ein Jahr nicht übersteigt.

[d] Vertragssalden

Vertragsvermögenswerte

Vertragsvermögenswerte werden erlöswirksam erfasst, wenn der Konzern Güter oder Dienstleistungen auf den Kunden überträgt, bevor dieser seine hiermit verbundene Zahlungsverpflichtung begleicht, ohne dass zum Zeitpunkt der Übertragung auf den Kunden bereits ein unbedingter Zahlungsanspruch besteht.

Der Konzern bilanziert im Zuge der Erlösrealisation aus der Errichtung von Gemeinschaftsleitungen zunächst einen Vertragsvermögenswert, da die unbedingte Vereinnahmung der Gegenleistung zunächst von der erfolgreichen und mängelfreien Abnahme der fertiggestellten Gemeinschaftsleitung abhängt. Da es sich um eine zeitraumbezogene Leistungsverpflichtung handelt, werden die Umsatzerlöse hier zeitanteilig über den Zeitraum der Errichtung erfasst. Nach Errichtung und Abnahme durch den Kunden wird der als Vertragsvermögenswert erfasste Betrag in die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen umgegliedert.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Forderungen werden erfasst, wenn der Konzern gegenüber seinen Kunden einen unbedingten Anspruch auf Gegenleistung erhält, d.h. die Fälligkeit der Forderungen automatisch mit dem Verstreichen eines determinierten Zeitraums eintritt. Die Rechnungslegungsmethoden für finanzielle Vermögenswerte, hier in Form von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, werden in Abschnitt [m] *Finanzinstrumente – erstmalige Erfassung und Folgebewertung* erläutert.

Vertragsverbindlichkeiten

Vertragsverbindlichkeiten werden bilanziert, wenn ein Kunde entweder eine Zahlung leistet oder diese bereits fällig wird, bevor der Konzern seine vertraglich vereinbarte Leistungsverpflichtung erfüllt bzw. die vereinbarten Güter oder Dienstleistungen auf den Kunden übertragen hat. Eine Erlösrealisation findet erst dann statt, wenn der Konzern seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt, indem er die Verfügungsgewalt über die vertraglich zugesagten Leistungen auf den Kunden überträgt.

Der Konzern bilanziert Vertragsverbindlichkeiten insbesondere aus bereits vor der Erfüllung seiner Leistungsverpflichtung von Kunden erhaltenen Baukostenzuschüssen bzw. Anschlusskostenbeiträgen.

[e] Steuern

Tatsächliche Ertragsteuern

Tatsächliche Ertragsteueransprüche und -steuerschulden werden mit dem erwarteten Wert des Erstattungsbetrags durch die Steuerbehörde bzw. der Zahllast an die Steuerbehörde bewertet. Die Bemessung der tatsächlichen Steuern basiert auf den Steuersätzen und Steuergesetzen, die zum Abschlussstichtag Gültigkeit besitzen oder in Kürze gelten werden.

Beziehen sich tatsächliche Steuern auf direkt im Eigenkapital verbuchte Posten, werden diese nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung, sondern ebenfalls unmittelbar im Eigenkapital erfasst. Darüber hinaus werden einzelne Steuersachverhalte regelmäßig dahingehend beurteilt, ob diese aufgrund bestehender steuerlicher Regulierungen Unsicherheiten unterliegen und daher einen Interpretationsspielraum besitzen. Im Einzelfall kann dies zur Bilanzierung von Steuerrückstellungen sowie zur Angabe einer steuerbezogenen Eventualverbindlichkeit bzw. Eventualforderung führen.

Latente Steuern

Latente Steuern sind unter Anwendung der Liability-Methode grundsätzlich auf sämtliche zum Abschlussstichtag bestehenden temporären Differenzen zwischen dem bilanziellen Wert eines Vermögenswerts bzw. einer Schuld und dem korrespondierenden Steuerbilanzwert zu bilden. Dies schließt latente Steuern aus Konsolidierungsvorgängen mit ein.

Latente Steuerschulden (passive latente Steuern) resultieren aus künftig zu versteuernden temporären Differenzen, latente Steueransprüche (aktive latente Steuern) aus künftig abzugsfähigen temporären Differenzen, noch nicht genutzten steuerlichen Verlusten und nicht genutzten Steuergutschriften. Die Bildung aktiver latenter Steuern setzt zusätzlich eine hinreichende Wahrscheinlichkeit voraus, dass künftig ausreichendes zu versteuerndes Einkommen zur Verrechnung verfügbar sein wird.

Ausgenommen von der Bilanzierung aktiver und passiver latenter Steuern sind u.a. solche abzugsfähigen bzw. zu versteuernden temporären Differenzen, die aus dem erstmaligen Ansatz eines Vermögenswerts oder einer Schuld im Rahmen eines Geschäftsvorfalles entstehen, der weder ein Unternehmenszusammenschluss ist noch – zum Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles – das bilanzielle Periodenergebnis vor Steuern oder das zu versteuernde Ergebnis beeinflusst.

In Einzelfällen ist zu beurteilen, ob es wahrscheinlich ist, dass eine Steuerbehörde eine unsichere steuerliche Behandlung akzeptiert. Ist dies nach Auffassung des Konzerns unwahrscheinlich, hat er die Auswirkung der Unsicherheit bei der Bilanzierung seiner Ertragsteuern zu berücksichtigen.

Die Bewertung latenter Steuern basiert auf denjenigen Steuersätzen, die aller Voraussicht nach in der Periode der Realisierung des zugrunde liegenden Vermögenswerts bzw. der zugrunde liegenden Schuld gültig sein werden. Es sind demnach die Steuersätze und Steuergesetze zu beachten, die zum Abschlussstichtag gelten oder bereits gesetzlich angekündigt sind. Der im Berichtsjahr verwendete Steuersatz beträgt 31,56 % (Vorjahr: 31,54 %).

Latente Steuern im Zusammenhang mit ergebnisneutral erfassten Posten sind ebenfalls ergebnisneutral zu verbuchen. Ihre Erfassung erfolgt analog zum zugrunde liegenden Geschäftsvorfall entweder im Sonstigen Ergebnis oder direkt im Eigenkapital.

Für latente Steueransprüche und Steuerschulden besteht eine Saldierungspflicht, sofern die hierfür maßgeblichen Bedingungen auf Ebene der Einzelgesellschaften bzw. der steuerlichen Organschaft erfüllt sind.

Umsatzsteuer

Aufwendungen und Vermögenswerte werden grundsätzlich nach Abzug der Umsatzsteuer vom Brutto-Betrag erfasst. Kann die beim Kauf eines Vermögenswerts oder bei Inanspruchnahme einer Dienstleistung angefallene Umsatzsteuer nicht von der Steuerbehörde zurückgefordert werden, bildet sie jedoch einen Teil der Anschaffungskosten des erworbenen Vermögenswerts bzw. einen Teil der Aufwendungen.

Forderungen und Verbindlichkeiten aus Kauf- und Verkaufsgeschäften auf Ziel werden inklusive des hierin enthaltenen Umsatzsteuerbetrags erfasst. Der von der Steuerbehörde zu erstattende bzw. an diese zu entrichtende Umsatzsteuerbetrag wird in diesem Fall als bilanzieller Gegenposten unter den Forderungen bzw. Verbindlichkeiten ausgewiesen.

[f] Fremdwährungstransaktionen und Salden

Bei Fremdwährungstransaktionen, die von Konzernunternehmen durchgeführt werden, erfolgt eine Umrechnung in die funktionale Währung mit dem jeweils gültigen Kassakurs zu dem Zeitpunkt, zu dem der Geschäftsvorfall erstmals bilanziell zu berücksichtigen ist. Bei den Konzernunternehmen ist die funktionale Währung der Euro. Sofern der Konzern über monetäre Vermögenswerte oder Schulden in Fremdwährung verfügt, werden diese zu jedem Stichtag unter Verwendung des Stichtagskassakurses in die funktionale Währung umgerechnet. Hieraus entstehende Abwicklungs- oder Umrechnungsdifferenzen werden erfolgswirksam erfasst.

Der Konzern verfügte zum Berichtsstichtag sowie auch im Vorjahr über keine monetären Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in Fremdwährung. Auch Fremdwährungstransaktionen fanden nur in gänzlich unbedeutendem Umfang statt.

[g] Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen

Sofern der Buchwert eines langfristigen Vermögenswerts oder einer Veräußerungsgruppe nicht durch fortgesetzte Nutzung, sondern durch ein geplantes Veräußerungs- oder Tauschgeschäft realisiert wird, klassifiziert der Konzern diesen Vermögenswert bzw. die Veräußerungsgruppe als *zur Veräußerung gehalten*. In diesem Fall ist der langfristige Vermögenswert bzw. die Veräußerungsgruppe zum geringeren Wert aus dem Buchwert und dem beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten zu bewerten. Bei den Veräußerungskosten handelt es sich um zusätzlich anfallende direkte Kosten, die unmittelbar der Veräußerung des langfristigen Vermögenswerts bzw. der Veräußerungsgruppe zuzurechnen sind, ausgenommen Finanzierungskosten und Ertragsteueraufwendungen.

Damit ein langfristiger Vermögenswert (eine Veräußerungsgruppe) als *zur Veräußerung gehalten* einzustufen ist, muss dessen (deren) Veräußerung zum Abschlussstichtag höchstwahrscheinlich sein, und dieser (diese) muss zum Abschlussstichtag in seinem (ihrem) gegenwärtigen Zustand sofort veräußerbar sein. Die Erfüllung des Wahrscheinlichkeitskriteriums setzt voraus, dass es ausgehend von den für die Durchführung der Veräußerung erforderlichen Maßnahmen unwahrscheinlich ist, dass wesentliche Änderungen an der geplanten Veräußerung vorgenommen werden. Gleichmaßen darf nicht absehbar sein, dass die Entscheidung zur Veräußerung rückgängig gemacht wird. Vielmehr muss das Management die Umsetzung einer geplanten Veräußerung beschlossen haben. Darüber hinaus muss diese erwartungsgemäß ab dem Zeitpunkt der Klassifizierung als *zur Veräußerung gehalten* innerhalb eines Jahres erfolgen.

Wird ein langfristiger Vermögenswert mit begrenzter bzw. begrenzt bestimmbarer Nutzungsdauer in Erfüllung der vorausgehenden Kriterien als *zur Veräußerung gehalten* eingestuft, ist dieser nicht länger planmäßig abzuschreiben. Darüber hinaus sind als *zur Veräußerung gehalten* klassifizierte Vermögenswerte sowie Veräußerungsgruppen (inkl. zugehöriger Schulden) in der Bilanz separat als kurzfristige Posten auszuweisen.

Der Konzern verfügte zu den für das Berichts- und Vergleichsjahr dargestellten Abschlussstichtagen über keine wesentlichen zur Veräußerung gehaltenen langfristigen Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen.

[h] Dividenden

Die Gesellschaft erfasst eine Verbindlichkeit zur Zahlung einer Dividende, wenn die Ausschüttung durch die Gesellschafterversammlung beschlossen wurde und insoweit nicht mehr im Ermessen des Unternehmens liegt. Der auszuschüttende Betrag wird direkt im Eigenkapital erfasst.

[i] Sachanlagen

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich kumulierter planmäßiger Abschreibungen und kumulierter Wertminderungsaufwendungen (siehe [o] *Wertminderung von nicht-finanziellen Vermögenswerten*) bewertet. Bei Anlagen im Bau fallen planmäßige Abschreibungen erst ab dem Zeitpunkt ihrer Fertigstellung bzw. ihrer Versetzung in den betriebsbereiten Zustand an. Planmäßige Abschreibungen, Wertminderungen sowie Wertaufholungen werden erfolgswirksam erfasst.

Fremdkapitalkosten werden bei qualifizierten Vermögenswerten bzw. langfristigen Bauprojekten als Teil ihrer Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten aktiviert, sofern sie dem Erwerb oder der Herstellung unmittelbar zugeordnet werden können und die Ansatzkriterien erfüllt sind.

Sofern wesentliche Teile bzw. Komponenten von Sachanlagen regelmäßig ausgetauscht werden müssen, werden diese ausgehend von ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer separat abgeschrieben. Erneuerungs- und Erhaltungsaufwendungen werden im Buchwert der betreffenden Sachanlage aktiviert, sofern die Ansatzkriterien erfüllt sind. Alle sonstigen Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturkosten werden unmittelbar erfolgswirksam erfasst.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Sachanlagen umfassen auch die geschätzten Ausgaben für Verpflichtungen im Zusammenhang mit deren Stilllegung und Entsorgung sowie Wiederherstellung und Rekultivierung von Flächen. Die entsprechenden Auszahlungen werden mit ihrem Barwert in die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des entsprechenden Vermögenswerts einbezogen, wenn die Ansatzkriterien für eine Rückstellung erfüllt sind.

Von Kunden geleistete Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskostenbeiträge werden ebenso wie Investitionszulagen und -zuschüsse nicht anschaffungskostenmindernd berücksichtigt, sondern passivisch abgegrenzt.

Abnutzbare Sachanlagen, d.h. andere als Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, werden planmäßig gemäß der voraussichtlichen Nutzungsdauer ihrer einzelnen Komponenten abgeschrieben. Im Zugangsjahr erfolgt dies zeitanteilig. Die Abschreibung erfolgt grundsätzlich linear, sofern der erwartete Verbrauch des künftigen wirtschaftlichen Nutzens nicht ausnahmsweise besser durch einen anderen Abschreibungsverlauf des Vermögenswerts approximiert wird.

Der planmäßigen Abschreibungsverrechnung liegen konzerneinheitlich folgende betriebsindividuelle Nutzungsdauern zugrunde:

Betriebsindividuelle Nutzungsdauern nach Anlagengruppen	In Jahren
Gebäude	30 bis 50
Betriebsgebäude	30
Verwaltungs- und sonstige Gebäude	30 bis 50
Höchstspannungsanlagen	20 bis 40
Höchstspannungsnetz	40
Transformatoren	35
Höchstspannungsschaltfelder	35
Stationsleittechnik	25
Netzleittechnik	25
AC/DC Umrichter	20
Andere Anlagen und technisches Equipment	8 bis 35
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 bis 23
Übrige Vermögenswerte	10 bis 19

Die Nutzungsdauern und Abschreibungsmethoden der Sachanlagen werden jährlich überprüft und bei Bedarf prospektiv angepasst.

Die Ausbuchung einer Sachanlage erfolgt entweder bei Abgang (d.h. mit Übergang der Verfügungsgewalt über die Sachanlage auf den Empfänger) oder wenn aus der weiteren Nutzung sowie der Veräußerung des bilanzierten Vermögenswerts kein weiterer wirtschaftlicher Nutzen erwartet wird. Ein Ausbuchungserfolg wird mit Ausbuchung als Differenz zwischen dem Nettoveräußerungserlös und dem Buchwert des Vermögenswerts ermittelt und unmittelbar im Gewinn- oder Verlust erfasst.

[J] Aktivierung von Fremdkapitalkosten

Zu den Fremdkapitalkosten zählen Zinsen und sonstige im Zusammenhang mit der Aufnahme von Fremdkapital entstehenden Kosten. Die dem Erwerb, dem Bau oder der Herstellung eines qualifizierten Vermögenswerts direkt zurechenbaren Fremdkapitalkosten werden als Teil seiner Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten aktiviert. Ein Vermögenswert gilt als qualifiziert, wenn ein beträchtlicher Zeitraum erforderlich ist (mehr als zwölf Monate), um ihn in seinen beabsichtigten gebrauchsfähigen oder verkaufsfähigen Zustand zu versetzen.

Ist eine Fremdfinanzierung einem qualifizierten Vermögenswert direkt zurechenbar, sind die tatsächlich anfallenden Fremdkapitalkosten anzusetzen. Der Konzern verfügt über keine entsprechende Projektfinanzierung, sondern ausschließlich über allgemeine Finanzierungen. Hierbei wurde im Berichtsjahr ein konzernweit einheitlicher durchschnittlicher Fremdkapitalkostensatz in Höhe von 1,43 % (Vorjahr: 1,58 %) verwendet. Im Berichtsjahr wurden Fremdkapitalkosten in Höhe von 22,2 Mio. € (Vorjahr: 19,6 Mio. €) aktiviert.

Fremdkapitalkosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung qualifizierter Vermögenswerte stehen, werden im Zeitpunkt ihres Anfalls unmittelbar als Aufwand erfasst.

[k] Leasingverhältnisse

Nach IFRS 16 qualifiziert sich eine vertragliche Vereinbarung als Leasingverhältnis, wenn diese einen Vertragspartner dazu berechtigt, einen identifizierbaren Vermögenswert gegen Zahlung eines Entgelts für einen bestimmten Zeitraum zu nutzen. Ob die entsprechende Vereinbarung in bilanzieller Hinsicht ein Leasingverhältnis begründet oder beinhaltet, ist bei Vertragsbeginn zu beurteilen. Dabei hat sich der Konzern dazu entschieden, Leasingverhältnisse im Zusammenhang mit immateriellen Vermögenswerten nicht als solche nach IFRS 16, sondern nach den Vorschriften des IAS 38 als immaterielle Vermögenswerte zu bilanzieren.

Konzern als Leasingnehmer

Grundsätzlich bilanziert der Konzern als Leasingnehmer für jeden sich als Leasingverhältnis im Sinne des IFRS 16 qualifizierenden Vertrag eine Verbindlichkeit zur Leistung von Leasingzahlungen (finanzielle Leasingverbindlichkeit) sowie das Recht auf Nutzung des der Vereinbarung zugrundeliegenden Leasinggegenstands (Nutzungsrecht). Ausgenommen von diesem Grundsatz sind kurzfristige Leasingverhältnisse und geleaste Vermögenswerte von nur geringem Wert.

Nutzungsrechte werden zum Bereitstellungsdatum des Leasinggegenstands (Zeitpunkt der Nutzungsbereitschaft) aktiviert und als separater Bilanzposten ausgewiesen. Sie werden zu Anschaffungskosten abzüglich kumulierter Abschreibungen und Wertminderungsaufwendungen bewertet und um jede Neubewertung zugehöriger Leasingverbindlichkeiten angepasst. Der Aktivierungsbetrag setzt sich aus dem Betrag der erfassten Leasingverbindlichkeit, den anfänglichen direkten Kosten sowie den bis zur Bereitstellung geleisteten Leasingzahlungen abzüglich erhaltener Anreizzahlungen zusammen.

Im Rahmen der Folgebewertung werden Nutzungsrechte planmäßig linear über die Laufzeit des Leasingverhältnisses abgeschrieben. Die Laufzeiten der Leasingverträge für technische Anlagen liegen in der Regel zwischen zwei und zehn Jahren. Die Laufzeiten von Leasingverträgen für Grundstücke und Gebäude können aufgrund von erbbaurechtlichen Vereinbarungen bis zu 99 Jahre betragen. Für Kraftfahrzeuge und Betriebs- und Geschäftsausstattung sind die üblichen Laufzeitbänder mit drei bis fünf Jahren zu veranschlagen.

Sofern konkrete Anhaltspunkte (triggering event) auf eine Wertminderung von Nutzungsrechten hindeuten, sind diese mittels eines quantitativen Wertminderungstests auf ihre Werthaltigkeit hin zu testen (siehe [o] *Wertminderung von nicht-finanziellen Vermögenswerten*).

Leasingverbindlichkeiten werden zum Barwert der über die Laufzeit der Leasingverhältnisse zu leistenden Leasingzahlungen bewertet. Letztere beinhalten feste bzw. de facto feste Zahlungen, an einen Index oder (Zins-)Satz gekoppelte variable Leasingzahlungen sowie voraussichtlich im Rahmen von Restwertgarantien zu entrichtende Beträge. Kauf- und Kündigungsoptionen des Konzerns sind bei wahrscheinlicher Inanspruchnahme ebenfalls zu berücksichtigen. Vereinnahmte Leasinganreizzahlungen sind betragsmindernd abzusetzen. Leasingverbindlichkeiten werden als Teil der kurz- und langfristigen übrigen finanziellen Verbindlichkeiten ausgewiesen (siehe Anhangangabe [21] *Finanzielle Verbindlichkeiten*).

Da die den Leasingverhältnissen zugrunde liegenden (impliziten) Zinssätze nicht bestimmbar sind, ist zur Ermittlung des Barwerts der Leasingzahlungen regelmäßig der Grenzfremdkapitalzinssatz zum Bereitstellungsdatum heranzuziehen. Hierbei wurden folgende laufzeitabhängige Grenzfremdkapitalzinssätze für neu kontrahierte, als Leasingverhältnis abzubildende vertragliche Vereinbarungen verwendet:

Verwendete Leasingzinssätze: Grenzfremdkapitalzinssatz			
Laufzeiten	31.12.2021	31.12.2020	01.01.2020
Unter 5 Jahren	0,00 % bis 0,17 %	0,00 % bis 1,26 %	0,00 % bis 0,87 %
5 bis 10 Jahre	0,07 % bis 0,71 %	0,20 % bis 1,79 %	0,33 % bis 2,01 %
10 bis 15 Jahre	0,53 % bis 0,97 %	0,81 % bis 2,03 %	1,02 % bis 2,48 %
15 bis 20 Jahre	0,81 % bis 1,28 %	1,14 % bis 2,36 %	1,39 % bis 2,97 %
Über 20 Jahren	0,93 % bis 1,39 %	1,25 % bis 2,49 %	1,54 % bis 3,13 %

Leasingverbindlichkeiten werden unter Anwendung der Effektivzinsmethode folgebewertet. Hierbei wird die Leasingverbindlichkeit um den effektiven Zinsaufwand aus der Aufzinsung der Verbindlichkeit mit dem Konzern-Grenzfremdkapitalzins erhöht und um die geleisteten Leasingzahlungen vermindert. Die Zinsaufwendungen aus der periodischen Aufzinsung der Leasingverbindlichkeiten werden im Finanzergebnis erfasst.

Der Buchwert von Leasingverbindlichkeiten ist neu zu bewerten, sofern das Leasingverhältnis, dessen Laufzeit, die Leasingzahlungen oder die Beurteilung einer Kaufoption für den zugrunde liegenden Vermögenswert geändert wird.

Bei kurzfristigen Leasingverhältnissen, d.h. solchen mit einer Laufzeit ab Bereitstellungsdatum von maximal zwölf Monaten, sowie Leasingverträgen über geringwertige Vermögenswerte erfasst der Konzern die Leasingzahlungen in Anwendung der betreffenden Erleichterungsvorschrift linear über die Laufzeit des Leasingverhältnisses als Aufwand. In Übereinstimmung mit IFRS 1 wurde die Ausnahmegvorschrift für kurzfristige Leasingverhältnisse zum Übergangszeitpunkt auf die IFRS auch auf solche Leasingverhältnisse angewandt, die zu diesem Zeitpunkt noch eine Restlaufzeit von maximal zwölf Monaten aufwiesen.

Konzern als Leasinggeber

Leasingverhältnisse, bei denen der Konzern als Leasinggeber agiert, aber bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht alle wesentlichen – mit dem Eigentum am Leasinggegenstand verbundenen – Chancen und Risiken auf den Leasingnehmer übertragen werden, sind als Operating-Leasingverhältnisse zu klassifizieren. In Konsequenz sind die hieraus resultierenden Mieteinnahmen linear über die Laufzeit des Leasingverhältnisses zu erfassen und aufgrund ihres betrieblichen Charakters als Umsatzerlöse (Ausweis als Teil der Übrigen Umsatzerlöse) auszuweisen. Der Leasinggegenstand wird als Sachanlage ausgewiesen und ist nach den hierfür einschlägigen Bilanzierungsvorschriften planmäßig über dessen Nutzungsdauer abzuschreiben.

Überträgt der Konzern im Rahmen einer Leasingvereinbarung alle wesentlichen mit dem Eigentum am Leasinggegenstand verbundenen Chancen und Risiken auf den Leasingnehmer, erfolgt eine Bilanzierung als Finanzierungsleasing. Hierbei erfasst der Konzern unter Ausbuchung des Leasinggegenstands eine finanzielle Leasingforderung in Höhe des Nettoinvestitionswerts des Leasingverhältnisses. Im Rahmen der Folgebewertung wird die Leasingforderung unter Anwendung der Effektivzinsmethode, bei der die Leasingzahlungen in einen Zinsertrag und Amortisationsanteil aufzuteilen sind, anteilig getilgt.

In der Rolle als Leasinggeber bilanziert Amprion ausschließlich Operating-Leasingverhältnisse.

[I] Immaterielle Vermögenswerte

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögenswerte sind im Zuge ihres Erstansatzes zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu bewerten. Selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte sind in Höhe ihrer Entwicklungskosten zu aktivieren, sofern die entsprechenden Ansatzkriterien erfüllt sind. Insbesondere setzt deren Ansatz als immaterieller Vermögenswert die Erzielung eines dokumentierten künftigen wirtschaftlichen Nutzens sowie die zuverlässige Ermittlung der dem immateriellen Vermögenswert zuzurechnenden Entwicklungsausgaben voraus. Forschungsausgaben sowie nicht aktivierungsfähige Entwicklungskosten werden unmittelbar in der Periode ihres Anfalls aufwandswirksam erfasst.

Im Zuge der Folgebewertung immaterieller Werte werden deren historische Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten um kumulierte planmäßige Abschreibungen und um kumulierte Wertminderungsaufwendungen gemindert. Planmäßige Abschreibungen sind entsprechend dem erwarteten Nutzenverbrauch und bei dessen Unkenntnis linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer zu erfassen.

Selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte werden nach Abschluss der Entwicklungsphase über den Zeitraum des erwarteten Nutzenzuflusses mit Beginn der Nutzbarkeit planmäßig abgeschrieben. Die während der Entwicklungsphase aktivierten Herstellungskosten sind jährlich auf Werthaltigkeit zu testen (siehe [o] *Wertminderung von nicht-finanziellen Vermögenswerten*). Sowohl die Abschreibungsdauer als auch die Abschreibungsmethode sind mindestens zum Ende jeder Berichtsperiode zu überprüfen.

Der Konzern schreibt seine immateriellen Vermögenswerte planmäßig linear über deren betriebsindividuelle Nutzungsdauern ab. Diese sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen. Abschreibungen auf immaterielle Werte werden in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den Abschreibungsaufwendungen ausgewiesen.

Betriebsindividuelle Nutzungsdauern nach Gruppen	in Jahren
Rechte und Lizenzen	20
Patente	20
Entgeltlich erworbene Software	3 bis 5

Die Ausbuchung immaterieller Vermögenswerte folgt konzeptionell derjenigen von Sachanlagen. Analog hierzu werden etwaige im Zuge der Ausbuchung immaterieller Vermögenswerte realisierte Gewinne bzw. Verluste unmittelbar erfolgswirksam erfasst.

[m] Finanzinstrumente - erstmalige Erfassung und Folgebewertung

Ein Finanzinstrument ist ein Vertrag, der bei einem Unternehmen zu einem finanziellen Vermögenswert und bei einem anderen zu einer finanziellen Verbindlichkeit oder zu einem Eigenkapitalinstrument führt.

Finanzielle Vermögenswerte

Beim erstmaligen Ansatz sind finanzielle Vermögenswerte für Zwecke der Folgebewertung ausgehend von ihren Eigenschaften sowie den Unternehmensabsichten bzw. der Unternehmenssteuerung den Bewertungskategorien *zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet*, *erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im Sonstigen Ergebnis bewertet* oder *erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet* zuzuordnen.

Den Ausgangspunkt der Kategorisierung bildet die Qualifikation des finanziellen Vermögenswerts als Eigenkapital- oder Schuldinstrument.

Eigenkapitalbeteiligungen an anderen Unternehmen sind grundsätzlich der Bewertungskategorie *erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet* zuzuordnen. Allerdings dürfen Eigenkapitalinstrumente beim erstmaligen Ansatz wahlweise und unwiderruflich als *erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im Sonstigen Ergebnis bewertet* klassifiziert werden, sofern sie die Eigenkapitaldefinition nach IAS 32 „*Finanzinstrumente: Darstellung*“ erfüllen und nicht zu Handelszwecken gehalten werden. Dieses Klassifizierungswahlrecht kann für jedes Eigenkapitalinstrument einzeln ausgeübt werden. Bei Inanspruchnahme des Wahlrechts werden sämtliche Gewinne und Verluste aus Änderungen des beizulegenden Zeitwerts im Sonstigen Ergebnis erfasst und auch später nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert. Lediglich Gewinnausschüttungen, die der Konzern aus diesen Beteiligungen erhält, sind unmittelbar als Ertrag in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen, wenn der Rechtsanspruch auf Zahlung besteht. *Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im Sonstigen Ergebnis bewertete* Eigenkapitalinstrumente unterliegen keinem Wertminderungstest.

Der Konzern hat das Klassifizierungswahlrecht unwiderruflich auf alle seine Eigenkapitalbeteiligungen angewendet, die sich nicht als Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen oder assoziierte Unternehmen qualifizieren. Diese werden damit als *erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im Sonstigen Ergebnis zu bewerten* klassifiziert. Für keine dieser grundsätzlich zum beizulegenden Zeitwert zu bewertenden Beteiligungen besteht ein aktiver Markt, so dass hierfür keine öffentlichen Preisnotierungen vorlagen. In diesem Fall ist der beizulegende Zeitwert grundsätzlich anhand der jüngsten beobachtbaren Marktgeschäfte oder mittels eines angemessenen Bewertungsverfahrens (z.B. Discounted Cashflow-Modelle) zu bewerten. Da sich die relevanten Inputparameter und damit auch der beizulegende Zeitwert nicht verlässlich ermitteln lassen, bewertet der Konzern die Beteiligungen zu Anschaffungskosten, solange keine angemessenen Wertindikationen für den beizulegenden Zeitwert vorliegen.

Die Kategorisierung von Schuldinstrumenten hängt bei der erstmaligen Erfassung von den Eigenschaften der vertraglichen Cashflows und dem Geschäftsmodell des Konzerns zur Steuerung dieser Schuldinstrumente ab. In Abhängigkeit hiervon sind die Schuldinstrumente zwecks Folgebewertung einer der drei Bewertungskategorien *zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet*, *erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im Sonstigen Ergebnis bewertet* oder *erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet* zuzuordnen.

Die Einstufung eines Schuldinstruments als *zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet* setzt ebenso wie eine Zuordnung zur Bewertungskategorie *erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im Sonstigen Ergebnis bewertet* voraus, dass sich die vertraglichen Cashflows des finanziellen Vermögenswerts ausschließlich als Zins- und Tilgungszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag qualifizieren (sog. Zahlungsstrombedingung). Die entsprechende Beurteilung findet auf Ebene des einzelnen Finanzinstruments statt. Sofern ein Schuldinstrument die Zahlungsstrombedingung nicht erfüllt, ist dieses zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Gleiches gilt, wenn die Cashflows eines Schuldinstruments zwar ausschließlich Zins- und Tilgungszahlungen darstellen, das Geschäftsmodell auf Portfolioebene aber in dem Verkauf der finanziellen Vermögenswerte besteht (Geschäftsmodell *Verkaufen*). Sieht das Geschäftsmodell demgegenüber die ausschließliche Vereinnahmung vertraglicher Cashflows (Geschäftsmodell *Halten*) vor, sind die finanziellen Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten mittels Effektivzinsmethode folgebewerten, sofern gleichzeitig auch die Zahlungsstrombedingung erfüllt ist. Besteht das Geschäftsmodell auf Portfolioebene im *Halten und Verkaufen* der Schuldinstrumente, sind diese als *erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im Sonstigen Ergebnis bewertet* zu kategorisieren.

Der Konzern hält seine finanziellen Vermögenswerte in der Regel bis zur Endfälligkeit und insoweit mit der ausschließlichen Absicht, die vertraglichen Zins- und Tilgungsleistungen zu vereinnahmen. Im Einzelnen betrifft dies Ausleihungen und Darlehen, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, sonstige (finanzielle) Forderungen und Leasingforderungen aus operating leases. Diese werden einheitlich der Bewertungskategorie *zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet* zugeordnet. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen resultieren überwiegend aus Verträgen mit Kunden.

Abgesehen von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ohne signifikante Finanzierungs-komponente, die gemäß IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“ zum Transaktionspreis erstzubewerten sind, bilanziert der Konzern seine finanziellen Vermögenswerte im Zuge des Erstan-satzes zum beizulegenden Zeitwert zuzüglich Transaktionskosten.

Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte werden mittels Effektivzinsmethode bewertet und zusätzlich auf Wertminderung getestet. Marktgerecht verzinste Ausleihungen und Darlehen des Konzerns werden zum Nominalwert folgebilanziert.

Aus Modifikationen, Ausbuchungen oder Wertminderungen/-aufholungen resultierende Erträge oder Aufwendungen sind Gewinn- und Verlust-wirksam zu erfassen.

Da die finanziellen Forderungen (Forderungen aus Lieferungen und Leistungen) fast ausschließlich kurze Restlaufzeiten haben und insoweit keine Finanzierungs-komponente aufweisen, entsprechen deren zum Stichtag ausgewiesene Buchwerte dem beizulegenden Zeitwert. Dies gilt gleichermaßen auch für die im kurzfristigen Vermögen ausgewiesenen sonstigen (finanziellen) Forderungen (Anhangabschnitt [25] *Berichterstattung zu den Finanzinstrumenten*).

Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten (Schuldinstrumente)

Bei allen Schuldinstrumenten, die nicht Gewinn- und Verlust-wirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, ist eine Wertberichtigung für erwartete Kreditverluste (*expected credit losses*, ECL) nach dem 3-Stufen-Wertminderungsmodell des IFRS 9 zu erfassen. Erwartete Kreditverluste resultieren aus der Differenz zwischen den vertraglich vereinbarten Zahlungen und der Summe der Cashflows, die der Konzern erwartungsgemäß erhalten wird. Der so ermittelte Betrag ist mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz abzuzinsen. In die erwarteten Zahlungen sind Cashflows aus dem Verkauf gehaltener Sicherheiten oder anderweitiger Kreditbesicherungen, die wesentlicher Bestandteil der Vertragsbedingungen sind, einzubeziehen.

Für Finanzinstrumente der Stufe 1 wird im Zugangszeitpunkt eine Risikovorsorge für den erwarteten Kreditverlust in Höhe des sogenannten 12-Monats-Verlusts erfasst. Der 12-Monats-Verlust gibt den Betrag des erwarteten Verlusts an, der sich bezogen auf das jeweilige Finanzinstrument infolge eines Ausfallereignisses innerhalb der nächsten zwölf Monate ergäbe. Sofern sich die Ausfallwahrscheinlichkeit (*probability of default*, PD) gegenüber dem Zugangszeitpunkt nicht signifikant erhöht hat, ist auch in der Folgezeit eine Risikovorsorge in Höhe des 12-Monats-Verlusts zu erfassen. Vereinfachend darf davon ausgegangen werden, dass Finanzinstrumente mit einem *investment grade*-Bonitätsrating ein geringes Kredit- bzw. Ausfallrisiko aufweisen. In diesem Fall kann pauschal von einem Stufentransfer in Stufe 2 abgesehen werden. Sofern der Konzern Schuldinstrumente, die zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode bewertet werden, hält, wendet er diese Vereinfachung für Finanzinstrumente mit geringem Kreditrisiko an.

Sofern sich die Bonität des Schuldners des betreffenden Finanzinstruments gegenüber seinem Zugangszeitpunkt signifikant verschlechtert (signifikante Erhöhung der Ausfallwahrscheinlichkeit), ist dieses Stufe 2 zuzuordnen. Hier werden – ebenso wie in Stufe 3 – erwartete Kreditverluste in Höhe des über die gesamte Laufzeit des Finanzinstruments erwarteten Verlusts bilanziert (*Gesamtlaufzeit-expected credit loss*). Dieser gibt den Betrag des insgesamt erwarteten Verlusts an, der sich aus einem Ausfallereignis innerhalb der gesamten Laufzeit des Finanzinstruments (und damit unabhängig davon, wann das konkrete Ausfallereignis eintritt) ergäbe. Von einer signifikanten Erhöhung des Kreditrisikos wird spätestens bei einem Zahlungsverzug des Schuldners von 30 Tagen ausgegangen, sofern die Erkenntnisse aus dem Forderungsmanagementprozess keinen anderweitigen Umgliederungszeitpunkt nahelegen bzw. erfordern. Hierbei werden zu jedem Abschlussstichtag alle angemessenen und belastbaren Informationen verwendet, die ohne einen unangemessenen Kosten- oder Zeitaufwand verfügbar sind.

Ist die Bonität des Schuldners tatsächlich beeinträchtigt oder kommt es zu einem tatsächlichen Ausfall, ist das Finanzinstrument in Stufe 3 umzugliedern. Hiervon ist widerlegbar bei Zahlungsverzug bzw. Überfälligkeit des Schuldners von mindestens 90 Tagen oder anderweitigen internen oder externen Ereignissen (z.B. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens) auszugehen, die darauf hindeuten, dass die Zahlung des Schuldners nicht mehr wahrscheinlich ist. Im Unterschied zu den Stufen 1 und 2, wo der effektive Zinsertrag auf Basis des Bruttobuchwerts des Finanzinstruments zu bemessen ist, werden etwaige Zinserträge auf Stufe 3 unter Anwendung des originären Effektivzinssatzes auf den Nettobuchwert, d.h. nach Saldierung mit der Risikovorsorge, ermittelt.

Bei seinen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Vertragsvermögenswerten wendet der Konzern – unabhängig von deren Laufzeit – den vereinfachten Ansatz zur Berechnung der erwarteten Kreditverluste an. Hiernach brauchen Änderungen des Kreditrisikos nicht im Zeitablauf nachverfolgt zu werden. Stattdessen ist die Risikovorsorge zu jedem Abschlussstichtag in Höhe des Gesamtlaufzeit-expected credit loss zu erfassen. Der Konzern greift zur Quantifizierung der erwarteten Kreditausfälle auf extern verfügbare – soweit möglich kundenspezifische – Bonitätsauskünfte und die hiermit verbundenen Ausfallwahrscheinlichkeiten zurück. Da aktuelle und zukunftsbezogene Informationen in solche Bonitätsauskünfte einfließen, erfolgte diesbezüglich keine zusätzliche Korrektur der hieraus abgeleiteten Ausfallwahrscheinlichkeiten.

Eine Abschreibung von Forderungen wird erforderlich, wenn diese als uneinbringlich eingestuft werden. Als diesbezüglich relevante Indikatoren können beispielsweise ein erfolgloser Vollstreckungsbescheid oder die Beantragung eines Insolvenzverfahrens bzw. die Ablehnung der Insolvenzeröffnung mangels Insolvenzmasse dienen.

Wertminderungsaufwendungen aus der Anwendung des Modells der erwarteten Verluste werden in der Gewinn- und Verlustrechnung saldiert unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen. Auflösungen der gebildeten Risikovorsorge werden als sonstiger betrieblicher Ertrag erfasst.

Weitere Einzelheiten zur Wertminderung finanzieller Vermögenswerte finden sich innerhalb der folgenden Anhangangaben:

- Angaben über wesentliche Annahmen, Schätzungen und Ermessensspielräume
- [14] *Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Forderungen*
- [15] *Sonstige finanzielle Vermögenswerte*
- [25] *Berichterstattung zu den Finanzinstrumenten*

Finanzielle Verbindlichkeiten

Finanzielle Verbindlichkeiten sind im Zeitpunkt ihrer erstmaligen Erfassung für Folgebewertungszwecke einer der beiden Bewertungskategorien *erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet* oder *zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet* zuzuordnen.

Erstgenannte Kategorie umfasst zu Handelszwecken gehaltene Finanzverbindlichkeiten (inkl. Derivate, die nicht Teil einer bilanziellen Sicherungsbeziehung sind) sowie im Erstansatzzeitpunkt entsprechend designierte finanzielle Verbindlichkeiten. Der Konzern hat keine finanziellen Verbindlichkeiten als *erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet* klassifiziert.

Finanzverbindlichkeiten der Kategorie *zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet* sind beim erstmaligen Ansatz zum beizulegenden Zeitwert abzüglich direkt zurechenbarer Transaktionskosten zu bewerten. Dieser Kategorie ordnet der Konzern sämtliche kurz- und langfristigen finanziellen Verbindlichkeiten in Form von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sonstige finanzielle Verbindlichkeiten sowie Anleihen und Darlehen (inkl. Namensschuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen, Commercial Papers) einschließlich Kontokorrentkredite zu.

Nach erstmaliger Erfassung werden verzinsliche finanzielle Verbindlichkeiten unter Anwendung der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten folgebewertet. Der effektive Zinsaufwand wird, ebenso wie ein im Zuge der Ausbuchung entstehender Aufwand bzw. Ertrag, Gewinn- und Verlust-wirksam erfasst und als Teil der Finanzaufwendungen ausgewiesen. Der effektive Zinsaufwand ergibt sich durch Multiplikation des Buchwerts der finanziellen Verbindlichkeit zu Periodenbeginn mit dem schuldspezifischen Effektivzinssatz. Letzterer wird ausgehend vom Nominalzins unter Berücksichtigung eines Agios oder Disagios sowie direkt zurechenbarer Gebühren und/oder (Transaktions-)Kosten ermittelt.

Der beizulegende Zeitwert der am unregulierten Kapitalmarkt in Luxemburg notierten Anleihe ergibt sich als Produkt aus dem Nominalwert und der Kursnotierung am Abschlussstichtag. Der beizulegende Zeitwert der nicht am Kapitalmarkt gehandelten festverzinslichen Finanzverbindlichkeiten wird ermittelt, indem die vertraglich vereinbarten Cashflows mit dem stichtagsbezogenen, laufzeitäquivalenten Marktzinssatz diskontiert werden. Bei kurzfristigen finanziellen Verbindlichkeiten entspricht der beizulegende Zeitwert näherungsweise dem ausgewiesenen Buchwert.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige (finanzielle) Verbindlichkeiten werden zum Rückzahlungsbetrag bilanziert. Da die sonstigen (finanziellen) Verbindlichkeiten ausschließlich kurze Restlaufzeiten aufweisen, entspricht der beizulegende Zeitwert hier im Regelfall näherungsweise dem zum Bilanzstichtag ausgewiesenen Buchwert. In Bezug auf die langfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstigen Verbindlichkeiten wird der beizulegende Zeitwert zu Angabezwecken analog zu den Finanzverbindlichkeiten durch Diskontierung der vertraglich vereinbarten Cash-Outflows mit dem stichtagsbezogenen Marktzinssatz ermittelt.

Weitere Informationen sind den Anhangangaben [24] *Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Verbindlichkeiten* und [25] *Berichterstattung zu den Finanzinstrumenten* zu entnehmen.

Saldierung von Finanzinstrumenten

Finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten werden saldiert und mit dem hieraus resultierenden Nettobetrag in der Konzernbilanz ausgewiesen, wenn ein gegenwärtiger Rechtsanspruch auf gegenseitige Verrechnung der erfassten Beträge besteht und der Konzern beabsichtigt, von diesem Recht Gebrauch zu machen. Hiervon ist auszugehen, wenn ein Ausgleich auf Nettobasis herbeigeführt werden soll oder der Konzern beabsichtigt, mit der Realisierung des betreffenden Vermögenswerts die dazugehörige Verbindlichkeit abzulösen.

Sowohl im Berichtsjahr als auch im Vorjahr hat der Konzern keine Finanzinstrumente in wesentlichem Umfang nach IAS 32 saldiert. Hierneben hat der Konzern keine Finanzinstrumente in wesentlichem Umfang bilanziert, die Verrechnungsverträgen unterlagen.

[n] Vorräte

Der Konzern bilanziert Vorräte im Zeitpunkt ihres Ansatzes zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, d.h. mit denjenigen Kosten, die angefallen sind, um Vorräte an ihren derzeitigen Ort zu bringen und in ihren derzeitigen Zustand zu versetzen. Die Bewertung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen erfolgt zu gleitenden Durchschnittspreisen. Anschließend werden diese mit dem geringeren Betrag aus historischen Kosten und Nettoveräußerungswert bewertet. Der Nettoveräußerungswert ergibt sich, indem der geschätzte, im normalen Geschäftsgang erzielbare Verkaufserlös um die geschätzten Kosten bis zur Fertigstellung und die geschätzten künftig anfallenden Vertriebskosten gemindert wird.

[o] Wertminderung von nicht-finanziellen Vermögenswerten

Der Konzern beurteilt zu jedem Abschlussstichtag, ob mögliche Anhaltspunkte (*triggering events*) für eine Wertminderung nicht-finanzieller Vermögenswerte vorliegen. Sofern entsprechende Anhaltspunkte vorliegen, ist der erzielbare Betrag des potenziell wertgeminderten Vermögenswerts bzw. einer potenziell wertgeminderten zahlungsmittelgenerierenden Einheit zu bestimmen. Der erzielbare Betrag ergibt sich hierbei als der höhere Wert aus Nutzungswert (*value in use*) und beizulegendem Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten (*fair values less costs to sell*).

Der erzielbare Betrag ist vorrangig für jeden einzelnen nicht-finanziellen Vermögenswert zu bestimmen, soweit dieser eigenständig Mittelzuflüsse generiert, die weitestgehend unabhängig von denen anderer Vermögenswerte oder anderer Gruppen von Vermögenswerten sind. Erzeugt ein Vermögenswert keine eigenständigen Cashflows, so ist dieser in die kleinste identifizierbare Gruppe von Vermögenswerten einzubeziehen (zahlungsmittelgenerierende Einheit), die gemeinsam von anderen Vermögenswerten bzw. zahlungsmittelgenerierenden Einheiten unabhängige Cashflows erzeugen.

Ist der erzielbare Betrag geringer als der Buchwert des auf Wertminderung getesteten Vermögenswerts bzw. der getesteten zahlungsmittelgenerierenden Einheit, so liegt eine Wertminderung vor. Entsprechend ist der Buchwert des Vermögenswerts bzw. der zahlungsmittelgenerierenden Einheit Gewinn- und Verlust-wirksam auf den erzielbaren Betrag abzuschreiben.

Der Nutzungswert ist investitionstheoretisch als Barwertsumme der erwarteten künftigen Cashflows vor Berücksichtigung von Steuern und Finanzierungseffekten zu ermitteln, wobei hierzu konsistent ein Diskontierungszins vor Steuern zu verwenden ist. Dieser hat die aktuellen Markterwartungen hinsichtlich des Zinseffekts und der spezifischen Risiken des Vermögenswerts angemessen widerzuspiegeln.

Um den beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten zu ermitteln, werden zeitnah erfolgte vergleichbare Markttransaktionen berücksichtigt. Sofern keine solchen Transaktionen identifizierbar sind, hat die Ermittlung anhand eines angemessenen Bewertungsmodells zu erfolgen, wobei Bewertungsmultiplikatoren, Börsenkurse von börsengehandelten Anteilen an relevanten Vergleichsunternehmen oder andere verfügbare (Markt-)Indikatoren für den beizulegenden Zeitwert zu berücksichtigen sind.

Als Fundament des quantitativen Wertminderungstests nutzt Amprion seine jüngsten Budget- und Prognoserechnungen, die für die einzelnen zahlungsmittelgenerierenden Einheiten des Konzerns erstellt werden.

Wertminderungsaufwendungen werden Gewinn- und Verlust-wirksam innerhalb derjenigen Aufwandskategorie ausgewiesen, welche mit der Funktion des wertgeminderten Vermögenswerts im Unternehmen korrespondiert.

Für bereits wertgeminderte Vermögenswerte ist zu jedem Abschlussstichtag zu prüfen, ob Anhaltspunkte darauf hindeuten, dass der zuvor erfasste Wertminderungsaufwand nicht länger besteht oder sich verringert hat. Ist hiervon ausgehend der Grund für eine frühere Wertminderung entfallen, ist zwingend eine Gewinn- und Verlust-wirksame Zuschreibung vorzunehmen. Die Wertobergrenze bildet hierbei der erzielbare Betrag oder, sofern geringer, der originär fortgeführte Buchwert. Hierbei handelt es sich um denjenigen Wert, der sich ergeben hätte, wenn der Vermögenswert in der Vergangenheit nicht wertgemindert und erforderlichenfalls planmäßig abgeschrieben worden wäre.

[p] Liquide Mittel

Der Bilanzposten *Liquide Mittel* umfasst den Kassenbestand, Bankguthaben und kurzfristige hoch liquide Einlagen mit einer originären Laufzeit von maximal drei Monaten, die jederzeit in festgelegte Zahlungsmittelbeträge umgewandelt werden können und nur einem unwesentlichen Wertschwankungsrisiko unterliegen.

Hinsichtlich der Abgrenzung des Zahlungsmittelfonds für die Kapitalflussrechnung umfassen die diesbezüglich relevanten Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente die vorausgehend definierten liquiden Mittel. Kontokorrentkredite werden insoweit nicht dem Zahlungsmittelfonds des Konzerns hinzugerechnet.

[q] Sonstige Rückstellungen

Rückstellungen sind dann anzusetzen, wenn

- a) der Konzern einer gegenwärtigen (gesetzlichen oder faktischen) Verpflichtung aufgrund eines vergangenen Ereignisses ausgesetzt ist,
- b) es zu einem wahrscheinlichen Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen zur Erfüllung dieser Verpflichtung kommt und
- c) die Höhe der Verpflichtung verlässlich geschätzt werden kann.

Rückstellungen werden zum Erfüllungsbetrag bilanziert, wobei als bestmöglicher Schätzwert des Verpflichtungsbetrags entweder der Erwartungswert oder der Betrag mit der höchsten Eintrittswahrscheinlichkeit herangezogen wird. Schuldspezifische Risiken werden bei der Bemessung des zu prognostizierenden Verpflichtungsbetrags berücksichtigt.

Bei einem wesentlichen Zinseffekt, der sich aus der Diskontierung des Verpflichtungsbetrags mit einem risikolosen Zinssatz vor Steuern auf den Bilanzstichtag ergibt, ist die Rückstellung zum Barwert des Erfüllungsbetrags zu bewerten. Von einem wesentlichen Zinseffekt wird in der Regel bei langfristigen Rückstellungen ausgegangen.

Im Rahmen der Folgebewertung ist der diskontierte Rückstellungsbetrag mit dem risikolosen Zins aufzuzinsen, wobei der mit der entsprechenden Rückstellungserhöhung verbundene Zinsaufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung als Teil des Finanzaufwands erfasst wird.

Besteht im Zusammenhang mit einer passivierten Rückstellung ein – zumindest teilweiser – Rückerstattungsanspruch, der so gut wie sicher zu einem Zufluss des Erstattungsbetrags führen wird (wie z.B. bei einem Versicherungsvertrag), ist die Erstattung als gesonderter Vermögenswert zu bilanzieren. Der Aufwand aus der Bildung einer Rückstellung, für die ein nahezu sicherer Erstattungsanspruch besteht, wird in der Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Erstattungsbetrag saldiert ausgewiesen.

Sofern dem Konzern eine wirtschaftliche Belastung aus einem schwebenden Rechtsgeschäft droht (belastender Vertrag), ist die gegenwärtige vertragliche Verpflichtung als Rückstellung zu erfassen und zu bewerten. Allerdings sind vor Ansatz einer solchen Drohverlustrückstellung zunächst etwaige mit dem Vertrag verbundene Vermögenswerte wertzumindern.

Ein Vertrag ist dann als belastender Vertrag zu würdigen, wenn die unvermeidbaren Kosten, die aus der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag resultieren, höher sind als der erwartete wirtschaftliche Nutzen. Die unvermeidbaren Kosten spiegeln hierbei den Mindestbetrag der bei Ausstieg aus dem Vertrag anfallenden Nettokosten wider und ergeben sich als niedrigerer Betrag aus den vertraglichen Erfüllungskosten und etwaigen aus der Nichterfüllung resultierenden Entschädigungszahlungen oder Strafgeldern.

[r] Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Nach IFRS sind im Rahmen der Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen beitragsorientierte Pensionszusagen (Beitragszusagen, *defined contribution plan*) von leistungsorientierten Zusagen (Leistungszusagen, *defined benefit plan*) zu unterscheiden. Während bei Beitragszusagen ein externer (Versorgungs-)Träger das versicherungsmathematische Risiko trägt, liegt dieses Risiko bei Leistungszusagen – gegebenenfalls auch nur in geringem Umfang – beim Arbeitgeber. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden für leistungsorientierte Versorgungspläne gebildet.

Der Konzern bilanziert im Zusammenhang mit seinen leistungsorientierten Versorgungszusagen Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, die gemäß IAS 19 unter Anwendung der Methode der laufenden Einmalprämien (*Projected-Unit-Credit-Method*) zu bewerten sind. Diese zukunftsbezogene Bewertungsmethode berücksichtigt sowohl die am Bilanzstichtag bekannten Renten und Anwartschaften als auch künftig erwartete Gehalts- und Rententrends, Sterbewahrscheinlichkeiten, Fluktuation sowie weitere versicherungsmathematische Parameter. Änderungen der Pensionsverpflichtungen infolge von Anpassungen dieser Parameter werden als versicherungsmathematische Gewinne und Verluste vollständig im Geschäftsjahr ihres Anfalls bilanziert. Sie werden als Teil des Sonstigen Ergebnisses ausgewiesen und hierüber direkt im Eigenkapital innerhalb der Gewinnrücklagen erfasst. Eine spätere Umgliederung dieser Beträge in den Gewinn und Verlust findet nicht statt.

Die Pensionsverpflichtungen sind durch treuhänderisch gebundenes Vermögen im Rahmen eines *Contractual Trust Arrangements* (CTA) abgesichert. Zur Deckung der Pensionsverpflichtung leistet der Konzern regelmäßig Zahlungen an den Treuhänder des gesondert verwalteten Fonds, der sich als Planvermögen im Sinne des IAS 19 qualifiziert. Erträge aus Neubewertungen des Planvermögens (ohne die bereits in den Nettozinsen auf die Nettoschuld aus leistungsorientierten Plänen enthaltenen Beträge) werden analog zu versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten im Sonstigen Ergebnis und damit direkt im Eigenkapital erfasst, ohne dass diese in der Folgezeit in den Gewinn und Verlust umgegliedert werden.

Die in der Bilanz ausgewiesene Rückstellung entspricht dem Saldo aus der zum Bilanzstichtag ermittelten Pensionsverpflichtung und dem korrespondierenden Planvermögen. Der Dienstzeitaufwand (inkl. nachzuverrechnendem Dienstzeitaufwand sowie Aufwendungen und Erträgen aus Planabgeltungen) wird als Teil des Personalaufwands erfasst. Die Nettozinsen, die sich aus der Multiplikation des relevanten Abzinsungssatzes mit dem Saldo aus leistungsorientierter Verpflichtung und Planvermögen ergeben, werden im Finanzergebnis ausgewiesen.

Im Unterschied zu den leistungsorientierten Pensionsplänen stellen die Zahlungen aus beitragsorientierten Plänen unmittelbar Personalaufwand dar.

[s] Eventualverbindlichkeiten

Zu den Eventualverbindlichkeiten zählen lediglich *mögliche*, aber nicht wahrscheinliche Verpflichtungen gegenüber Dritten sowie gegenwärtige Verpflichtungen, bei denen der Ressourcenabfluss nicht wahrscheinlich ist oder deren Höhe sich nicht hinreichend verlässlich quantifizieren lässt. Für Eventualverbindlichkeiten werden daher keine Rückstellungen bilanziert, es besteht lediglich eine diesbezügliche Angabepflicht im Anhang.

Erstmalige Anwendung der IFRS

Der vorliegende Abschluss zum 31.12.2021 ist der erste in vollständiger Übereinstimmung mit den zum Berichtsstichtag in der EU verpflichtend anzuwendenden IFRS erstellte Konzernabschluss der Amprion GmbH. Für Geschäftsjahre, die vor oder am 31.12.2020 endeten, hat die Amprion keinen Konzernabschluss erstellt, d.h. weder nach IFRS noch nach nationalen handelsrechtlichen Grundsätzen. Sowohl die Amprion GmbH als auch die Amprion Offshore GmbH haben bislang ausschließlich Einzel- bzw. Jahresabschlüsse nach den deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen (HGB) erstellt und veröffentlicht.

Der Amprion-Konzernabschluss wurde in Übereinstimmung mit den am und zum 31. Dezember 2021 nach EU-Recht verbindlichen IFRS erstellt. Er umfasst Abschlussdaten für das Berichtsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie Vergleichsdaten des Vorjahreszeitraums für das am 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr. Bei der Erstellung des Abschlusses wurde die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2020, dem Datum des Übergangs des Konzerns auf die IFRS (Übergangszeitpunkt), erstellt.

Nachfolgend werden die wichtigsten Anpassungen erläutert, welche die Amprion bei der Umstellung ihres nach nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen erstellten Jahresabschlusses auf die IFRS-Konzernrechnungslegung vorgenommen hat.

Angewandte Ausnahmen gemäß IFRS 1

IFRS 1 gestattet es IFRS-Erstanwendern, bestimmte Ausnahmen von der grundsätzlich rückwirkenden Anwendung bestimmter IFRS-Vorgaben in Anspruch zu nehmen. Der Konzern hat im Rahmen der Erstellung des ersten vollständigen IFRS-Abschlusses die folgenden Ausnahmeregelungen angewandt:

Leasingvereinbarungen:

Der Konzern hat alle zum 01.01.2020 laufenden Verträge daraufhin untersucht, ob diese unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Vertragsbedingungen eine Leasingvereinbarung beinhalten. Leasingverbindlichkeiten wurden im Übergangszeitpunkt auf die IFRS zum Barwert der zu diesem Zeitpunkt noch ausstehenden künftigen Leasingraten bewertet, wobei zur Diskontierung der laufzeitabhängige Grenzfremdkapitalzins der Amprion als Leasingnehmer zum 01.01.2020 herangezogen wurde. Zum Übergangszeitpunkt auf die IFRS hat der Konzern in Höhe der bilanzierten Leasingverbindlichkeiten – ggf. angepasst um die Beträge von im Voraus geleisteten bzw. abgrenzten Leasingzahlungen, die bereits vor dem 01.01.2020 bilanziell erfasst wurden – Nutzungsrechte an den geleasteten Gegenständen bilanziell angesetzt.

Leasingzahlungen in Verbindung mit Leasingverträgen, die innerhalb von 12 Monaten nach dem Übergangszeitpunkt auf die IFRS endeten, sowie Leasingzahlungen in Verbindung mit Leasingvereinbarungen über Vermögenswerte von nur geringem Wert wurden über die Laufzeit des Leasingvertrags als Aufwand erfasst. Entsprechend wurden hierfür in Übereinstimmung mit der Ausnahmenvorschrift nach IFRS 1.D9D i.V.m. IFRS 16.6 keine Nutzungsrechte und Leasingverbindlichkeiten bilanziert.

Leasingnehmer dürfen spätere Erkenntnisse, die sich u.a. auf die Bestimmung der Laufzeit von Leasingverhältnissen beziehen, nach IFRS 1.D9D für jedes Leasingverhältnis einzeln berücksichtigen. Der Konzern hat entsprechende Erkenntnisse gemäß dieser Ausnahmenvorschrift im Zeitpunkt des Übergangs auf die IFRS überwiegend nicht berücksichtigt.

Aktivierung von Fremdkapitalkosten:

Der Konzern hat übereinstimmend mit IFRS 1.D23 die Übergangsvorschriften zu IAS 23 „Fremdkapitalkosten“ angewandt. Daher wurden Fremdkapitalkosten für alle qualifizierten Vermögenswerte erst ab dem Zeitpunkt des Übergangs auf die IFRS aktiviert. Dies betrifft auch solche qualifizierten Vermögenswerte bzw. Anlagen, die zum 1. Januar 2020 bereits im Bau waren.

Klassifizierung von Investitionen in Eigenkapitalinstrumente:

Der Konzern hat seine Investitionen in Eigenkapitalinstrumente auf der Grundlage der zum 1. Januar 2020 bestehenden Fakten und Umstände als Eigenkapitalinstrumente eingestuft, die wahlweise zum beizulegenden Zeitwert über das Sonstige Ergebnis (*other comprehensive income*, OCI) folgebewertet werden. Der Konzern hat dieses Wahlrecht unwiderruflich auf sämtliche in den Anwendungsbereich des IFRS 9 fallenden Eigenkapitalinstrumente angewandt. Hierbei handelt es sich ausschließlich um nicht-börsennotierte Eigenkapitalinstrumente bzw. Beteiligungen, die der Konzern an den Gesellschaften TSCNET Services GmbH, Ou Holding des Gestionnaires de Réseau de Transport d'Electricité SAS (H.G.R.T.) und Joint Allocation Office SA (JAO) hält.

Schätzungen:

Soweit gleichartige Bilanzierungssachverhalte betroffen waren, sind die für die Konzernabschlusserstellung erforderlichen Schätzungen zum 01.01.2020 und 31.12.2020 konsistent mit denjenigen, die bei der Aufstellung der handelsrechtlichen Jahresabschlüsse der Amprion GmbH und der Amprion Offshore GmbH zum 31.12.2019 und 31.12.2020 vorgenommen wurden. Hierbei waren für nachfolgende Sachverhalte, die nach den IFRS Schätzungen erfordern, gemäß nationalen handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen keine Schätzungen vorzunehmen:

- Pensionsverpflichtungen und andere Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses: Bemessung des stichtagsbezogenen Pensionszinssatzes,
- Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten: Bemessung erwarteter Kreditverluste,
- Leasingverhältnisse als Leasingnehmer: Bemessung des Grenzfremdkapitalzinssatzes sowie der Laufzeit des Leasingverhältnisses,
- Investitionen in Eigenkapitalinstrumente: Bemessung des beizulegenden Zeitwerts nicht-börsennotierter Beteiligungen.

Vorgenannte Sachverhalte betreffende Schätzungen des Konzerns, die zur IFRS-konformen Ermittlung der entsprechenden Beträge vorgenommen wurden, spiegeln die Bedingungen zum Übergangszeitpunkt auf die IFRS sowie zum 31.12.2020 wider.

Überleitungsrechnungen des Konzern-Eigenkapitals zum 01.01.2020 (Übergangszeitpunkt auf die IFRS) und zum 31.12.2020 und des Konzern-Gesamtergebnisses zum 31.12.2020

Nachfolgende Überleitungsrechnungen zeigen die Effekte aus der erstmaligen IFRS-Anwendung, d.h. aus der Umstellung der Rechnungslegung von den nationalen handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen auf die IFRS-Rechnungslegung, auf das Eigenkapital und auf das Gesamtergebnis des Konzerns für das Umstellungsjahr 2020.

Den dargestellten Überleitungsrechnungen liegt bereits die IFRS-konforme Gliederungsstruktur von Konzern-Bilanz und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung zugrunde. Entsprechend wurde diese auch bereits auf die handelsrechtlichen Abschlussposten übertragen. Hierdurch entfällt in der Überleitungsrechnung die Darstellung von reinen Ausweisunterschieden bzw. Umgliederungen, die sich aus der Überleitung des HGB- Jahresabschlusses auf den IFRS-Konzernabschluss ergeben und sich hierbei nicht auf das Eigenkapital und/oder den Gewinn oder Verlust auswirken.

Amprion hat mit dem vorliegenden IFRS-Konzernabschluss erstmalig überhaupt einen Konzernabschluss erstellt. Somit lag zum Übergangszeitpunkt auf die IFRS kein nach nationalen bzw. handelsrechtlichen oder anderweitigen Rechnungslegungsgrundsätzen erstellter Konzernabschluss zu Vergleichszwecken vor. Daher werden im Rahmen der IFRS-Überleitungsrechnung etwaige Konsolidierungseffekte separat ausgewiesen. Hierdurch werden rein konsolidierungstechnisch begründete Auswirkungen auf das Konzern-Eigenkapital und das Konzern-Gesamtergebnis von denjenigen Umstellungseffekten separiert ausgewiesen, die sich im Zuge der IFRS-Erstanwendung aus dem Übergang von den handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen auf die IFRS ergeben haben.

Quantitative Umstellungseffekte in einer Höhe von weniger als 0,1 Mio. € werden innerhalb der Erläuterungen zu den Überleitungsrechnungen als *geringfügig* bezeichnet.

Überleitungsrechnung des Konzern-Eigenkapitals zum 01.01.2020:

AKTIVA	Anhang: Erläuterung unter	HGB- Summen- abschluss 01.01.2020	Umbewertungs- effekte 01.01.2020	Konsolidierungs- effekte 01.01.2020	IFRS- Konzern- Bilanz 01.01.2020
In Mio. €					
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE					
Sachanlagen	A	4.571,0	135,3	0,0	4.706,3
Nutzungsrechte	B	0,0	499,0	0,0	499,0
Immaterielle Vermögenswerte	C	19,1	0,2	0,0	19,2
Finanzanlagen		6,5	0,0	-1,0	5,5
Aktive latente Steuern	H	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe langfristige Vermögenswerte		4.596,5	634,6	-1,0	5.230,1
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE					
Vorräte		55,2	0,0	0,0	55,2
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Forderungen	D	1.054,7	17,9	0,0	1.072,6
Sonstige finanzielle Vermögenswerte		13,1	0,0	0,0	13,1
Ertragsteueransprüche		2,3	0,0	0,0	2,3
Übrige nicht-finanzielle Vermögenswerte	G-1	1,5	0,2	0,0	1,7
Liquide Mittel		680,3	0,0	0,0	680,3
Summe kurzfristige Vermögenswerte		1.807,1	18,1	0,0	1.825,2
SUMME AKTIVA		6.403,6	652,6	-1,0	7.055,3
PASSIVA					
In Mio. €	Anhang: Erläuterung unter	HGB- Summen- abschluss 01.01.2020	Umbewertungs- effekte 01.01.2020	Konsolidierungs- effekte 01.01.2020	IFRS- Konzern- Bilanz 01.01.2020
EIGENKAPITAL					
Gezeichnetes Kapital		11,0	0,0	-1,0	10,0
Kapitalrücklage		1.003,0	0,0	0,0	1.003,0
Genussrechte	E-1	16,9	-16,9	0,0	0,0
Gewinnrücklagen	A, C, D, E-2, F-1, F-2, F-3, G-1, G-2, H	916,4	720,5	0,0	1.636,9
Kumulierte GuV-neutrale Veränderung		0,0	0,0	0,0	0,0
Summe Eigenkapital		1.947,3	703,6	-1,0	2.649,9
LANGFRISTIGE SCHULDEN					
Rückstellungen	G-1, G-2	599,7	-490,9	0,0	108,8
Finanzielle Verbindlichkeiten					
Finanzverbindlichkeiten	E-2	915,0	15,4	0,0	930,4
Übrige finanzielle Verbindlichkeiten	B	0,0	315,1	0,0	315,1
Nicht-finanzielle Verbindlichkeiten	F-1, F-2, F-3	307,8	-239,7	0,0	68,2
Passive latente Steuern	H	138,9	333,2	0,0	472,0
Summe langfristige Schulden		1.961,4	-66,9	0,0	1.894,5
KURZFRISTIGE SCHULDEN					
Rückstellungen	D, G-1	112,1	-8,2	0,0	104,0
Finanzielle Verbindlichkeiten					
Finanzverbindlichkeiten		47,2	0,0	0,0	47,2
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Verbindlichkeiten	F-2	2.153,9	-1,4	0,0	2.152,5
Übrige finanzielle Verbindlichkeiten	B	4,6	183,9	0,0	188,5
Nicht-finanzielle Verbindlichkeiten					
Ertragsteuerverbindlichkeiten	G-1	44,8	-43,4	0,0	1,4
Übrige nicht-finanzielle Verbindlichkeiten	F-3	132,4	-115,0	0,0	17,3
Summe kurzfristige Schulden		2.495,0	15,9	0,0	2.510,9
SUMME PASSIVA		6.403,6	652,6	-1,0	7.055,3

Überleitungsrechnung des Konzern-Eigenkapitals zum 31.12.2020:

AKTIVA	Anhang: Erläuterung unter	HGB- Summen- abschluss 31.12.2020	Umbewertungs- effekte 31.12.2020	Konsolidierungs- effekte 31.12.2020	IFRS- Konzern- Bilanz 31.12.2020
In Mio. €					
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE					
Sachanlagen	A	5.409,9	151,7	0,0	5.561,6
Nutzungsrechte	B	0,0	402,5	0,0	402,5
Immaterielle Vermögenswerte	C	27,9	0,1	0,0	28,0
Finanzanlagen		14,4	0,0	-9,0	5,4
Aktive latente Steuern	H	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe langfristige Vermögenswerte		5.452,1	554,3	-9,0	5.997,4
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE					
Vorräte		69,2	0,0	0,0	69,2
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Forderungen	D	2.676,5	20,7	-0,2	2.697,0
Sonstige finanzielle Vermögenswerte		26,1	0,0	-14,6	11,5
Ertragsteueransprüche		44,1	0,0	0,0	44,1
Übrige nicht-finanzielle Vermögenswerte	G-1	1,2	0,2	0,0	1,4
Liquide Mittel		0,0	0,0	0,0	0,0
Summe kurzfristige Vermögenswerte		2.817,1	20,9	-14,8	2.823,2
SUMME AKTIVA		8.269,2	575,2	-23,8	8.820,6
PASSIVA					
In Mio. €	Anhang: Erläuterung unter	HGB- Summen- abschluss 31.12.2020	Umbewertungs- effekte 31.12.2020	Konsolidierungs- effekte 31.12.2020	IFRS- Konzern- Bilanz 31.12.2020
EIGENKAPITAL					
Gezeichnetes Kapital		11,0	0,0	-1,0	10,0
Kapitalrücklage		1.411,0	0,0	-8,0	1.403,0
Genussrechte	E-1	20,4	-20,4	0,0	0,0
Gewinnrücklagen	A, C, D, E-2, F-1, F-2, F-3, G-1, G-2, H	816,4	720,5	0,0	1.536,9
Kumulierte GuV-neutrale Veränderung	G-2, H	0,0	-37,1	0,0	-37,1
Konzernüberschuss	A, B, C, D, E-2, F-1, F-2, F-3, G-1, G-2, H	216,6	217,9	0,0	434,5
Summe Eigenkapital		2.475,4	881,0	-9,0	3.347,4
LANGFRISTIGE SCHULDEN					
Rückstellungen	G-1, G-2	934,9	-799,8	0,0	135,1
Finanzielle Verbindlichkeiten					
Finanzverbindlichkeiten	E-2	880,0	18,6	0,0	898,6
Übrige finanzielle Verbindlichkeiten	B	0,0	183,4	0,0	183,4
Nicht-finanzielle Verbindlichkeiten	F-1, F-2, F-3	338,7	-278,4	0,0	60,3
Passive latente Steuern	H	167,0	415,3	0,0	582,3
Summe langfristige Schulden		2.320,6	-461,0	0,0	1.859,6
KURZFRISTIGE SCHULDEN					
Rückstellungen	D, G-1	84,0	-7,4	0,0	76,6
Finanzielle Verbindlichkeiten					
Finanzverbindlichkeiten		1.739,2	0,0	-14,6	1.724,5
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Verbindlichkeiten	F-2	1.565,7	-0,5	-0,2	1.565,1
Übrige finanzielle Verbindlichkeiten	B	1,8	220,9	0,0	222,7
Nicht-finanzielle Verbindlichkeiten					
Ertragsteuerverbindlichkeiten	G-1	43,4	-43,4	0,0	0,0
Übrige nicht-finanzielle Verbindlichkeiten	F-3	39,1	-14,3	0,0	24,8
Summe kurzfristige Schulden		3.473,2	155,2	-14,8	3.613,6
SUMME PASSIVA		8.269,2	575,2	-23,8	8.820,6

Überleitungsrechnung des Konzern-Gesamtergebnisses vom 01.01.2020 bis 31.12.2020:

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG	Anhang: Erläuterung unter	HGB- Summen- abschluss	Umbewertungs- effekte	Konsolidierungs- effekte	IFRS-Konzern- Gewinn- und Verlust- rechnung
In Mio. €		2020	2020	2020	2020
Umsatzerlöse	D, F-1, F-2, F-3, G-1, I	15.542,3	-13.243,0	-23,1	2.276,2
Veränderung des Bestands an unfertigen Leistungen		0,0	0,0	0,0	0,0
Andere aktivierte Eigenleistungen		93,4	0,0	9,5	102,9
Sonstige betriebliche Erträge	A, C, G-1, I	9,2	-2,6	-0,5	6,1
Materialaufwand	B, G-1, I	-14.724,8	13.696,5	7,2	-1.021,1
Personalaufwand	G-1, G-2, I	-224,3	-3,1	0,0	-227,4
Sonstige betriebliche Aufwendungen	A, B, D, E-2, G-1, I	-118,4	8,2	7,0	-103,3
EBITDA		577,4	455,9	0,0	1.033,4
Abschreibungen	A, B, C	-208,8	-201,4	0,0	-410,2
Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit (EBIT)		368,6	254,5	0,0	623,2
Finanzergebnis		-73,0	62,5	-0,3	-10,8
davon Finanzerträge	I	1,3	-0,4	-0,4	0,6
davon Finanzaufwendungen	A, B, E-2, G-1, G-2, I	-74,2	62,9	0,0	-11,4
Ergebnis vor Steuern (EBT)		295,6	317,1	-0,3	612,3
Ertragsteuern	H	-78,7	-99,2	0,1	-177,8
KONZERNÜBERSCHUSS		216,9	217,9	-0,2	434,5
GESAMTERGEBNISRECHNUNG	Anhang: Erläuterung unter	HGB- Summen- abschluss	Umbewertungs- effekte	Konsoli- dierungs- effekte	IFRS-Konzern- Gesamt- ergebnis- rechnung
In Mio. €		2020	2020	2020	2020
KONZERNÜBERSCHUSS		216,9	217,9	-0,2	434,5
Neubewertung leistungsorientierter Pensionszusagen und ähnlicher Verpflichtungen	G-2	0,0	-54,1	0,0	-54,1
Ertragsteuern auf GuV-neutral erfasste Aufwendungen und Erträge	H	0,0	17,1	0,0	17,1
Summe der direkt im Eigenkapital erfassten Aufwendungen und Erträge (Sonstiges Ergebnis)		0,0	-37,1	0,0	-37,1
davon Summe der direkt im Eigenkapital erfassten Aufwendungen und Erträge ohne künftige Umgliederung in den Konzern-Gewinn oder -Verlust		0,0	-37,1	0,0	-37,1
davon Summe der direkt im Eigenkapital erfassten Aufwendungen und Erträge ohne künftige Umgliederung in den Konzern-Gewinn oder -Verlust		0,0	0,0	0,0	0,0
GESAMTERGEBNIS		216,9	180,8	-0,2	397,5

Angaben zur Überleitung des Konzern-Eigenkapitals zum 01.01.2020 und 31.12.2020 sowie des Konzern-Gesamtergebnisses zum 31.12.2020

A Vermögenswerte des Sachanlagevermögens

Der Konzern hat die Buchwerte der Vermögenswerte des Sachanlagevermögens zum Übergangszeitpunkt auf die IFRS unter retrospektiver Anwendung der IAS 16-Bilanzierungsvorschriften als (fortgeführte) Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bestimmt. Bewertungsunterschiede zu den nach nationalen handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen ermittelten Buchwerten basieren auf voneinander abweichenden Abschreibungsmethoden und Nutzungsdauern. Der entsprechende Unterschiedsbetrag in Höhe von 135,3 Mio. € wurde zum 01.01.2020 das IFRS-Eigenkapital erhöhend innerhalb der Gewinnrücklagen erfasst.

Zum 31.12.2020 resultierten im Zuge der Buchwert-Fortschreibung um 2,5 Mio. € höhere, im IFRS-Gewinn und Verlust zu erfassende Abschreibungsaufwendungen. Hierneben wurden nach IFRS aufgrund der Bewertungsunterschiede um 0,6 Mio. € höhere sonstige betriebliche Aufwendungen sowie geringfügig niedrigere sonstige betriebliche Erträge aus Anlagenabgängen bilanziert.

Darüber hinaus wurden für das 2020er Geschäftsjahr erstmalig Fremdkapitalzinsen auf qualifizierte Vermögenswerte aktiviert. Hierdurch fielen das IFRS-Finanzergebnis und der IFRS-Gewinn vor Steuern zum 31.12.2020 um 19,6 Mio. € höher aus als das nach handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelte Jahresergebnis vor Steuern.

Im Gesamtsaldo resultierte damit zum 31.12.2020 aus der Bilanzierung des Sachanlagevermögens ein im Vergleich zum HGB-Abschluss um 16,4 Mio. € höherer IFRS-Gewinn vor Steuern. Infolgedessen fiel das IFRS-Eigenkapital zum 31.12.2020 um insgesamt 151,7 Mio. € höher aus als das nach handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen ermittelte Eigenkapital.

B Leasingverhältnisse - Nutzungsrechte und Leasingverbindlichkeiten

Nach nationalen handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen sind Leasingverhältnisse als Operating-Leasing oder Finanzierungsleasing einzustufen. Leasingzahlungen aus Operating-Leasingverhältnissen werden beim Leasingnehmer über die Leasinglaufzeit als betrieblicher Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Im Unterschied hierzu hat der Leasingnehmer nach IFRS 16 mit dem *right of use approach* grundsätzlich ein einheitliches Bilanzierungsmodell auf alle sich als Leasingverhältnis qualifizierende Verträge anzuwenden. Lediglich kurzfristige Leasingverhältnisse und solche über Leasinggegenstände von nur geringem Wert sind von diesem einheitlichen Bilanzierungsansatz ausgenommen.

Nach dem *right of use approach* bilanziert der Leasingnehmer einerseits eine Leasingverbindlichkeit in Höhe des Barwerts der künftigen vertraglich vereinbarten Leasingzahlungen. Andererseits ist zeitgleich ein Nutzungsrecht zu aktivieren.

Zum Zeitpunkt des Übergangs auf die IFRS hat der Konzern die Ausnahmenvorschrift des IFRS 1 angewendet und seine Leasingverbindlichkeiten zum Barwert der zu diesem Zeitpunkt noch ausstehenden künftigen Leasingzahlungen bilanziert. Als Diskontierungszins wurde hierbei der für jedes Leasingverhältnis separat bestimmte laufzeit- und risikoäquivalente Grenzfremdkapitalzins herangezogen. Korrespondierend hierzu wurden im Übergangszeitpunkt auf die IFRS Nutzungsrechte in Höhe der Leasingverbindlichkeiten, bedarfsweise vermindert um vorausgezahlte oder abgegrenzte Leasingzahlungen, angesetzt. Insgesamt wurden hierdurch zum 01.01.2020 Leasingverbindlichkeiten in Höhe von 499,0 Mio. € passiviert, die bilanziell unter den lang- und kurzfristigen übrigen finanziellen Verbindlichkeiten ausgewiesen wurden. Zeitgleich wurden in gleichem Umfang bilanziell separat ausgewiesene Nutzungsrechte aktiviert.

Da sich im Zuge des Erstantrittes keine Differenzen zwischen den angesetzten Leasingverbindlichkeiten und den Nutzungsrechten ergeben haben, wirkten sich die Anpassungen aus der IFRS-Anwendung des *right of use approach* im Umstellungszeitpunkt nicht auf das Konzerneigenkapital aus.

Im Umstellungsjahr reduzierten sich die Materialaufwendungen sowie die sonstigen betrieblichen Aufwendungen nach IFRS im Vergleich zum HGB-Jahresabschluss um 192,1 Mio. € bzw. 6,0 Mio. €, während die IFRS-Abschreibungen (auf Nutzungsrechte) um 198,8 Mio. € und die IFRS-Zinsaufwendungen infolge der Anwendung der Effektivzinsmethode auf die bilanzierten Leasingverbindlichkeiten um 1,1 Mio. € im Vergleich zum HGB-Abschluss anstiegen. Im Gesamtsaldo ergab sich aus der Umstellung zum 31.12.2020 eine GuV-wirksame Reduzierung des IFRS-Ergebnisses vor Steuern und damit auch des IFRS-Eigenkapitals um 1,8 Mio. €.

C Immaterielle Vermögenswerte

Der Konzern hat die Buchwerte der Vermögenswerte des immateriellen Vermögens zum Übergangszeitpunkt auf die IFRS konsistent mit einer retrospektiven Anwendung der originären Bilanzierungsvorschriften nach IAS 38 als (fortgeführte) Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bestimmt. Bewertungsunterschiede zu den nach nationalen handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen ermittelten Werten basieren auf voneinander abweichenden Abschreibungsmethoden und Nutzungsdauern. Der entsprechende positive Unterschiedsbetrag in Höhe von 0,2 Mio. € wurde IFRS-Eigenkapital erhöhend innerhalb der Gewinnrücklagen erfasst.

Zum 31.12.2020 resultierten aus den Abweichungen zwischen der handelsrechtlichen und der IFRS-Bewertung des immateriellen Vermögens geringfügig höhere Abschreibungsaufwendungen nach IFRS sowie geringfügig geringere sonstige betriebliche Erträge aus dem Abgang von immateriellen Vermögenswerten. Damit fiel der für das Umstellungsjahr ermittelte IFRS-Konzerngewinn vor Steuern im Vergleich zum HGB-Ergebnis vor Steuern aufgrund der unterschiedlichen Bewertung immaterieller Vermögenswerte um insgesamt 0,1 Mio. € geringer aus. Entsprechend reduzierte sich die korrespondierende, aus der IFRS-Umstellung resultierende und in den Gewinnrücklagen erfasste Eigenkapitaldifferenz auf 0,1 Mio. €.

D Wertminderungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Forderungen

Während nach handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen Wertminderungen auf finanzielle Vermögenswerte inkl. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen anhand des Modells der eingetretenen Verluste (*incurred loss model*) zu erfassen sind, ist nach IFRS für zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierte finanzielle Vermögenswerte eine Risikovorsorge in Höhe des erwarteten Kreditverlusts (*expected credit loss model*) zu bilanzieren. Beim Übergang auf die IFRS war daher die nach nationalen handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen angesetzte Pauschalwertberichtigung auf Forderungen aufzulösen. Stattdessen wurde nach IFRS eine Risikovorsorge in Höhe der über die Gesamtlaufzeit der Forderungen erwarteten Kreditverluste (*lifetime expected credit losses*) angesetzt.

Der sich aus der Auflösung der Pauschalwertberichtigung (17,9 Mio. €) und dem Ansatz der Risikovorsorge für Forderungen (1,7 Mio. €) ergebende Bewertungsunterschied in Höhe von im Saldo 16,3 Mio. € wurde im Übergangszeitpunkt auf die IFRS die IFRS-Gewinnrücklagen erhöhend erfasst.

Darüber hinaus wurden im Geschäftsjahr 2020 im handelsrechtlichen Abschluss Zuführungen zur nach IFRS nicht bilanzierungsfähigen Pauschalwertberichtigung in Höhe von 2,8 Mio. € vorgenommen. Diesen stand nach IFRS eine Zuführung zur Risikovorsorge für erwartete Kreditverluste in Höhe von 1,8 Mio. € gegenüber. Durch die Nicht-Bilanzierung der Pauschalwertberichtigung fielen die Umsatzerlöse nach IFRS im Vergleich zum handelsrechtlichen Abschluss zum 31.12.2020 um 2,8 Mio. € höher aus, während der sonstige betriebliche Aufwand nach IFRS infolge der Zuführung zur Risikovorsorge im Vergleich zum HGB-Abschluss um 1,8 Mio. € anstieg. Im Saldo erhöhte sich damit der IFRS-Gewinn vor Steuern im Vergleich zum handelsrechtlichen Jahresergebnis vor Steuern um 1,0 Mio. €. Daher erhöhte sich auch die Differenz zwischen dem im IFRS-Abschluss und dem im HGB-Abschluss zum 31.12.2020 ausgewiesenen Eigenkapital auf 17,3 Mio. €.

E Finanzielle Verbindlichkeiten

E-1 Genussrechte

Nach den nationalen handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen werden die durch die Amprion GmbH emittierten Genussrechte im HGB-Jahresabschluss aufgrund ihrer rechtlichen Ausgestaltung als separater Posten innerhalb des Eigenkapitals ausgewiesen. Die Genussrechte gestehen dem Genussrechtinhaber u.a. ein ordentliches Kündigungsrecht nach Ablauf einer mindestens fünfjährigen Haltefrist zu, wobei der Genussrechtsinhaber mit der Kündigung einen Zahlungsanspruch in Höhe des Nominalbetrags der gekündigten Genussrechte erhält. Diese bedingte finanzielle Verpflichtung führt nach IAS 32 zwangsläufig zu einer Einstufung als Fremdkapitalinstrument, welches der Konzern im Übergangszeitpunkt auf die IFRS als *zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete* finanzielle Verbindlichkeit eingestuft hat. Dementsprechend wurde nach IFRS eine Umgliederung der Genussrechte aus dem Eigenkapital in die Finanzverbindlichkeiten vorgenommen. Ein zusätzlicher Bewertungsunterschied zwischen dem HGB und dem IFRS-Wertansatz ergab sich im Jahr der IFRS-Erstanwendung nicht.

Durch die Umgliederung der Genussrechte vom Eigen- in das Fremdkapital fiel das IFRS-Eigenkapital des Konzerns im Vergleich zum HGB-Abschluss zum 01.01.2020 um 16,9 Mio. € geringer aus. Aufgrund der gleichartigen Ermittlung und Erfassung des Zinsaufwands aus Genussrechten nach handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen sowie nach IFRS ergaben sich aus den Genussrechten zum 31.12.2020 keine Differenzen zwischen dem HGB-Jahresergebnis und dem IFRS-Konzernergebnis vor Steuern. Lediglich aufgrund der Ausgabe neuer Genussrechte in 2020 erhöhte sich die Eigenkapitaldifferenz zum 31.12.2020 um 3,5 Mio. € auf 20,4 Mio. €.

E-2 Anwendung der Effektivzinsmethode bei finanziellen Verbindlichkeiten

Finanzielle Verbindlichkeiten sind nach nationalen handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen mit ihrem Erfüllungsbetrag anzusetzen und entsprechend folgebewerten. Als jährlicher Zinsaufwand werden die nominalen Zinsaufwendungen im Gewinn und Verlust verbucht. Lediglich für ein im Rahmen der Emission einer finanziellen Verbindlichkeit entstehendes Agio bzw. Disagio besteht ein explizites Wahlrecht, dieses entweder zu aktivieren und über die Vertragslaufzeit linear aufzulösen oder sofort bei Entstehung in voller Höhe als Zinsaufwand zu erfassen. Mit der Emission einer finanziellen Verbindlichkeit inkrementell verbundene Transaktionskosten sind handelsrechtlich bereits im Zeitpunkt ihres Anfalls unmittelbar aufwandswirksam zu erfassen.

Im Unterschied hierzu sind der Emission einer finanziellen Verbindlichkeit direkt zurechenbare Gebühren, gezahlte Entgelte, Transaktionskosten und andere Agios oder Disagios nach IFRS über die erwartete Laufzeit des Finanzinstruments zu amortisieren. Entsprechend sind finanzielle Verbindlichkeiten mit ihrem beizulegenden Zeitwert abzüglich vorgenannter direkt zu-rechenbarer Kosten anzusetzen und unter Anwendung der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten folgebewerten.

Der positive Unterschiedsbetrag zwischen den nach handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen zum Erfüllungsbetrag bewerteten Finanzverbindlichkeiten und den korrespondierenden IFRS-Wertansätzen betrug zum Übergangszeitpunkt auf die IFRS 1,5 Mio. €. Der hieraus resultierende und im Vergleich zum handelsrechtlichen Jahresabschluss das IFRS-Eigenkapital erhöhende Effekt von 1,5 Mio. € wurde im IFRS-Konzernabschluss in den Gewinnrücklagen erfasst.

Aufgrund der nach HGB und IFRS unterschiedlichen Bewertung finanzieller Verbindlichkeiten ergab sich zum 31.12.2020 ein nach IFRS höheres Ergebnis vor Steuern in Höhe von 0,3 Mio. €. Dieser Ergebniseffekt resultiert aus einem nach IFRS um 0,1 Mio. € höheren Effektivzinsaufwand, der durch den Einbezug von nach HGB aufwandswirksam erfassten Transaktionskosten in Höhe von 0,4 Mio. € in den Verbindlichkeitsbuchwert überkompensiert wurde. Nach IFRS ergab sich somit zum 31.12.2020 im Vergleich zum HGB-Jahresabschluss ein um 1,8 Mio. € höheres Eigenkapital.

F Sonstige nicht-finanzielle Verbindlichkeiten

F-1 Vertragsverbindlichkeiten aus Baukostenzuschüssen und Anschlusskostenbeiträgen

Nach IFRS erfasst der Konzern von Kunden an Amprion vorausgezahlte Baukostenzuschüsse (BKZ) und Anschlusskostenbeiträge (AKB) als Vertragsverbindlichkeiten, welche über die Nutzungsdauer der hiermit verbundenen Anlagen ertragswirksam aufgelöst werden. Nach nationalen handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen erfolgt ein Ausweis dieser Transaktionen teilweise unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten sowie teilweise als bilanziell separat zwischen dem HGB-Eigenkapital und dem Fremdkapital dargestellter Sonderposten.

Neben dem nach IFRS gebotenen, abweichenden Bilanzausweis unter den Vertragsverbindlichkeiten ergibt sich im Vergleich zum HGB-Abschluss zusätzlich ein Bewertungsunterschied aus unterschiedlichen Auflösungszeiträumen, die der ertragswirksamen Vereinnahmung einzelner BKZ und AKB bilanziell zugrunde gelegt wurden. Nach handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen wurden Baukostenzuschüsse und Anschlusskostenbeiträge teilweise pauschalisiert über einen Zeitraum von 20 Jahren linear aufgelöst. Nach IFRS 15 sind diese Leistungsverpflichtungen konsistent zur wirtschaftlichen Nutzungsdauer der hiermit verbundenen Anlagen erlöswirksam aufzulösen. Die im Übergangszeitpunkt auf die IFRS durch die unterschiedliche Periodisierung bedingten Buchwertunterschiede zwischen den HGB- und IFRS-Wertansätzen in Höhe von 6,6 Mio. € wurden im IFRS-Abschluss die IFRS-Gewinnrücklagen mindernd erfasst.

Zum 31.12.2020 resultierten aus den nach IFRS im Vergleich zum HGB abweichenden Auflösungszeiträumen im Saldo geringere Umsatzerlöse in Höhe von 0,2 Mio. €. Um diesen Betrag fiel damit auch der IFRS-Gewinn vor Steuern geringer aus als der handelsrechtliche Vor-Steuer-Gewinn. Hierdurch erhöhte sich der Buchwertunterschied zwischen dem handelsrechtlichen und dem IFRS-Eigenkapital aus diesem Sachverhalt zum 31.12.2020 auf rund 6,8 Mio. €.

F-2 Erlöse aus der Engpassbewirtschaftung (Auktionserlöse)

Nach handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen werden Erlöse, die im Rahmen der Engpassbewirtschaftung aus der Auktionierung von grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten generiert werden, als passiver Rechnungsabgrenzungsposten abgegrenzt. Diese Einnahmen unterliegen einer öffentlich-rechtlichen Verwendungsbeschränkung, so dass Amprion diese den EU-rechtlichen Vorgaben folgend zweckgebunden verwendet. Der Konzern löst den passiven Rechnungsabgrenzungsposten in dem Zeitpunkt ertragswirksam auf, in dem auch die korrespondierenden Aufwendungen anfallen. Der realisierte Ertrag wird als Umsatzerlös ausgewiesen.

Im Unterschied zu dieser handelsrechtlichen Bilanzierungsweise sind Auktionserlöse nach IFRS zeitraumbezogen als sonstige Erlöse zu erfassen, wenn der Konzern seine diesbezügliche zeitraumbezogene Leistungsverpflichtung erfüllt, indem er dem Inhaber des Übertragungsrechts die auktionierte Übertragungskapazität zur Verfügung stellt und der Nutzen damit auf diesen übergeht. Die öffentlich-rechtliche Verwendungsbeschränkung der Auktionseinnahmen stellt hierbei eine von der bestehenden Leistungsverpflichtung des Konzerns gegenüber dem Inhaber des Übertragungsrechts losgelöste Verpflichtung dar, die sich nicht auf den Erlösrealisationszeitpunkt auswirkt. Dieser Unterschied zur nationalen handelsrechtlichen Bilanzierung führte im Zeitpunkt des Übergangs auf die IFRS zu einer Auflösung des im handelsrechtlichen Jahresabschluss bilanzierten passiven Rechnungsabgrenzungspostens in Höhe von 246,2 Mio. €, wobei der entsprechende Betrag das IFRS-Eigenkapital erhöhend in den Gewinnrücklagen erfasst wurde. Darüber hinaus wurde infolge einer zum handelsrechtlichen Jahresabschluss abweichenden Periodisierung von Engpasserlösen eine nach HGB unter den sonstigen Verbindlichkeiten bilanzierte Verpflichtung in Höhe von 1,4 Mio. € das IFRS-Eigenkapital erhöhend aufgelöst. Der Betrag wurde in den IFRS-Gewinnrücklagen erfasst.

Zum 31.12.2020 wurden aufgrund der beschriebenen Bilanzierungsunterschiede zwischen der HGB- und IFRS-Bilanzierung im Saldo zusätzliche Netto-Erlöse in Höhe von 38,2 Mio. € GuV-wirksam im IFRS-Ergebnis vor Steuern erfasst. So standen den nach IFRS realisierten Engpasserlösen in Höhe von 48,9 Mio. €, die nach handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen passivisch abgegrenzt wurden, im handelsrechtlichen Abschluss einerseits realisierte Erlöse aus der anteiligen Auflösung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens in Höhe von 9,9 Mio. € sowie andererseits um 0,9 Mio. € höhere Erlöse infolge einer Umbewertung bzw. anderen Periodisierung von Engpasserlösen nach IFRS gegenüber. Entsprechend fiel der IFRS-Gewinn vor Steuern im Vergleich zu dem im handelsrechtlichen Abschluss ausgewiesenen Vor-Steuer-Gewinn im Gesamtsaldo um 38,2 Mio. € höher aus.

In Summe ergab sich damit zum 31.12.2020 aus der Engpassbewirtschaftung ein im Vergleich zum handelsrechtlichen Abschluss um 285,7 Mio. € höheres IFRS-Eigenkapital.

F-3 Eliminierung von bilanziellen Abgrenzungsposten für regulatorische Verpflichtungen

Nach nationalen handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften werden in und vor dem Berichtszeitraum entstandene regulatorische Verpflichtungen aus periodischen Mehreinnahmen, die dem Netzkunden künftig über Anpassungen der Erlösobergrenzen wiedergutzubringen sind, als sonstige Verbindlichkeit abgegrenzt. Nach IFRS sind die Ansatzkriterien für die Bilanzierung einer entsprechenden Schuld nicht erfüllt.

Im handelsrechtlichen Jahresabschluss wurden zum Zeitpunkt des Übergangs auf die IFRS regulatorische Abgrenzungsverbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 115,0 Mio. € unter den sonstigen Verbindlichkeiten erfasst. Diese qualifizieren sich nach IFRS nicht als bilanziell ansatzfähige Schulden. Entsprechend fiel das IFRS-Eigenkapital im Übergangszeitpunkt auf die IFRS im Vergleich zum handelsrechtlichen Jahresabschluss um insgesamt 115,0 Mio. € höher aus. Der entsprechende Auflösungsbetrag wurde in den IFRS-Gewinnrücklagen erfasst.

Zum 31.12.2020 wurden handelsrechtlich unter den sonstigen Verbindlichkeiten erfasste bilanzielle Abgrenzungen in Höhe von im Saldo 100,7 Mio. € umsatzsteigernd und damit den HGB-Gewinn vor Steuern erhöhend aufgelöst. Da diese regulatorischen Sachverhalte nach IFRS nicht bilanzierungsfähig sind, wurden sowohl die zum 31.12.2020 im HGB-Abschluss bilanzierte sonstige Verbindlichkeit als auch die aus der Teilauflösung dieser Verbindlichkeit realisierten Umsatzerlöse im IFRS-Abschluss eliminiert. Hierdurch fielen einerseits die Umsatzerlöse und damit auch der Gewinn vor Steuern nach IFRS zum 31.12.2020 um 100,7 Mio. € geringer aus als im handelsrechtlichen Jahresabschluss. Andererseits verringerte sich hierdurch die aus diesem Sachverhalt resultierende Eigenkapitaldifferenz zwischen dem IFRS- und dem HGB-Abschluss auf insgesamt 14,3 Mio. €, um die das IFRS-Eigenkapital zum 31.12.2020 höher ausfiel.

G Rückstellungen

G-1 Sonstige Rückstellungen und Steuerrückstellungen

Nach nationalen handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen wurden Rückstellungen insbesondere für Effekte aus dem Regulierungskonto nach § 5 ARegV aufgrund des handelsrechtlichen Vorsichtsprinzips im HGB-Jahresabschluss passiviert. Die nach handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen angesetzten Rückstellungen erfüllen allerdings nicht die nach IAS 37 geforderten Bilanzansatzkriterien. Daher wurden im HGB-Jahresabschluss bilanzierte *Sonstige Rückstellungen* sowie *Steuerrückstellungen* in einem Gesamtumfang von 623,0 Mio. € im Übergangszeitpunkt auf die IFRS ausgebucht. Diese Differenz zum handelsbilanziellen Wertansatz wurde im IFRS-Abschluss das IFRS-Eigenkapital erhöhend in den Gewinnrücklagen erfasst.

Aufgrund der Nicht-Bilanzierung dieser Rückstellungen entfielen nach IFRS zum 31.12.2020 die handelsrechtlich in 2020 erfassten Aufwendungen und Erträge aus der Folgebewertung der ausgebuchten Rückstellungen. Hierdurch fielen die Umsatzerlöse und die Materialaufwendungen nach IFRS um 333,7 bzw. 0,6 Mio. € höher aus als nach HGB. Die Zinsaufwendungen sowie die sonstigen betrieblichen Aufwendungen nach IFRS waren um 3,7 Mio. € bzw. 0,1 Mio. € niedriger als im handelsrechtlichen Jahresabschluss. Hierdurch fiel der IFRS-Gewinn vor Steuern zum 31.12.2020 im Vergleich zum HGB-Abschluss im Saldo um 336,8 Mio. € höher aus.

Des Weiteren bestehen konzeptionelle Unterschiede zwischen der HGB- und der IFRS-Bewertung von Rückstellungen. Dies betrifft einerseits den zur Ab- und Aufzinsung langfristiger Rückstellungen heranzuziehenden Diskontierungszinssatz: Während nach handelsrechtlichen Vorgaben ein der Restlaufzeit entsprechender durchschnittlicher Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre zu verwenden ist, liegt der IFRS-Bewertung ein laufzeitäquivalenter risikoloser Stichtagszins zugrunde. Andererseits resultieren aus den unterschiedlichen Bilanzierungsverfahren für Altersteilzeitverpflichtungen Bewertungsdifferenzen, die mit einem handelsrechtlich höheren Bilanzansatz der entsprechenden Rückstellung verbunden sind. Der aus diesen verfahrens- und zinsinduzierten Bewertungsunterschieden insgesamt resultierende Umstellungseffekt betrug zum Übergangszeitpunkt auf die IFRS im Saldo 0,5 Mio. €. Dieser Betrag wurde das IFRS-Eigenkapital erhöhend innerhalb der Gewinnrücklagen erfasst.

Aus der entsprechenden Folgebewertung der Rückstellungen resultierte zum 31.12.2020 eine Ergebnisdifferenz in Höhe von insgesamt 0,7 Mio. €, um die das IFRS-Ergebnis vor Steuern im Vergleich zum korrespondierenden handelsrechtlichen Vor-Steuer-Ergebnis geringer ausfiel. Diese Ergebnisdifferenz resultierte einerseits aus einem nach IFRS um 0,1 Mio. € geringeren Zinsaufwand, der auf die Bewertung der übrigen (sonstigen) Rückstellungen entfiel. Die verbleibende Differenz ergab sich aus einer von den handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen abweichenden IFRS-Bewertung der Personalrückstellungen (ohne Pensionsverpflichtungen). Hier fiel der Personalaufwand nach IFRS um 0,3 Mio. € höher aus als im HGB-Abschluss. Darüber hinaus waren mit der IFRS-Bilanzierung der Personalrückstellungen im Vergleich zum handelsrechtlichen Jahresabschluss geringfügig niedrigere sonstige betriebliche Erträge, um 0,7 Mio. € höhere sonstige betriebliche Aufwendungen sowie um 0,4 Mio. € geringere Zinsaufwendungen verbunden.

Während nach handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen Aufstockungsleistungen im Zusammenhang mit Altersteilzeitverpflichtungen nicht in einen erdienten und einen noch zu erdienenden Anteil zerlegt werden, ist hier nach IFRS eine entsprechende Aufteilung geboten. Hierdurch kommt es nach IFRS zu Vorauszahlungen von Aufstockungsleistungen während der Aktivphase, soweit die entsprechenden Auszahlungen den in der Periode erdienten Anspruch übersteigen. In der korrespondierenden Höhe findet daher – im Unterschied zur handelsrechtlichen Bilanzierung – eine aktivische Abgrenzung des überzahlten Betrags statt. Dieser aktivische Abgrenzungsposten wird unter den übrigen nicht-finanziellen Vermögenswerten ausgewiesen und ist ratierlich bis zur vollständigen Erdienung der Aufstockungsleistung aufzulösen.

Der sich aus der Bilanzierung des aktivischen Abgrenzungspostens ergebende Bewertungsunterschied zur handelsrechtlichen Bilanzierung betrug zum Übergangszeitpunkt auf die IFRS 0,2 Mio. €. Der entsprechende Betrag wurde das IFRS-Eigenkapital erhöhend in den Gewinnrücklagen erfasst.

Zum 31.12.2020 erhöhte sich der Abgrenzungsposten nur geringfügig, wodurch der sonstige betriebliche Aufwand entsprechend geringer und der IFRS-Gewinn vor Steuern gleichermaßen höher ausfielen. Damit betrug die aus diesem Sachverhalt resultierende Differenz zwischen dem im IFRS-Konzernabschluss und dem im HGB-Jahresabschluss zum 31.12.2020 ausgewiesenen Eigenkapital 0,2 Mio. €.

Unter Berücksichtigung aller vorausgehend dargestellten Effekte aus Ansatz- und Bewertungsunterschieden in der Rückstellungsbilanzierung nach HGB und IFRS erhöhte sich die Eigenkapitaldifferenz zwischen dem IFRS-Konzernabschluss und dem HGB-Jahresabschluss zum 31.12.2020 auf 959,8 Mio. €.

G-2 Pensionsverpflichtungen - Pensionsrückstellungen

Sowohl nach HGB als auch nach IFRS werden die Pensionsverpflichtungen auf Grundlage konsistenter versicherungsmathematischer Annahmen und Parameter sowie unter Anwendung der Methode laufender Einmalprämien (*Projected-Unit-Credit-Method*) als versicherungsmathematisches Bewertungsverfahren ermittelt. Bewertungsunterschiede zwischen dem HGB- und dem IFRS-Wertansatz der Pensionsrückstellungen resultierten hierbei aus Abweichungen zwischen den zur Auf- und Abzinsung zu verwendenden Pensionszinssätzen. Während nach nationalen Bilanzierungsgrundsätzen ein zehnjähriger Durchschnittszinssatz heranzuziehen ist, handelt es sich beim Pensionszinssatz nach IFRS um einen ungeglätteten Stichtagszins. Der sich hieraus ergebende Bewertungsunterschied zwischen dem HGB- und IFRS-Bilanzansatz in Höhe von 79,3 Mio. € wurde zum 01.01.2020 die IFRS-Gewinnrücklagen mindernd im Eigenkapital erfasst.

Hierneben wurden die zum 31.12.2020 aus geänderten versicherungsmathematischen Annahmen bzw. Parametern resultierenden Anpassungen der Pensionsverpflichtung sowie des ausgelagerten Planvermögens nach HGB und IFRS unterschiedlich erfasst. Während versicherungsmathematische Gewinne und Verluste bzw. Neubewertungen nach nationalen handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen unmittelbar im Gewinn- oder Verlust der entsprechenden Periode erfasst werden, sind diese nach IFRS GuV-neutral im Sonstigen Ergebnis zu bilanzieren. Darüber hinaus resultierten aus den nach HGB und IFRS voneinander abweichenden Pensionszinssätzen unterschiedlich hohe Dienstzeit- und Zinsaufwendungen, die jeweils im Gewinn und Verlust der Periode erfasst werden.

Die vorgenannten Effekte führen dazu, dass der Personalaufwand nach IFRS zum 31.12.2020 um 7,8 Mio. € höher und der Zinsaufwand aus der Aufzinsung der Pensionsverpflichtung um 2,7 Mio. € geringer ausfielen als im handelsrechtlichen Jahresabschluss. Zusätzlich ergab sich nach IFRS eine positive Abweichung beim GuV-wirksam realisierten Ertrag aus Planvermögen in Höhe von 4,5 Mio. €. Dieser Betrag spiegelt die Differenz zwischen dem handelsrechtlich in der GuV erfassten tatsächlich realisierten Verlust im Planvermögen in Höhe von 1,5 Mio. € und dem diesem gegenüberstehenden IFRS-Zinsertrag aus der Aufzinsung des Planvermögens mit dem Pensionszinssatz in Höhe von 3,0 Mio. € wider.

Versicherungsmathematische Verluste aus Zinssatzänderungen in Höhe von 28,5 Mio. € wurden im handelsrechtlichen Abschluss als Teil des Zinsaufwands GuV-wirksam erfasst, wobei diesem Betrag keine entsprechenden GuV-wirksamen Aufwendungen im IFRS-Abschluss gegenüberstanden. Stattdessen wurden nach IFRS versicherungsmathematische Verluste in Höhe von insgesamt 54,1 Mio. € GuV-neutral im Sonstigen Ergebnis erfasst. Diese resultierten in Höhe von 49,6 Mio. € aus einer zinsinduzierten Erhöhung der Pensionsverpflichtung sowie in Höhe von 4,5 Mio. € aus der realisierten negativen Rendite auf das Planvermögen.

In Summe fiel damit das zum 31.12.2020 ausgewiesene Finanzergebnis nach IFRS um 35,6 Mio. € höher aus als das nach handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen ermittelte. Der in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Gewinn vor Steuern fiel nach IFRS im Gesamtsaldo um 27,8 Mio. € höher aus als nach HGB. Aufgrund des im IFRS-Abschluss im Sonstigen Ergebnis erfassten versicherungsmathematischen Verlusts erhöhte sich allerdings die Eigenkapitaldifferenz zwischen dem IFRS-Konzernabschluss und dem handelsrechtlichen Jahresabschluss zum 31.12.2020 um 26,3 Mio. €. Damit ergab sich zu diesem Stichtag im Gesamtsaldo ein im Vergleich zum HGB um 105,6 Mio. € geringeres IFRS-Eigenkapital.

H Latente Steuern

Aus den vorgenannten, unter A bis G dargestellten Ansatz- und Bewertungsunterschieden resultierten zusätzliche künftig steuerlich abzugsfähige sowie künftig zu versteuernde temporäre Differenzen zu den steuerbilanziellen Wertansätzen. Auf diese temporären Differenzen zwischen den IFRS-Bilanzwerten und den Steuerbilanzwerten sind unter Berücksichtigung der entsprechenden Ansatz- und Bewertungsvorschriften des IAS 12 aktive sowie passive latente Steuern zu bilden. Daher wurden im Zeitpunkt des Übergangs auf die IFRS ausgehend von den nach nationalen handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen bilanzierten latenten Steuern aktive latente Steuern in Höhe von 72,1 Mio. € aufgelöst und zusätzliche passive latente Steuern in Höhe von 261,1 Mio. € gebildet. Hierdurch ergab sich im Saldo, verglichen mit dem handelsrechtlichen Abschluss, eine Reduzierung des IFRS-Eigenkapitals um 333,2 Mio. €. Dieser Betrag wurde in den IFRS-Gewinnrücklagen erfasst.

Zum 31.12.2020 wurden aufgrund der Ansatz- und Bewertungsunterschiede aus Auflösungen und Neubildungen temporärer Differenzen aktive latente Steuern in einem Umfang von 3,8 Mio. € und passive latente Steuern in Höhe von 85,9 Mio. € neu gebildet. Entsprechend wurden in der IFRS-Gesamtergebnisrechnung im Saldo und im Vergleich zum handelsrechtlichen Abschluss zusätzliche latente Steueraufwendungen in Höhe von 82,1 Mio. € erfasst. Dieser Betrag setzt sich aus 99,1 Mio. € GuV-wirksam bilanzierten latenten Steueraufwendungen und 17,1 Mio. € im Sonstigen Ergebnis der IFRS-Gesamtergebnisrechnung erfassten latenten Steuererträgen zusammen. Letztere resultierten aus temporären Differenzen im Zusammenhang mit der Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen.

Infolge der in der IFRS-Gesamtergebnisrechnung für das Geschäftsjahr 2020 im Gesamtsaldo erfassten latenten Steueraufwendungen fiel das IFRS-Eigenkapital im Vergleich zu dem im handelsrechtlichen Abschluss ausgewiesenen Eigenkapital zum 31.12.2020 um insgesamt 415,3 Mio. € geringer aus.

I Umsatzerlöse nach IFRS 15 - Umlagensaldierung

Bei der Abwicklung diverser regulatorischer Ausgleichsmechanismen und den hiermit verbundenen Umlagen (z.B. EEG, § 19 StromNEV, KWKG) agiert der Amprion-Konzern unter Berücksichtigung der einschlägigen IFRS 15-Vorgaben als Agent, so dass die in dieser Rolle realisierten Erträge mit den korrespondierenden Aufwendungen saldiert auszuweisen sind. Nach handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen sind betreffende Erträge aus Umlagen demgegenüber brutto als Umsatzerlöse auszuweisen und insoweit nicht mit den diesen kausal gegenüberstehenden Aufwendungen zu saldieren.

Folgende Tabelle verdeutlicht die aus der Umlagen-Saldierung resultierenden Ausweisunterschiede zwischen den Konzern-Gewinn- und Verlustrechnungen nach HGB und IFRS zum 31.12.2020:

Umlagensaldierung	
in Mio. €	2020
Umsatzerlöse	-13.516,7
Sonstige betriebliche Erträge	-2,5
Materialaufwand	13.505,0
Personalaufwand	5,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	5,2
Finanzergebnis	4,0
Gesamt	0,0

Der dargestellte Betrag des Finanzergebnisses setzte sich aus Zinserträgen von 0,4 Mio. € und Zinsaufwendungen von 4,3 Mio. € zusammen.

Wesentliche Annahmen, Schätzungen und Ermessensentscheidungen bei der Anwendung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Im Rahmen der Anwendung der für die Erstellung des Amprion-Konzernabschlusses maßgeblichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden trifft die Geschäftsführung Annahmen, Schätzungen und Ermessensentscheidungen, die sich auf den Ausweis und die Höhe der erfassten Erträge, Aufwendungen, Vermögenswerte und Schulden auswirken. Dies betrifft sowohl die ausgewiesenen Abschlussposten als auch die zugehörigen Anhangangaben, einschließlich der Angabe von Eventualverbindlichkeiten.

Aufgrund der rechnungslegungsimmanenten Unsicherheiten, die mit Annahmen und Schätzungen von Natur aus verbunden sind, besteht ein beträchtliches Risiko, dass die in künftigen Perioden tatsächlich realisierten Ergebnisse und Beträge zu wesentlichen Anpassungen der Buchwerte der hiervon betroffenen Vermögenswerte und Schulden führen.

Annahmen und Schätzungen über künftige Entwicklungen basieren auf Parametern, die dem Konzern zum Aufstellungszeitpunkt des Konzernabschlusses vorlagen, nicht in dessen Einflussbereich liegen und teilweise sensibel auf Änderungen von Marktbewegungen und -verhältnissen reagieren. Da Annahmen und Schätzungen ungewiss sind und Veränderungen unterliegen können, werden diese fortlaufend unter Berücksichtigung von realisierten Ergebnissen und Erfahrungen, Trends, Prognosen und Einschätzungen von Experten sowie sonstigen angemessenen Methoden geprüft und bei Bedarf angepasst. Auch die Corona-Pandemie sowie die damit verbundenen wesentlichen Unsicherheiten fließen, sofern relevant, in die zu treffenden Annahmen und Schätzungen ein. Im Berichtsjahr sowie auch im Vorjahr ergaben sich aufgrund des Amprion-spezifischen Geschäftsmodells allerdings keine wesentlichen Buchwertanpassungen von Vermögenswerten und Schulden aus der Corona-Pandemie.

Die aus Amprion-Sicht wichtigsten von Ermessensentscheidungen, Annahmen und Schätzungen betroffenen Bilanzierungssachverhalte und Abschlussposten sind folgender tabellarischer Darstellung zu entnehmen. Hierbei handelt es sich um diejenigen, für die ein beträchtliches Risiko besteht, dass sich innerhalb des nachfolgenden Geschäftsjahres eine wesentliche Buchwertkorrektur ergeben könnte. Hierneben finden sich weitere Angaben im Zusammenhang mit Risiken und Unsicherheiten in den Abschnitten *[25] Berichterstattung zu den Finanzinstrumenten*, *[29] Angaben zum Kapitalmanagement* sowie im Hinblick auf Sensitivitätsanalysen im Zusammenhang mit Pensionsverpflichtungen unter *[20] Rückstellungen*.

Bilanzierungssachverhalt / Abschlussposten	Erläuterung unter	Annahmen, Schätzungen und Ermessensentscheidungen
Ermessensentscheidungen		
Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten	(a)	Bilanzierungsermessen bei Anwendung einer geeigneten Methode zur Ermittlung erwarteter Kreditverluste (inkl. Annahmen zum Ausfallrisiko des Vertragspartners)
Bilanzierung von Warentermingeschäften als schwebende Geschäfte	(b)	Bilanzierungsermessen bei der Anwendung der Eigenbedarfsausnahme (<i>own use exemption</i>) im Rahmen der Termin-Bewirtschaftung von Netzverlusten
Realisierung von Erlösen aus der Engpassbewirtschaftung	(c)	Bilanzierungsermessen hinsichtlich des Zeitpunkts der Realisierung von Erlösen aus der Engpassbewirtschaftung
Annahmen und Schätzungen		
Ermittlung der Netto-Pensionsverpflichtung (Pensionsrückstellung)	(d)	Festlegung versicherungsmathematischer Annahmen (finanziell, demografisch)
Leasingverträge - Bewertung von Nutzungsrechten und Leasingverbindlichkeiten: Schätzung des Leasingzinssatzes	(e)	Schätzung des zur Kapitalisierung künftiger Leasingzahlungen verwendeten laufzeitäquivalenten Grenzfremdkapitalzinssatzes
Ansatz und Bewertung von Steuererstattungsansprüchen, Steuerschulden und latenten Steuern	(f)	Schätzungen im Zusammenhang mit der Bilanzierung von Steuererstattungsansprüchen, der Bilanzierung von Steuerverbindlichkeiten sowie der Beurteilung temporärer Differenzen aus einer unterschiedlichen bilanziellen Behandlung von Abschlussposten zwischen Steuerbilanz und IFRS-Konzernbilanz (Bildung aktiver und passiver latenter Steuern)
Abgrenzung von Aufwendungen und Schulden aus Systemdienstleistungen und Netzbetrieb	(g)	Schätzung von bilanziell als Aufwendungen und Schulden zu erfassenden Ausgleichskosten aus Systemdienstleistungen und Durchleitungsmengen im Rahmen des Netzbetriebs
Umsatzrealisation - variable Transaktionspreisbestandteile	(h)	Schätzung variabler Entgelte bzw. Transaktionspreisbestandteile

Nachfolgend werden die vorausgehend genannten, zum Berichtsstichtag getroffenen Ermessensentscheidungen, zukunftsbezogenen Annahmen und Schätzungsunsicherheiten kurz erläutert.

(a) Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten

Zur Bestimmung der Wertminderungen für finanzielle Vermögenswerte ist das Ausfallrisiko des jeweiligen Kontrahenten zu bestimmen. Zu dessen Ermittlung und der hieran anknüpfenden Quantifizierung der erwarteten Kreditverluste auf finanzielle Forderungen sowie auf Bankguthaben und Geldanlagen nutzt der Konzern sein Bilanzierungsermessen im Hinblick auf den hier zur Anwendung kommenden Bewertungsansatz. Der Konzern greift zu diesem Zweck auf Bonitätsbewertungen von Auskunfteien und externe Ratings etablierter Ratingagenturen zurück, um hierüber kunden- bzw. bankenspezifische Ausfallwahrscheinlichkeiten abzuleiten.

Zur Quantifizierung der erwarteten Kreditverluste auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wäre alternativ z.B. auch die Ableitung über eine Wertberichtigungstabelle (provision matrix) denkbar gewesen. Der Konzern hat sich für den Rückgriff auf externe Bonitätsbewertungen und externe Bankenratings entschieden, da etablierte Auskunfteien und Ratingagenturen ihre externen Ratings üblicherweise auf Informationen fundieren, welche die gegenwärtige Unternehmens- und Marktlage bzw. Branchensituation abbilden sowie auch – wie nach IFRS 9 gefordert – zukunftsgerichtete Informationen mit einbeziehen.

Weitere Informationen zum Modell der erwarteten Kreditverluste finden sich in den korrespondierenden Erläuterungen zu Finanzinstrumenten im Abschnitt *Rechnungslegungsmethoden – Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden*.

(b) Bilanzierung von Waretermingeschäften als schwebende Geschäfte

Bei den durch den Konzern im Rahmen der Netzverlustbewirtschaftung geschlossenen Waretermingeschäften (Terminkauf von Strom) ist zu entscheiden, ob die entsprechenden Termingeschäfte als Derivat nach IFRS 9 oder unter Anwendung der Eigenbedarfsausnahme (*own use exemption*) als schwebende Geschäfte nach den Vorschriften des IAS 37 zu bilanzieren sind. Der Konzern geht ausschließlich Termin- bzw. Stromlieferungsgeschäfte mit rein physischer Lieferung ein. Diese dienen ausschließlich der Deckung von zwangsläufig im Übertragungsnetzbetrieb anfallenden Netzverlusten. Vor diesem Hintergrund sieht der Konzern die Anwendungsvoraussetzungen der Eigenbedarfsausnahme als vollumfänglich erfüllt an und bilanziert die geschlossenen Termingeschäfte als schwebende Rechtsgeschäfte nach IAS 37.

(c) Realisierung von Erlösen aus der Engpassbewirtschaftung

An den deutschen Grenzen zu verschiedenen Ländern bestehen Kapazitätsengpässe, die nach EU-Recht die Auktionierung von grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten im Rahmen eines marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens zum Engpassmanagement erfordern. Entsprechend werden an den deutschen Außengrenzen Tages-, Monats- und Jahresauktionen zur Vergabe von Übertragungsrechten durchgeführt. Hieraus erwirtschaftet der Konzern Erlöse, die nach EU-rechtlichen Vorgaben Verwendungsbeschränkungen unterliegen.

Hiervon ausgehend hat sich der Konzern in Übereinstimmung mit den Vorschriften nach IFRS 15 dazu entschieden, Umsatzerlöse über den Zeitraum zu realisieren, über den er seine gegenüber dem Leistungsempfänger bestehende Leistungsverpflichtung in Form der Bereitstellung der auktionierten Übertragungskapazitäten erfüllt. Hierbei handelt es sich um den Zeitraum, über den der Konzern dem Anspruchsberechtigten die auktionierte Übertragungskapazität zur Verfügung stellt und die Leistung damit auf den Inhaber des Übertragungsrechts überträgt.

Die hierneben zusätzlich bestehende Verfügungs- bzw. Verwendungsbeschränkung stellt eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Konzerns dar, die unabhängig von der Leistungsverpflichtung gegenüber dem Inhaber des auktionierten Übertragungsrechts besteht und sich insoweit nicht auf den Zeitpunkt und die Höhe der Erlösrealisation auswirkt.

(d) Ermittlung der Netto-Pensionsverpflichtung (Pensionsrückstellung)

Der Aufwand für leistungsorientierte Pensionspläne sowie der Barwert der Pensionsverpflichtung werden anhand eines versicherungsmathematischen Bewertungsverfahrens unter Zugrundelegung diverser versicherungsmathematischer Annahmen ermittelt. Hierzu zählen u.a. der zur Ab- und Aufzinsung der Pensionsverpflichtung verwendete Rechnungs- bzw. Pensionszins, künftige Lohn- und Gehaltstrends, die angenommene Sterblichkeitsrate sowie künftige Rententrends. Die geschätzten Parameter werden regelmäßig von ihrer tatsächlichen künftigen Entwicklung abweichen. Da sich die Pensionsverpflichtung als sehr komplex zu bewertende und sehr langfristige Verpflichtung qualifiziert, reagiert die leistungsorientierte Verpflichtung sehr sensitiv auf Änderungen der versicherungsmathematischen Annahmen. Dies betrifft ganz besonders den Rechnungszins, den der Konzern anhand des „RATE-Link“-Verfahrens ermittelt. Weitere Details zu den Pensionsverpflichtungen und zur Sensitivität der leistungsorientierten Verpflichtung auf Änderungen der versicherungsmathematischen Annahmen finden sich unter der Anhangangabe [20] Rückstellungen.

(e) Leasingverträge: Bewertung von Nutzungsrechten und Leasingverbindlichkeiten - Schätzung des Leasingzinssatzes

Für Zwecke der Erstbewertung von Nutzungsrechten und Leasingverbindlichkeiten sowie der Folgebewertung der Leasingverbindlichkeiten ist der dem jeweiligen Leasingverhältnis zugrunde liegende Zinssatz des Leasinggebers zu bestimmen. Da der Konzern diesen nicht bestimmen kann, greift er stattdessen auf seinen zu schätzenden Grenzfremdkapitalzinssatz zurück. Hierbei handelt es sich um denjenigen Zinssatz, den der Konzern zu zahlen hätte, wenn er zur Finanzierung eines mit dem Nutzungsrecht vergleichbaren Vermögenswerts einen in einem vergleichbaren wirtschaftlichen Umfeld zum Leasingverhältnis risiko- und laufzeitäquivalenten Kredit aufnehmen würde. Der Konzern schätzt den Grenzfremdkapitalzinssatz unter Berücksichtigung von beobachtbaren Inputfaktoren (laufzeitäquivalenter risikoloser Basiszins) sowie Expertenschätzungen (Risikoaufschlag auf den Basiszins). Zusätzlich wird zu Validierungszwecken, sofern verfügbar, auf beobachtbare Marktrenditen laufzeitäquivalenter börsennotierter Anleihen gleicher Ratingkategorie abgestellt.

(f) Ansatz und Bewertung von Steuererstattungsansprüchen, Steuerschulden und latenten Steuern

Die Aktivierung von Steuererstattungsansprüchen, die Passivierung von Steuerverbindlichkeiten sowie die Bestimmung temporärer Differenzen, die aus einer abweichenden Bilanzierung von Abschlussposten in Steuerbilanz und IFRS-Abschluss resultieren, erfordern Schätzungen. So setzt der bilanzielle Ansatz von Steuererstattungsansprüchen und Steuerverbindlichkeiten voraus, dass die prognostizierten Zahlungen *wahrscheinlich* anfallen werden.

Aktive und passive latente Steuern sind grundsätzlich bei Vorliegen temporärer Differenzen zwischen steuerbilanziell und IFRS-Wertansatz von Abschlussposten anzusetzen. Der Ansatz aktiver latenter Steuern ist dabei an die zusätzliche Voraussetzung geknüpft, dass die künftigen Steuervorteile mit hinreichender Wahrscheinlichkeit realisiert werden bzw. korrespondierende passive latente Steuern vorliegen, die ein entsprechendes Verrechnungspotenzial bieten. Darüber hinaus erfordert die Bewertung aktivierungsfähiger latenter Steueransprüche Schätzungen des zeitlichen Anfalls sowie der Höhe des erwarteten zu versteuernden Einkommens.

(g) Abgrenzung von Aufwendungen und Schulden aus Systemdienstleistungen und Netzbetrieb

Im Zusammenhang mit durch den Konzern erbrachten Systemdienstleistungen (siehe [1] Konzern-Erlöse), welche die durch den Konzern ergriffenen Maßnahmen zur Stabilisierung bzw. Sicherstellung des Energiegleichgewichts im Stromnetz umfassen, sind zum Berichtsstichtag die hiermit verbundenen Aufwendungen (Ausgleichskosten) periodengerecht als Schuld abzugrenzen. Um die Höhe dieser bilanziell abzugrenzenden Ausgleichskosten zu bestimmen, sind diese zwangsläufig zum Abschlussstichtag zu schätzen. Die bestehende Unsicherheit resultiert hierbei insbesondere aus den noch nicht bekannten regelzonenübergreifenden Gesamtkosten sowie aus zum Abschlussstichtag noch nicht mit Geschäftspartnern abgestimmten Mengen. Darüber hinaus bestehen im Rahmen des üblichen Netzbetriebs Unsicherheiten hinsichtlich der tatsächlich im jüngsten Abrechnungsmonat durchgeleiteten Mengen, die daher ebenfalls zum Abschlussstichtag geschätzt werden.

(h) Umsatzrealisation - variable Transaktionspreisbestandteile

Variable Entgelte bzw. Transaktionspreisbestandteile stehen im Wesentlichen im Zusammenhang mit Erträgen aus Bilanzkreisabrechnung sowie Netzentgelten, bei denen der Konzern seine Leistungsverpflichtungen bereits erfüllt hat. Ursächlich für diesbezüglich bestehende Unsicherheiten sind in der Regel zum Abschlussstichtag noch nicht mit Geschäftspartnern abgestimmte und daher zu schätzende Mengen. Die Variabilität des Transaktionspreises resultiert hierbei unmittelbar aus der Unsicherheit der im Zuge der Leistungserbringung entstehenden Aufwendungen. So hat der Konzern zum jeweiligen Abschlussstichtag zunächst die im Zuge der Erfüllung seiner Leistungsverpflichtung entstandenen Aufwendungen zu schätzen (siehe hierzu bereits (g) *Abgrenzungen von Aufwendungen und Schulden aus Systemdienstleistungen und Netzbetrieb*), die daraufhin infolge des hiermit unmittelbar entstehenden Ausgleichsanspruchs des Konzerns periodengerecht als Umsatzerlöse abgegrenzt werden. Durch die Umsatzrealisation stellt der Konzern die ihm durch die Erfüllung seiner Leistungsverpflichtung entstehenden Aufwendungen zum Abschlussstichtag ergebnisneutral. Der Konzern hat hierbei einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf Ausgleich der ihm entstandenen Kosten.

Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Erstmalige Anwendung geänderter Rechnungslegungsstandards

Das IASB hatte Änderungen an bestehenden IFRS verabschiedet, die der Konzern nach der bereits erfolgten Übernahme in europäisches Recht erstmalig für sein zum 31.12.2021 endendes Geschäftsjahr anzuwenden hatte. Dies betrifft folgende IFRS/IAS-Änderungen:

- Änderungen an IFRS 4 „Verlängerung der vorübergehenden Befreiung von IFRS 9“ (2020),
- Änderungen an IFRS 9, IAS 39, IFRS 4, IFRS 7 und IFRS 16 „Reform der Referenzzinssätze – Phase 2“ (2020),
- Änderungen an IFRS 16 „Covid-19-bezogene Mieterleichterungen nach dem 30. Juni 2021“ (2020).

Diese für das 2021er Geschäftsjahr erstmalig verpflichtend anzuwendenden Regelungen blieben zum Berichtsstichtag für den Konzern ohne Auswirkungen.

Auswirkungen veröffentlichter, aber zum Berichtsstichtag noch nicht verpflichtend anzuwendender IFRS-Rechnungslegungsstandards und IFRS IC-Interpretationen

Nachfolgend werden die bis zum Aufstellungszeitpunkt des Konzernabschlusses veröffentlichten, aber noch nicht verpflichtend anzuwendenden Änderungen an IFRS-Standards dargestellt. Der Konzern hat keine neuen oder geänderten Standards des IASB sowie Interpretationen des IFRS IC, die zum Berichtsstichtag bereits veröffentlicht wurden, aber noch nicht in Kraft getreten sind, vorzeitig angewandt. Er wird die geänderten Standards erst ab dem Zeitpunkt ihres verpflichtenden Inkrafttretens anwenden, sofern diese für den Konzern inhaltlich einschlägig sind.

Aus der Anwendung dieser nachfolgend aufgelisteten Neuregelungen erwartet der Konzern keine wesentlichen Auswirkungen auf den Amprion-Konzernabschluss.

Neue oder geänderte IFRS/IAS-Standards des IASB und Interpretationen des IFRS IC	Verpflichtender Anwendungszeitpunkt
Amendments to IAS 1 „Presentation of Financial Statements and IFRS Practice Statement 2: Disclosure of Accounting Policies“ (2021)	1. Januar 2023
Amendments to IAS 8 „Accounting Policies, Changes in Accounting Estimates and Errors: Definition of Accounting Estimates“ (2021)	1. Januar 2023
IFRS 17 „Insurance Contracts“ (2017) including Amendments to IFRS 17 (2020)	1. Januar 2023
Amendments to IAS 16 „Property, Plant and Equipment: Proceeds before Intended Use“ (2020)	1. Januar 2022
Amendments to IFRS 3 „Business Combinations: Updating a Reference to the Conceptual Framework“ (2020)	1. Januar 2022
Amendments to IAS 37 „Provisions, Contingent Liabilities and Contingent Assets: Onerous Contracts – Cost of Fulfilling a Contract“ (2020)	1. Januar 2022

Neue oder geänderte IFRS/IAS-Standards des IASB und Interpretationen des IFRS IC (<i>fortgesetzt</i>)	Verpflichtender Anwendungszeit- punkt
Annual Improvements to IFRSs 2018-2020 (2020) <ul style="list-style-type: none"> • Amendment to IFRS 1 „<i>First-time Adoption of International Financial Reporting Standards: Subsidiary as a First-time Adopter</i>“ • Amendment to IFRS 9 „<i>Financial Instruments: Fees in the ,10 per cent‘ Test for Derecognition of Financial Liabilities</i>“ • Amendment to IFRS 16 „<i>Leases: Lease incentives</i>“ • Amendment to IAS 41 „<i>Agriculture: Taxation in Fair Value Measurements</i>“ 	1. Januar 2022

Neben den vorgenannten, bereits in EU-Recht übernommenen Standardänderungen bestehen nachfolgend aufgelistete weitere Änderungen, deren verpflichtende Anwendung zunächst die – zum Aufstellungszeitpunkt des Konzernabschlusses noch nicht erfolgte – Übernahme in europäisches Recht durch die EU voraussetzt.

Neue oder geänderte IFRS/IAS-Standards des IASB und Interpretationen des IFRS IC (zum Aufstellungszeitpunkt des Konzernabschlusses noch nicht in EU-Recht übernommen)	Verpflichtender Anwendungszeit- punkt (vorbehaltlich Über- nahme in EU-Recht)
Amendments to IFRS 17 „ <i>Insurance Contracts: Initial Application of IFRS 17 and IFRS 9 – Comparative Information</i> “ (2021)	1. Januar 2023
Amendments to IAS 12 „ <i>Income Taxes: Deferred Tax related Assets and Liabilities arising from a Single Transaction</i> “ (2021)	1. Januar 2023
Amendments to IAS 1 „ <i>Presentation of Financial Statements: Classification of Liabilities as Current or Non-current</i> “ (2020) and „ <i>Presentation of Financial Statements: Classification of Liabilities as Current or Non-current – Deferral of Effective date</i> “ (2020)	1. Januar 2023

Von den zum Aufstellungszeitpunkt des IFRS-Konzernabschlusses noch nicht in EU-Recht übernommenen Änderungen an IFRS/IAS-Standards sind lediglich aus den Anpassungen von IAS 12 (Amendments to IAS 12 „*Income Taxes: Deferred Tax related Assets and Liabilities arising from a Single Transaction*“) folgende Auswirkungen auf den Konzernabschluss bzw. die Angabepflichten des Konzerns im Anhang zu erwarten:

Die Änderungen an IAS 12 schränken den bisherigen Anwendungsberich der *Initial Recognition Exemption* gemäß IAS 12.15(b) und 12.24 ein. Demnach soll die derzeit bestehende Befreiungsvorschrift künftig nicht mehr für Geschäftsvorfälle gelten, bei denen abzugsfähige und zu versteuernde temporäre Differenzen in gleicher Höhe beim erstmaligen Ansatz entstehen. Bezogen auf die gegenwärtige Bilanzierungspraxis des Konzerns betrifft dies insbesondere als Leasingverhältnis nach IFRS 16 zu bilanzierende Verträge. Hierauf entfallende latente Steuern bilanziert der Konzern bislang nach dem „*integrally-linked*“-Ansatz auf zwischenzeitliche, aus der unterschiedlichen (Folge-)Bewertung resultierende Differenzen zwischen einem bilanziereten Nutzungsrecht und der korrespondierenden Leasingverbindlichkeit.

Durch die neue Bilanzierung ergeben sich für den Konzern bilanz- und ergebnisseitig aufgrund des bestehenden Netto-Ausweises von aktiven und passiven latenten Steuern keine Unterschiede. Allerdings würde sich eine gesonderte Darstellung des nach dem neuen Ansatz separat zu erfassenden latenten Steueranspruchs und der latenten Steuerschuld künftig innerhalb der entsprechenden Anhangangaben wiederfinden.

Vorbehaltlich des noch ausstehenden EU-endorsements gelten die Änderungen für Berichtsperioden, die am oder nach dem 01.01.2023 beginnen. Anzuwenden sind diese auf Geschäftsvorfälle, die am oder nach dem Beginn der frühesten dargestellten Vergleichsperiode auftreten. Bei temporären Differenzen in Verbindung mit Leasingverhältnissen sind zusätzlich die kumulierten Auswirkungen der erstmaligen Anwendung der Neuregelungen als Anpassung des Eröffnungsbilanzwerts der Gewinnrücklagen bzw. anderer Eigenkapitalbestandteile zu erfassen.

Erläuterungen zur Konzern-Gesamtergebnisrechnung, Konzern-Bilanz und Konzern-Kapitalflussrechnung des Amprion-Konzerns

[1] Konzern-Erlöse

Aufgliederung der Erlöse

Nachfolgende Tabelle stellt den Gesamtbetrag der Konzern-Umsatzerlöse aus Verträgen mit Kunden aufgliedert nach Erlösquellen und dem Zeitpunkt der Umsatzrealisation dar. Darüber hinaus werden die Konzern-Erlöse auf die in der Segmentberichterstattung ausgewiesenen Beträge übergeleitet:

Aufgliederung der Umsatzerlöse				
Geschäftsjahr zum 31.12.2021				
In Mio. €	Segmente		Sonstiges / Konsolidierung	GESAMT Konzern
	Übertragungs-netzbetrieb	Offshore-Netz-anbindungen		
Umsatzerlöse aus Netzentgelten und Netzanbindung	1.787,3	0,0	0,0	1.787,3
Umsatzerlöse aus Systemdienstleistungen	533,2	0,0	0,0	533,2
Umsatzerlöse aus Offshore-Netzbetrieb	4,9	0,0	0,0	4,9
Sonstige Umsatzerlöse	39,8	0,0	0,0	39,8
Umsatzerlöse Inter-Segment	26,1	4,8	-30,9	0,0
Summe Umsatzerlöse aus Verträgen mit Kunden	2.391,3	4,8	-30,9	2.365,2
<i>davon aus zeitpunktbezogenem Leistungstransfer</i>	92,2	0,0	0,0	92,2
<i>davon aus zeitraumbezogenem Leistungstransfer</i>	2.299,2	4,8	-30,9	2.273,0
Übrige Erlöse	206,6	0,0	0,0	206,6
GESAMT Erlöse	2.597,9	4,8	-30,9	2.571,8

Aufgliederung der Umsatzerlöse				
Geschäftsjahr zum 31.12.2020				
In Mio. €	Segmente		Sonstiges / Konsolidierung	GESAMT Konzern
	Übertragungs-netzbetrieb	Offshore-Netz-anbindungen		
Umsatzerlöse aus Netzentgelten und Netzanbindung	1.726,3	0,0	0,0	1.726,3
Umsatzerlöse aus Systemdienstleistungen	369,4	0,0	0,0	369,4
Umsatzerlöse aus Offshore-Netzbetrieb	5,0	0,0	0,0	5,0
Sonstige Umsatzerlöse	33,2	0,0	0,0	33,2
Umsatzerlöse Inter-Segment	19,2	3,9	-23,1	0,0
Summe Umsatzerlöse aus Verträgen mit Kunden	2.153,1	3,9	-23,1	2.133,9
<i>davon aus zeitpunktbezogenem Leistungstransfer</i>	54,8	0,0	0,0	54,8
<i>davon aus zeitraumbezogenem Leistungstransfer</i>	2.098,3	3,9	-23,1	2.079,0
Übrige Erlöse	142,3	0,0	0,0	142,3
GESAMT Erlöse	2.295,4	3,9	-23,1	2.276,2

Die wesentlichen Arten von Verträgen, Leistungsverpflichtungen, Festlegungen des Transaktionspreises sowie Methoden der Umsatzrealisation werden nachfolgend kurz beschrieben.

Umsatzerlöse aus Netzentgelten und Netzanbindung

Den überwiegenden Anteil seiner Umsatzerlöse realisiert der Konzern aus der Stromübertragung. Zu diesem Zweck stellt er seinen Kunden das Übertragungsnetz zur Verfügung. Zu den Kunden zählen regionale Verteilnetzbetreiber, Kraftwerksbetreiber sowie Industriekunden. Die wesentliche Leistungsverpflichtung der Amprion hinsichtlich der Netznutzung besteht in der jederzeitigen Bereitstellung der Infrastruktur des Stromübertragungsnetzes und der hiermit verbundenen Möglichkeit zur jederzeitigen Stromdurchleitung. Leistungsverpflichtung und Gegenleistungsanspruch beruhen auf standardisierten Verträgen und Regulierungstarifen, die durch den deutschen Verordnungsgeber definiert und vom Regulierer (Bundesnetzagentur, BNetzA) überwacht werden. Da Amprion seine Übertragungsdienstleistung kontinuierlich erbringt und der Nutzen aus der zur Verfügung gestellten Transport-Dienstleistung von Kunden zeitgleich mit der Leistungserbringung verbraucht wird, realisiert der Konzern die korrespondierenden Umsatzerlöse zeitraumbezogen.

Einen Bestandteil des Netznutzungsentgelt-Vertrags bilden Vereinbarungen mit Kunden, diese gegen Leistung eines Entgelts an das Übertragungsnetz der Amprion anzuschließen. Auf entsprechende Anfrage des Kunden stellt der Konzern eine physikalische Schnittstelle zum Übertragungsnetz her. Hierbei leistet der Kunde einen Zuschuss für den Netzanschluss (Anschlusskostenbeitrag, AKB) und/oder trägt ggf. einen Teil der Investitionskosten für die Errichtung, die Erweiterung und/oder Verstärkung von Versorgungsanlagen (Baukostenzuschuss, BKZ). Auch wenn die Kontrolle über den Vermögenswert hierdurch nicht auf den Kunden übertragen wird, erhält dieser das Recht auf unmittelbaren Zugang zum Übertragungsnetz. Dieses durch Amprion auf den Kunden übertragene Zugangsrecht hat für diesen einen wirtschaftlichen Nutzen. Entsprechend erhält der Konzern hierfür eine Vergütung in Form nicht erstattungsfähiger Zuschüsse durch den Kunden.

Da Netznutzer zeitgleich mit dem Zugangsrecht zum Netz einen Netznutzungsvertrag abschließen und die Netznutzung sowie der Netzzugang untrennbar miteinander verbunden sind, handelt es sich beim Netzzugang und der Netznutzung nicht um jeweils eigenständig abgrenzbare Leistungsverpflichtungen. Es liegt insoweit eine einzelne Leistungsverpflichtung vor. Da Kunden den hiermit verbundenen Nutzen zeitgleich mit Leistungserbringung vereinnahmen, sind die korrespondierenden Umsatzerlöse zeitraumbezogen zu realisieren. Entsprechend werden die erhaltenen Vorauszahlungen zunächst passivisch abgegrenzt. Da die Verträge mit Kunden ohne Enddatum geschlossen werden, erfolgt eine zeitanteilige Realisation der mit BKZ bzw. AKB verbundenen Umsatzerlöse über die Nutzungsdauer des zugehörigen Vermögenswerts.

Umsatzerlöse aus Systemdienstleistungen (Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Energiegleichgewichts)

Als Übertragungsnetzbetreiber ist Amprion dazu verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Stromeinspeisungen (Angebot) und Stromverbrauch (Nachfrage) jederzeit im Gleichgewicht zu halten und so eine sichere Stromversorgung zu gewährleisten. Hierzu müssen die Frequenz, Spannung und Leistungsbelastung im Stromübertragungsnetz jederzeit innerhalb spezifischer Grenzwerte gehalten werden.

Um seiner Verpflichtung zur jederzeitigen Stabilisierung bzw. Sicherstellung des Energiegleichgewichts nachzukommen, bedarf es kontinuierlicher Korrekturen mittels diverser von Amprion bereitgestellter Systemdienstleistungen:

- **Kompensation für Maßnahmen zur Stabilisierung von Frequenz-Ungleichgewichten (Regelenergie):** Grundsätzlich haben Bilanzkreisverantwortliche, die finanziell die Balance zwischen dem Angebot und der Nachfrage nach Elektrizität der Netzanschlüsse in ihren Portfolios verantworten, eine stabile Frequenz im Übertragungsnetz sicherzustellen. Hierzu müssen sie ihre verantworteten Bilanzkreise (virtuelle Energiemengenkonto für Strom) im Gleichgewicht halten. Entsteht dennoch ein Ungleichgewicht, ist Amprion für eine Stabilisierung der Übertragungsnetzfrequenz zuständig und berechnet dem Bilanzkreisverantwortlichen die hierfür entstandenen Kosten. Da die zentrale Leistungsverpflichtung der Amprion in der kontinuierlichen Stabilisierung bzw. Sicherstellung des Energiegleichgewichts besteht und entsprechende Regelleistungen permanent und stetig zu erbringen sind, erfolgt die Umsatzrealisation zeitraumbezogen grundsätzlich in Höhe der Kosten, die dem Konzern für die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen entstehen.
- **Kompensation für Maßnahmen der Spannungshaltung:** Neben der Netzfrequenz muss auch die Netzspannung kontinuierlich in einem technisch vorgegebenen Bereich gehalten werden. Daher hat Amprion zur Vermeidung von Spannungseinbrüchen Maßnahmen des Verlustenergieausgleichs und der Blindleistungskompensation zu ergreifen. Der Konzern erbringt diese Dienstleistungen kontinuierlich und erfüllt seine diesbezüglichen Leistungsverpflichtungen daher zeitraumbezogen. Hierzu korrespondierend werden auch die entsprechenden Umsatzerlöse, die sich grundsätzlich aus den Kosten der ergriffenen Maßnahmen ableiten, über den vertraglichen Leistungszeitraum realisiert.
- **Kompensation für Maßnahmen des Netzengpassmanagements:** Durch Maßnahmen des Netzengpassmanagements sollen absehbare, potenzielle oder bereits eingetretene Netzengpässe durch eine von Amprion angewiesene geographische Verlagerung der Stromproduktion vermieden werden (*Redispatch*). Zudem kann Amprion im Zuge des Einspeisemanagements beispielsweise die Stromeinspeisung aus Erneuerbare-Energien-Anlagen abregeln, wenn Abschnitte des Übertragungsnetzes überlastet und die Netzstabilität gefährdet sind. Amprion hat an die von diesen Maßnahmen betroffenen Erzeugungsanlagenbetreiber Ausgleichszahlungen zu leisten, für die der Konzern kompensiert wird. Da Amprions Leistungsverpflichtung zur jederzeitigen Aufrechterhaltung des Energiegleichgewichts kontinuierlich erfüllt wird, erfolgt die Erlösrealisation zeitraumbezogen.
- **Kompensation für Reservekapazitäten:** Zur Erhaltung des Energiegleichgewichts schließt Amprion Verträge, die dem Konzern die jederzeitige Verfügbarkeit von Reservekapazitäten sichern. Der Konzern wird für die Kosten zur Kontrahierung der hierfür erforderlichen Reservekraftwerke kompensiert. Da die Erhaltung des Energiegleichgewichts kontinuierlich erbracht wird, erfolgt die Erlösrealisation zeitraumbezogen.

Umsatzerlöse aus Offshore-Netz-Geschäft (Offshore-Netzumlage)

Die Erlöse aus der Offshore-Netzumlage werden als Aufschlag auf die Netzentgelte abgerechnet und dienen einerseits dazu, dem Übertragungsnetzbetreiber hierüber die Netzanschlusskosten aus der Errichtung sowie die Kosten des Betriebs der Offshore-Netzanschlüsse auszugleichen. Andererseits sind hierüber die Kosten aus Entschädigungen bei Störungen oder aus Verzögerungen in der Anbindung von Offshore-Windanlagen zu decken. Die zugrundeliegenden Verträge und Tarife werden über den Regulierungsmechanismus determiniert.

Sonstige Umsatzerlöse

- **Auftragsleistungen gegenüber Dritten (Errichtung von Gemeinschaftsleitungen):** Der Konzern realisiert Umsatzerlöse aus der Errichtung von Gemeinschaftsleitungen, die nach Fertigstellung sowohl von Amprion als auch von dem beteiligten Vertragspartner genutzt werden und grundsätzlich jeweils in deren Bruchteilseigentum stehen. Ziel bei der Errichtung von Gemeinschaftsleitungen ist es, die negativen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt zu minimieren. Zusätzlich geht im Rahmen entsprechender Vereinbarungen ein vertraglich spezifizierter Teil der errichteten Gemeinschaftsleitung in das Alleineigentum des Kunden über. Der mit der Übertragung der Leistung auf den Kunden verbundene unbedingte Zahlungsanspruch resultiert aus der erfolgreichen und mängelfreien Abnahme der fertiggestellten Gemeinschaftsleitung durch den Kunden. Da der Nutzen aus der Errichtungsleistung kontinuierlich mit dem Leistungsfortschritt auf den Kunden übertragen wird, liegt eine zeitraumbezogene Leistungsverpflichtung vor. Dem Konzern werden durch den Kunden die mit der Errichtung verbundenen Kosten ohne Gewinnmarge erstattet. Da der Leistungsfortschritt Input-basiert nach dem Anteil der tatsächlich angefallenen an den erwarteten Gesamtkosten bemessen wird (cost-to-cost-Verfahren), realisiert der Konzern Umsatzerlöse in Höhe in der jeweiligen Berichtsperiode tatsächlich angefallenen und gegenüber dem Kunden abrechenbaren Kosten.
- **Erlöse aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Vorratsvermögens:** Fallweise veräußert der Konzern nicht länger benötigte Vermögenswerte des Vorratsvermögens an konzernexterne Dritte. Die Umsatzrealisation erfolgt hier zeitpunktbezogen mit dem Transfer der veräußerten Güter auf den Kunden.

Umsatzerlöse Inter-Segment

Die Inter-Segment-Umsatzerlöse resultierten aus konzerninternen Geschäftsbeziehungen zwischen der Amprion GmbH und der Amprion Offshore GmbH. Dies betrifft Transaktionen im Zusammenhang mit einem zwischen beiden Gesellschaften geschlossenen Errichtungs- und Nutzungsüberlassungsvertrag und einem Betriebsführungsvertrag. Siehe hierzu im Einzelnen die Erläuterungen im Anhangabschnitt [31] *Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen – Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen*.

Übrige Erlöse

Unter dem Posten *Übrige Erlöse* werden Erträge aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Konzerns ausgewiesen, die nicht in den Anwendungsbereich des IFRS 15 fallen und bei denen es sich insoweit nicht um Erlöse aus Verträgen mit Kunden handelt. Dies betrifft im Wesentlichen Erlöse aus als operating Leasingverhältnis klassifizierten vertraglichen Vereinbarungen, die der Konzern als Leasinggeber kontrahiert hat (Anhangabschnitt [10] *Leasingverhältnisse*), sowie Erlöse aus grenzüberschreitendem Engpassmanagement (Engpasserlöse). Letztere stehen im Zusammenhang mit an den Ländergrenzen zwischen Deutschland und bestimmten Nachbarstaaten bestehenden grenzüberschreitenden Kapazitätsengpässen. Die Übertragungsnetzbetreiber werden durch EU-Recht dazu verpflichtet, die begrenzt verfügbaren grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten über einen marktorientierten Mechanismus (Auktionsverfahren) über die verschiedenen Ländergrenzen hinweg zu veräußern.

Amprion realisiert die über das Auktionsverfahren vereinnahmten Entgelte zeitraumbezogen als Erlös. Der Zeitraum der Leistungserbringung entspricht damit der Periode, über welche dem Leistungsabnehmer die auktionierte Übertragungskapazität bereitgestellt wird.

Umsatzerlöse in Verbindung mit noch unerfüllten Leistungsverpflichtungen und aus der Erfüllung von Vertragsverbindlichkeiten

Zum 31.12.2021 wurden kurz- und langfristige Vertragsverbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 70,0 Mio. € (31.12.2020: 68,9 Mio. €; 01.01.2020: 64,0 Mio. €) bilanziert (siehe Anhangangabe [22] *Nicht-finanzielle Verbindlichkeiten*). Im Wesentlichen handelte es sich um (teilweise) noch unerfüllte Leistungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Baukostenzuschüssen (BKZ) und Anschlusskostenbeiträgen (AKB) (siehe Anhangabschnitt [22] *Nicht-finanzielle Verbindlichkeiten*). Diese betreffen nicht erstattungsfähige Vorauszahlungen von Kunden, die passivisch abgegrenzt und ausgehend vom Berichtsstichtag über verbleibende Restlaufzeiten von drei Monaten bis zu 32 Jahren (Vorjahr: 1 bis 30 Jahre) erlöswirksam aufgelöst werden. Bezogen auf den zum 01.01.2021 bilanzierten Anfangsbestand der BKZ und AKB in Höhe von 51,5 Mio. € (Vorjahr: 55,4 Mio. €) wurden im Berichtsjahr 3,0 Mio. € (Vorjahr: 3,8 Mio. €) als Umsatzerlöse realisiert.

Die unter den nicht-finanziellen Verbindlichkeiten ausgewiesenen Vertragsverbindlichkeiten entsprechen dem Gesamtbetrag der erwarteten Umsatzerlöse aus bestehenden Leistungsverpflichtungen, die zum 31.12.2021 teilweise oder vollständig nicht erfüllt wurden. Ein Großteil dieser noch unerfüllten Leistungsverpflichtungen entfällt auf die unter den langfristigen nicht-finanziellen Verbindlichkeiten ausgewiesenen Vertragsverbindlichkeiten für BKZ und AKB. Hiervon wird der überwiegende Teil aufgrund der langen Auflösungszeiträume erwartungsgemäß erst langfristig fällig. Innerhalb des nächsten Geschäftsjahres werden hieraus Umsatzerlöse in Höhe von 2,4 Mio. € (Vorjahr: 3,0 Mio. €) erwartet. Unberücksichtigt bleiben hierbei Umsatzerlöse aus der Erfüllung von Leistungsverpflichtungen, die eine originäre Laufzeit von maximal einem Jahr aufweisen. Gleichermaßen bleiben erwartete Umsatzerlöse unberücksichtigt, die im Zusammenhang mit Leistungsverpflichtungen aus (Rahmen-)Verträgen stehen, die mit Kunden auf unbestimmte Zeit geschlossen wurden.

Der Konzern bilanziert Forderungen mit Erfüllung seiner Leistungsverpflichtung bzw. mit Abschluss des hier zugrundeliegenden Leistungszeitraums, da er spätestens zu diesem Zeitpunkt einen unbedingten Rechtsanspruch auf die vereinbarte Gegenleistung erhält. Einzelheiten zu den bilanzierten Forderungen finden sich unter dem Anhangabschnitt [14] *Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Forderungen*.

In der Berichtsperiode wurden 70,2 Mio. € (Vorjahr: 82,1 Mio. €) als Umsatzerlöse für Leistungsverpflichtungen erfasst, die vollständig oder teilweise in früheren Perioden erfüllt wurden. Zum 31.12.2021 entfielen von diesem Gesamtbetrag der aperiodischen Umsatzerlöse 16,5 Mio. € (Vorjahr: 4,9 Mio. €) auf Umsatzerlöse aus Netzentgelten und Netzanbindung sowie 53,7 Mio. € (Vorjahr: 77,2 Mio. €) auf Umsatzerlöse aus Systemdienstleistungen.

[2] Sonstige betriebliche Erträge

Sonstige betriebliche Erträge		
In Mio. €	2021	2020
Erträge aus Veräußerungen	1,0	0,8
Übriges	3,0	5,3
GESAMT	4,1	6,1

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten im Wesentlichen Erträge aus der Bewertung bzw. Auflösung der Risikovorsorge für erwartete Kreditverluste gemäß IFRS 9 (Anhangangabe [25] *Berichterstattung zu den Finanzinstrumenten*) sowie Erträge aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Sachanlagevermögens.

[3] Materialaufwand

Materialaufwand		
in Mio. €	2021	2020
Netznutzungsaufwand	319,2	213,2
Systemdienstleistungen	1.184,5	696,6
Bezogene Leistungen	62,8	67,5
Material und bezogene Waren	43,2	41,3
Sonstiger Materialaufwand	2,1	2,6
GESAMT	1.611,8	1.021,1

Der Materialaufwand aus Netznutzung (Netznutzungsaufwand) beinhaltet im Wesentlichen den Aufwand aus der Weiterleitung des von Amprion über die Netzentgelte vereinnahmten bundeseinheitlichen Anteils aus den Netzentgelten an TenneT und in 2021 erstmals an 50Hertz in Höhe von 320,1 Mio. € (Vorjahr: 212,5 Mio. €). Die Erhöhung um 107,6 Mio. € resultierte aus dem Anstieg des bundeseinheitlichen Anteils von 40 % auf 60 %.

Der Materialaufwand aus Systemdienstleistungen umfasste im Wesentlichen die Aufwendungen aus der Bereitstellung von Regelenergie, der Netzverlustkompensation sowie Aufwendungen aus Redispatch-Maßnahmen, Einspeisemanagement und Reservevorhaltung. Die Erhöhung der Aufwendungen für Systemdienstleistungen ist vor allem auf höhere Aufwendungen für Redispatch sowie für Regelleistung zurückzuführen. Darüber hinaus erhöhten sich – im Wesentlichen infolge des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) – die Aufwendungen für Reservekraftwerke.

Materialaufwendungen aus bezogenen Leistungen resultierten überwiegend aus Fremdleistungen für den Betrieb und die Instandhaltung von Anlagen.

Der Materialaufwand für Material und bezogene Waren beinhaltet den Eigenverbrauch von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Aufwendungen aus dem Weiterverkauf von bezogenen Waren bzw. Rohstoffen.

[4] Personalaufwand

Personalaufwand		
in Mio. €	2021	2020
Löhne und Gehälter	187,5	163,1
Soziale Abgaben	30,9	26,2
Aufwendungen für Altersversorgung	49,7	38,2
GESAMT	268,0	227,4

Der gegenüber dem Vorjahr gestiegene Personalaufwand ist im Wesentlichen auf den Personalaufbau bei Amprion zurückzuführen. Dieser lässt sich der nachfolgend dargestellten Entwicklung der durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entnehmen, wobei hier im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg um 11,4 % zu verzeichnen war.

Durchschnittlich beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (FTE)		
	2021	2020
Leitende Angestellte	34	33
Außertarifliche Mitarbeitende	419	365
Tarifliche Mitarbeitende	1.665	1.504
GESAMT	2.118	1.902

Die vorausgehende tabellarische Darstellung zu den beschäftigten Konzern-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern bezieht sich auf die im Geschäftsjahr durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiteräquivalente (FTE). Teilzeitbeschäftigte wurden hier entsprechend ihrer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit anteilig berücksichtigt.

[5] Sonstige betriebliche Aufwendungen

Sonstige betriebliche Aufwendungen		
in Mio. €	2021	2020
Prüfungs-, Rechts- und Beratungskosten	9,7	9,6
Dienstleistungen	56,6	52,6
Sonstige Steuern	1,6	1,5
Gebühren, Abgaben, Beiträge	5,6	6,9
Verluste aus Abgängen im Anlagevermögen	14,4	6,6
Übriges	36,8	26,0
GESAMT	124,7	103,3

Die in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthaltenen Prüfungs-, Rechts- und Beratungskosten betreffen insbesondere kaufmännische, technische und juristische Beratungsleistungen.

Die Aufwendungen für Dienstleistungen umfassen informationstechnische Betriebs- und Unterstützungsleistungen.

Die Aufwendungen für Gebühren, Abgaben und Beiträge enthielten unter anderem Mitgliedsbeiträge für den Verband Europäischer Übertragungsnetzbetreiber ENTSO-E.

Die Verluste aus Abgängen im Anlagevermögen betreffen im Wesentlichen Buchwertverluste infolge der Verschrottung von Gegenständen des Sachanlagevermögens.

Die Position Übriges enthält im Wesentlichen Aufwendungen für Altersteilzeit-Verpflichtungen.

[6] Abschreibungen

Abschreibungen		
in Mio. €	2021	2020
Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte	12,5	10,8
Abschreibungen auf Vermögenswerte des Sachanlagevermögens	235,1	200,6
Abschreibungen auf Nutzungsrechte aus Leasingverhältnissen	225,8	198,8
GESAMT	473,4	410,2

Im Berichtsjahr wie auch im Vorjahr wurden keine außerplanmäßigen Abschreibungen bzw. Wertminderungen nach IAS 36 auf Vermögenswerte des Sachanlagevermögens, immaterielle Vermögenswerte und Nutzungsrechte vorgenommen.

[7] Finanzergebnis

Finanzerträge und Finanzaufwendungen

Finanzergebnis		
in Mio. €	2021	2020
Zinsen und ähnliche Erträge	0,2	0,1
Negativzinsen aus kurzfristigen Finanzierungen	0,3	0,0
Beteiligungserträge	0,6	0,5
Summe Finanzerträge	1,0	0,6
Finanzierungszinsaufwendungen	-32,0	-29,2
Aktivierung von Fremdkapitalzinsen (IAS 23)	22,2	19,6
Negativzinsen auf Bankguthaben	-0,4	0,0
Zinsaufwendungen aus Rückstellungen	0,4	-0,4
Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-4,3	-1,3
Summe Finanzaufwendungen	-14,1	-11,4
FINANZERGEBNIS [+ ERTRAG / - AUFWAND]	-13,1	-10,8

Zinsen und ähnliche Erträge beinhalten im Wesentlichen Kontokorrentverzinsungen sowie an Kunden berechnete Verzugszinsen.

Die im Berichtsjahr unter den Finanzerträgen ausgewiesenen *Negativzinsen aus kurzfristigen Finanzierungen* resultierten aus unterjährig emittierten Commercial Papers, die aufgrund der kurzfristigen negativen Zinsstruktur zu Negativzinsen emittiert werden konnten.

Die *Beteiligungserträge* beinhalten ausschließlich Dividendenerträge aus als Finanzinvestition gehaltenen Eigenkapitalbeteiligungen des Konzerns, die der Bewertungskategorie *GuV-neutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet* zugeordnet sind (siehe Anhangangabe [12] *Finanzanlagen*).

Die *Finanzierungszinsaufwendungen* beinhalten die Zinsaufwendungen aus den kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten und hiermit verbundene Transaktionsgebühren (siehe Anhangangabe [21] *Finanzielle Verbindlichkeiten*) und Leasingverbindlichkeiten (siehe Anhangangabe [10] *Leasingverhältnisse*) sowie den Netto-Zinsaufwand aus der Pensionsbilanzierung des Konzerns (siehe Anhangangabe [20] *Rückstellungen*).

Bei den *Negativzinsen auf Bankguthaben* handelt es sich um von Banken auf positive Liquiditätsbestände bzw. Geldanlagen erhobene Verwahrentgelte, die aus einem negativen Verlauf der kurzfristigen Zinsstrukturkurve resultierten.

Die *Zinsaufwendungen aus Rückstellungen* betreffen den Zinsanteil der Zuführungen zu den sonstigen Rückstellungen (siehe Anhangangabe [20] *Rückstellungen*).

Die Position *Sonstige Zinsen und ähnlichen Aufwendungen* beinhaltet im Wesentlichen Verzugszinsen sowie Zinsaufwendungen aus steuerrechtlichen Nachzahlungen gem. § 233 AO i.H.v. 4,2 Mio. € (Vorjahr: 1,3 Mio. €).

Finanzierungszinsaufwendungen

Zusammensetzung des Finanzierungszinsaufwands		
in Mio. €	2021	2020
Zinsaufwendungen aus Schuldscheindarlehen, Anleihen, Namensschuldverschreibungen, Krediten und Konsortialkrediten	23,1	24,2
Zinsaufwendungen aus Genussrechten	1,5	1,2
Netto-Zinsaufwendungen aus Pensionsverpflichtungen	0,9	1,0
Zinsaufwendungen aus Leasingverbindlichkeiten	0,8	1,1
Sonstige Finanzierungsaufwendungen	5,7	1,8
GESAMT	32,0	29,2

Die Finanzierungszinsaufwendungen enthalten die effektiven Gesamtzinsaufwendungen aus der Bewertung langfristiger finanzieller Verbindlichkeiten (ohne Genussrechte) zu fortgeführten Anschaffungskosten i.H.v. 22,6 Mio. € (Vorjahr: 22,6 Mio. €). Diese resultierten insbesondere aus der Bewertung von Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen sowie der in 2021 emittierten Anleihe.

[8] Ertragsteuern

In der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Ertragsteuern		
In Mio. €	2021	2020
Tatsächliche Ertragsteuern [+ Ertrag / - Aufwand]	-40,2	-50,5
Latente Steuern [+ Ertrag / - Aufwand]	-23,6	-127,3
GESAMT [+ ERTRAG / - AUFWAND]	-63,8	-177,8

Im Sonstigen Ergebnis erfasste Ertragsteuern		
In Mio. €	2021	2020
Latenter Steueraufwand [-] / Steuerertrag [+] aus der Neubewertung leistungsorientierter Pensionsverpflichtungen	-14,5	15,7
Latenter Steueraufwand [-] / Steuerertrag [+] aus der Neubewertung des Planvermögens	-0,3	1,4
GESAMT [+ ERTRAG / - AUFWAND]	-14,9	17,1

Die folgende Überleitungsrechnung zeigt die Beziehung zwischen den effektiven Ertragsteuern der Geschäftsjahre 2021 und 2020 und dem jeweiligen Produkt aus dem Ergebnis vor Steuern und dem anzuwendenden Steuersatz (erwartete Ertragsteuern). Hierbei ergeben sich im Vergleichsjahr wesentliche Effekte insbesondere aus periodenfremden Steuern aufgrund von steuerlichen Betriebsprüfungen und geänderten Steuerveranlagungen.

Der für die Ermittlung der erwarteten Ertragsteuern verwendete Steuersatz ergibt sich aus dem geltenden Körperschaftsteuersatz von 15 %, dem Solidaritätszuschlag von 5,5 % und dem konzerndurchschnittlichen Gewerbeertragsteuersatz.

Steuerüberleitungsrechnung				
	2021		2020	
	In Mio. €	In %	In Mio. €	In %
Ergebnis vor Ertragsteuern (EBT)	202,4		612,3	
Erwarteter Steuersatz		31,56		31,54
ERWARTETE ERTRAGSTEUERN [+ ERTRAG/ - AUFWAND]	-63,9		-193,1	
Steuereffekte aus:				
Steuerlich nicht abzugsfähige Aufwendungen	-1,4		-0,1	
Gewerbsteuerliche Hinzurechnungen / Kürzungen	0,1		0,1	
Periodenfremde Steuern	1,3		14,9	
Steuersatzänderungen	-0,1		0,4	
Sonstiges	0,1		0,0	
EFFEKTIVE ERTRAGSTEUERN [+ ERTRAG/ - AUFWAND]	-63,8		-177,8	
EFFEKTIVE STEUERQUOTE		31,51		29,04

[9] Sachanlagen

Anlagenspiegel Sachanlagen Berichtsjahr					
In Mio. €	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	Technische Anlagen und Maschinen	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	Anlagen im Bau und geleistete Anzahlungen	Summe
Anschaffungs- und Herstellungskosten					
Stand 01.01.2021	762,9	8.366,5	79,4	724,3	9.933,1
Zugänge	69,8	735,2	11,4	422,1	1.238,4
Abgänge	-23,1	-60,6	-1,3	-1,0	-86,1
Umbuchungen	41,0	201,1	0,0	-242,1	-0,1
Stand 31.12.2021	850,6	9.242,1	89,5	903,2	11.085,4
Kumulierte Abschreibungen					
Stand 01.01.2021	-189,6	-4.132,6	-49,3	0,0	-4.371,5
Zugänge	-13,5	-213,7	-7,9	0,0	-235,1
Abgänge	0,6	45,4	1,2	0,0	47,2
Umbuchungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zuschreibungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Stand 31.12.2021	-202,5	-4.301,0	-56,0	0,0	-4.559,4
Buchwerte 31.12.2021	648,1	4.941,2	33,5	903,2	6.526,0
Anlagenspiegel Sachanlagen Vorjahr					
in Mio. €	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	Technische Anlagen und Maschinen	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	Anlagen im Bau und geleistete Anzahlungen	Summe
Anschaffungs- und Herstellungskosten					
Stand 01.01.2020	686,2	7.595,0	71,1	553,4	8.905,6
Zugänge	61,5	596,0	10,6	400,4	1.068,4
Abgänge	-4,8	-32,9	-2,2	-0,9	-40,9
Umbuchungen	20,1	208,5	0,0	-228,6	0,0
Stand 31.12.2020	762,9	8.366,5	79,4	724,3	9.933,1
Kumulierte Abschreibungen					
Stand 01.01.2020	-179,4	-3.975,8	-44,0	0,0	-4.199,3
Zugänge	-11,7	-181,4	-7,5	0,0	-200,6
Abgänge	1,6	24,6	2,2	0,0	28,4
Umbuchungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zuschreibungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Stand 31.12.2020	-189,6	-4.132,6	-49,3	0,0	-4.371,5
Buchwerte 31.12.2020	573,4	4.233,9	30,0	724,3	5.561,6

Sachanlagevermögenswerte wurden weder im Berichtsjahr noch im Vorjahr zur Besicherung von Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten oder sonstigen Drittparteien herangezogen.

Der Konzern aktiviert Fremdkapitalkosten im Zusammenhang mit qualifizierten Vermögenswerten bezogen auf seine Anlagen im Bau, Netzerweiterungsinvestitionen sowie hiermit verbundene geleistete Anzahlungen. Die während des Geschäftsjahres zum 31.12.2021 aktivierten Fremdkapitalzinsen beliefen sich auf 22,2 Mio. € (Vorjahr: 19,6 Mio. €). Der Fremdkapitalkostensatz zur Ermittlung der aktivierten Fremdkapitalzinsen betrug im Berichtsjahr 1,43 % (Vorjahr: 1,58 %). Er ergibt sich als gewogener durchschnittlicher Fremdkapitalkostensatz und berücksichtigt die Zinsen aus sämtlichen lang- und kurzfristigen konzernexternen Finanzierungen. Entsprechend fließen in den ermittelten Fremdkapitalkostensatz der effektive Zinsaufwand aus den Finanzverbindlichkeiten (siehe Anhangangabe [7] *Finanzergebnis* sowie zur Zusammensetzung der Finanzverbindlichkeiten Anhangangabe [21] *Finanzielle Verbindlichkeiten*), der Nettozinsaufwand aus Pensionen (siehe Anhangangabe [20] *Rückstellungen*) sowie der Zinsaufwand aus Leasingverhältnissen (siehe Anhangangabe [10] *Leasingverhältnisse*) ein.

Im Berichtsjahr verzeichnete der Konzern Abgänge von Sachanlagen aus Stilllegungen bzw. Verschrottungen und Veräußerungen in Höhe eines Nettogesamtbuchwerts von 38,9 Mio. € (Vorjahr: 12,5 Mio. €). Die aus Abgängen realisierten Nettoerträge bzw. -aufwendungen wurden in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den sonstigen betrieblichen Erträgen bzw. sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen (siehe Anhangangaben [2] *Sonstige betriebliche Erträge* und [5] *Sonstige betriebliche Aufwendungen*).

[10] Leasingverhältnisse

Angaben zum Konzern als Leasingnehmer

Der Konzern hat – sich als Leasingverträge im Sinne des IFRS 16 qualifizierende – vertragliche Vereinbarungen über diverse technische Anlagen im Zusammenhang mit dem Übertragungsnetzbetrieb, Grundstücken und Gebäuden, Kraftfahrzeugen und im Unternehmen eingesetzter Betriebs- und Geschäftsausstattung geschlossen. Nachfolgende Tabelle stellt die Buchwertentwicklung der Nutzungsrechte aus Leasingverhältnissen während der Berichts- und Vergleichsperiode differenziert nach vorausgehend genannten Anlagengruppen dar:

Entwicklung der Nutzungsrechte				
In Mio. €	Technische Anlagen und Maschinen	Grundstücke und Gebäude	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	Summe
Nutzungsrechte				
Anschaffungskosten				
01.01.2020	481,8	16,1	1,1	499,0
Zugänge	94,5	6,8	0,9	102,2
Abgänge	0,0	0,0	0,0	0,0
31.12.2020	576,3	22,9	2,1	601,3
Zugänge	7,3	0,0	0,5	7,8
Abgänge	0,0	0,0	0,0	0,0
31.12.2021	583,6	22,9	2,6	609,1
Nutzungsrechte				
Kumulierte Abschreibungen				
01.01.2020	0,0	0,0	0,0	0,0
Zugänge	-193,0	-5,2	-0,6	-198,8
Abgänge	0,0	0,0	0,0	0,0
31.12.2020	-193,0	-5,2	-0,6	-198,8
Zugänge	-219,3	-5,7	-0,7	-225,8
Abgänge	0,0	0,0	0,0	0,0
31.12.2021	-412,2	-10,9	-1,4	-424,6
Nutzungsrechte				
Buchwerte				
01.01.2020	481,8	16,1	1,1	499,0
31.12.2020	383,3	17,7	1,4	402,5
31.12.2021	171,3	12,0	1,2	184,5

Zusätzlich zu den in der vorausgehenden Tabelle abgebildeten Leasingverhältnissen verfügt der Konzern über Leasingverträge im Sinne des IFRS 16, die eine Laufzeit von maximal zwölf Monaten aufweisen, sowie über Leasingverträge im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationstechnologie-Hardware von nur geringem Wert.

Im Rahmen der Bilanzierung greift der Konzern auf die durch IFRS 16 gewährten praktischen Behelfe zurück, die für kurzfristige Leasingverträge und Leasingverhältnisse über Vermögenswerte von nur geringem Wert wahlweise anwendbar sind. Entsprechend bilanziert der Konzern hierfür keine Nutzungsrechte und Leasingverbindlichkeiten, sondern erfasst die aus dem Leasingverhältnis resultierenden Leasingzahlungen linear über die Leasinglaufzeit als Aufwand.

Die Entwicklung der Buchwerte der in der Bilanz innerhalb der lang- und kurzfristigen finanziellen Verbindlichkeiten als Teil der übrigen finanziellen Verbindlichkeiten (siehe Anhangangabe [21] *Finanzielle Verbindlichkeiten*) ausgewiesenen Leasingverbindlichkeiten zeigt folgende Tabelle:

Buchwertentwicklung der Leasingverbindlichkeiten	
in Mio. €	
01.01.2020	499,0
Zugänge	102,2
Zinszuwachs	1,1
Leasingauszahlungen	-198,1
31.12.2020	404,2
Zugänge	7,8
Zinszuwachs	0,8
Leasingauszahlungen	-227,1
31.12.2021	185,8
<i>davon kurzfristig</i>	<i>43,2</i>
<i>davon langfristig</i>	<i>142,6</i>

Die betragsmäßigen Auswirkungen der durch Amprion als Leasingnehmer eingegangenen Leasingverhältnisse auf die Gewinn- und Verlustrechnung sind folgender tabellarischer Übersicht zu entnehmen:

In der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Leasingaufwendungen		
in Mio. €	2021	2020
Aufwand aus kurzfristigen Leasingverhältnissen	0,0	1,3
Aufwand aus Leasingverhältnissen über geringwertige Leasinggegenstände	3,4	2,8
Abschreibungen auf Nutzungsrechte	225,8	198,8
Zinsaufwand aus der Aufzinsung von Leasingverbindlichkeiten	0,8	1,1
GESAMT	229,9	204,0

Die Aufwendungen aus kurzfristigen Leasingverhältnissen in 2020 umfassen Verträge, die zum IFRS-Erstanwendungszeitpunkt eine verbleibende Vertragslaufzeit von unter einem Jahr aufwiesen. Im Wesentlichen war hiervon ein Reservekraftwerksvertrag betroffen, dessen Aufwendungen im Materialaufwand ausgewiesen werden.

Geringwertige Leasinggegenstände umfassen die IT- und Büroausstattung.

In der Kapitalflussrechnung wurden die dargestellten Leasingverhältnisse wie folgt erfasst:

In der Kapitalflussrechnung erfasste Leasingauszahlungen		
in Mio. €	2021	2020
Leasingauszahlungen	227,1	198,1
<i>davon Tilgungsanteil Leasingverbindlichkeiten</i>	<i>226,3</i>	<i>197,0</i>
<i>davon Zinsanteil Leasingverbindlichkeiten</i>	<i>0,8</i>	<i>1,1</i>
Auszahlungen aus kurzfristigen Leasingverhältnissen und Leasingverhältnissen über geringwertige Leasinggegenstände	3,4	4,1
GESAMT	230,5	202,2

Der in den gezahlten Leasingraten enthaltene Tilgungsanteil für Leasingverbindlichkeiten sowie auch der Zinsanteil werden im Cashflow aus Finanzierungstätigkeit abgebildet. Aufwendungen aus kurzfristigen Leasingverhältnissen und aus Leasingverträgen über geringwertige Vermögenswerte gehen in den operativen Cashflow ein.

Die bilanziell unter den kurz- und langfristigen finanziellen Verbindlichkeiten ausgewiesenen Verpflichtungen aus Leasingverhältnissen weisen zum Ende des Berichtsjahres sowie im Vorjahr folgende Fälligkeitsprofile auf, wobei die ausgewiesenen Beträge die nominalen Zins- und Tilgungsanteile der Leasingzahlungen widerspiegeln:

Fälligkeitsprofil der Leasingverbindlichkeiten			
in Mio. €	31.12.2021	31.12.2020	01.01.2020
Fälligkeit bis 1 Jahr	143,0	227,1	185,0
Fälligkeit 1 bis 2 Jahre	33,4	142,8	172,5
Fälligkeit 2 bis 3 Jahre	1,8	33,2	104,2
Fälligkeit 3 bis 4 Jahre	0,6	1,6	32,4
Fälligkeit 4 bis 5 Jahre	0,6	0,6	1,2
Fälligkeit > 5 Jahre	12,0	12,5	13,0
GESAMT	191,3	417,8	508,3

Einzelne Leasingverträge – im Wesentlichen für gemietete Grundstücke und Gebäude – enthalten in nur geringem Umfang Verlängerungs- und Kündigungsoptionen, die nicht bei der initialen Bewertung der Leasingverbindlichkeit und Nutzungsrechte berücksichtigt wurden. Die Nicht-Berücksichtigung dieser Optionen beruht auf entsprechenden Ermessensentscheidungen des Managements, wonach deren Ausübung nicht als hinreichend sicher eingestuft wurde.

Variable Leasingzahlungen wurden vertraglich nicht vereinbart. Die Verpflichtungen des Konzerns aus seinen Leasingverträgen sind durch das Eigentum des Leasinggebers an den Leasinggegenständen besichert.

Künftige Zahlungsmittelabflüsse aus kontrahierten Leasingverhältnissen, die noch nicht begonnen haben, da das Bereitstellungsdatum des Leasinggegenstands erst in der Zukunft liegt, werden im Rahmen der Anhangangaben zu sonstigen finanziellen Verpflichtungen des Konzerns unter *[30] Haftungsverhältnisse, Eventualverbindlichkeiten und sonstige finanzielle Verpflichtungen* dargestellt.

Angaben zum Konzern als Leasinggeber

Der Konzern vermietet vor allem Transformatoren an Kunden in Form von singular genutzten Betriebsmitteln gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV. Darüber hinaus vermietet Amprion Mitnutzungsrechte an Umspannanlagen und Freileitungsmasten. Der Konzern hat alle Leasingverhältnisse als Operating-Leasingverhältnisse eingestuft, da nicht alle wesentlichen, mit dem Eigentum am Leasinggegenstand verbundenen Chancen und Risiken auf den Leasingnehmer übertragen wurden. Die Erträge aus Operating-Leasingverhältnissen beliefen sich im Berichtsjahr auf 86,0 Mio. € (Vorjahr: 86,7 Mio. €). Hierin enthalten sind auch Leasingverträge über die Vermietung von Grundstücken und Gebäuden in Höhe von 1,4 Mio. € (Vorjahr: 2,0 Mio. €) mit einer originären Laufzeit zwischen einem Monat und 15 Jahren, die aufgrund ihrer für die wirtschaftliche Lage des Konzerns untergeordneten Bedeutung nicht separat im Sachanlagevermögen ausgewiesen werden.

Das Fälligkeitsprofil der ausstehenden, nicht diskontierten Leasingzahlungen aus Operating-Leasingverhältnissen unter Berücksichtigung der bestmöglichen Schätzung der Vertragslaufzeiten ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

Fälligkeitsprofil der ausstehenden Leasingzahlungen aus Operating-Leasingverhältnissen			
in Mio. €	31.12.2021	31.12.2020	01.01.2020
Fälligkeit < 1 Jahr	79,4	88,0	84,2
Fälligkeit 1 bis 2 Jahre	24,1	27,1	23,9
Fälligkeit 2 bis 3 Jahre	22,4	25,3	20,7
Fälligkeit 3 bis 4 Jahre	3,2	22,7	19,2
Fälligkeit 4 bis 5 Jahre	0,2	3,2	19,2
Fälligkeit > 5 Jahre	0,5	0,7	3,5
GESAMT	129,8	167,0	170,8

[11] Immaterielle Vermögenswerte

Anlagenspiegel Immaterielle Vermögenswerte Berichtsjahr					
In Mio. €	Rechte, Lizenzen und Patente	Software	Selbst- erstellte Software	Geleistete Anzahlungen	Summe
Anschaffungs- und Herstellungskosten					
Stand 01.01.2021	2.7	59.8	3.0	5.0	70.5
Zugänge	0.1	15.5	0.6	5.6	21.8
Abgänge	0.0	0.0	0.0	-0.2	-0.2
Umbuchungen	0.0	0.0	0.0	0.1	0.1
Stand 31.12.2021	2.8	75.3	3.5	10.5	92.1
Kumulierte Abschreibungen					
Stand 01.01.2021	-2.7	-38.2	-1.6	0.0	-42.5
Zugänge	0.0	-12.0	-0.5	0.0	-12.5
Abgänge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Umbuchungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Zuschreibungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Stand 31.12.2021	-2.7	-50.2	-2.1	0.0	-55.0
Buchwerte 31.12.2021	0.1	25.0	1.4	10.5	37.1
Anlagenspiegel Immaterielle Vermögenswerte Vorjahr					
in Mio. €	Rechte, Lizenzen und Patente	Software	Selbst- erstellte Software	Geleistete Anzahlungen	Summe
Anschaffungs- und Herstellungskosten					
Stand 01.01.2020	2.7	46.0	2.2	1.0	51.9
Zugänge	0.0	14.3	0.7	4.8	19.8
Abgänge	0.0	-1.3	0.0	0.0	-1.3
Umbuchungen	0.0	0.7	0.0	-0.7	0.0
Stand 31.12.2020	2.7	59.8	3.0	5.0	70.5
Kumulierte Abschreibungen					
Stand 01.01.2020	-2.6	-28.8	-1.2	0.0	-32.7
Zugänge	0.0	-10.3	-0.4	0.0	-10.8
Abgänge	0.0	0.9	0.0	0.0	0.9
Umbuchungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Zuschreibungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Stand 31.12.2020	-2.7	-38.2	-1.6	0.0	-42.5
Buchwerte 31.12.2020	0.1	21.6	1.3	5.0	28.0

Die Aufwendungen für Forschung und Entwicklung für das Geschäftsjahr 2021 betragen insgesamt 7,3 Mio. € (Vorjahr: 5,8 Mio. €). Die IFRS-Kriterien zur Aktivierung von Entwicklungskosten wurden in diesem Zusammenhang nicht erfüllt.

[12] Finanzanlagen

Die in der Konzernbilanz unter den Finanzanlagen ausgewiesenen finanziellen Vermögenswerte setzten sich zum Berichtsstichtag sowie auch im Vorjahr ausschließlich aus Minderheitsbeteiligungen an anderen Unternehmen sowie – in nur unwesentlichem Umfang – aus langfristigen Ausleihungen an Konzern-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter (Mitarbeiterdarlehen) zusammen.

Finanzanlagen			
in Mio. €	31.12.2021	31.12.2020	01.01.2020
Als Finanzinvestition gehaltene Beteiligungen (< 20 % Kapitalanteil)	5,2	5,2	5,2
Ausleihungen	0,1	0,1	0,3
GESAMT	5,3	5,4	5,5

Während sämtliche als Finanzinvestition gehaltenen Beteiligungen an anderen Unternehmen der IFRS-Bewertungskategorie *GuV-neutral zum beizulegenden Zeitwert im Sonstigen Ergebnis bewertet* zugeordnet wurden, hat der Konzern die Ausleihungen als *zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet* eingestuft.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die durch den Konzern an konzernfremden Unternehmen gehaltenen Minderheitsbeteiligungen. Der Konzern kann hierbei keinen maßgeblichen Einfluss auf diese Unternehmen ausüben oder diese gemeinsam mit anderen Partnerunternehmen beherrschen. Vielmehr werden diese nicht beherrschenden Anteile als strategische Beteiligungen gehalten, weshalb der Konzern diese unwiderruflich der Bewertungskategorie der *GuV neutral zum beizulegenden Zeitwert im Sonstigen Ergebnis bewerteten* Eigenkapitalinstrumente zugeordnet hat.

Buchwerte der als Finanzinvestition gehaltenen Beteiligungen			
Name und Sitz der Gesellschaft in Mio. €	31.12.2021	31.12.2020	01.01.2020
Beteiligung Joint Allocation Office SA (JAO), Luxembourg / Luxemburg [Beteiligungs- bzw. Kapitalanteil]	0,1 [4,0 %]	0,1 [4,0 %]	0,1 [4,5 %]
Beteiligung TSCNET Services GmbH, München / Deutschland [Beteiligungs- bzw. Kapitalanteil]	0,4 [7,1 %]	0,4 [7,1 %]	0,4 [7,7 %]
Beteiligung H.G.R.T. SAS, Paris / Frankreich [Beteiligungs- bzw. Kapitalanteil]	4,8 [5,0 %]	4,8 [5,0 %]	4,8 [5,0 %]
GESAMT	5,2	5,2	5,2

Eigenkapital und Ergebnis der als Finanzinvestition gehaltenen Beteiligungen*			
Name der Gesellschaft	31.12.2020**		01.01.2020***
in Mio. €	Eigenkapital	Jahres- ergebnis	Eigenkapital
Joint Allocation Office SA (JAO)	6,8	0,3	6,5
TSCNET Services GmbH	7,4	0,6	6,8
H.G.R.T. SAS	91,6	9,9	91,7

* Das Eigenkapital und das Jahresergebnis der Beteiligungsgesellschaften für das Geschäftsjahr 2021 lagen zum Aufstellungszeitpunkt des Konzernabschlusses noch nicht vor.

** Eigenkapital und Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2020

*** Eigenkapital des Geschäftsjahres 2019

Die als Finanzinvestition gehaltenen Beteiligungen betreffen ausschließlich nicht-börsennotierte Gesellschaften, weshalb hierfür keine Preisnotierungen in einem aktiven Markt (Hierarchie-Level 1 der Fair Value-Hierarchie) vorliegen. Mangels Verfügbarkeit benötigter Inputparameter lässt sich anhand eines angemessenen Bewertungsverfahrens auch keine verlässliche Indikation für den beizulegenden Zeitwert ermitteln. Insofern werden die als Finanzinvestition gehaltenen Beteiligungen so lange zu Anschaffungskosten bilanziert, bis neue Preisindikationen auf einen höheren oder geringeren beizulegenden Zeitwert hindeuten. Solche Preisindikationen können beispielsweise aus Transaktionen von Anteilen an den Beteiligungsgesellschaften resultieren.

Im Geschäftsjahr 2021 realisierte der Konzern in der Gewinn- und Verlustrechnung als Teil des Finanzergebnisses (*Anhang [7] Finanzergebnis*) ausgewiesene Dividenden aus diesen Beteiligungen in Höhe von insgesamt 0,6 Mio. € (Vorjahr: 0,5 Mio. €).

[13] Vorräte

Vermögenswerte des Vorratsvermögens			
In Mio. €	31.12.2021	31.12.2020	01.01.2020
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	58,1	69,2	55,2
GESAMT	58,1	69,2	55,2

Die Vermögenswerte des Vorratsvermögens enthielten sowohl zum Berichtsstichtag als auch im Vorjahr ausschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe.

Zum Abschlussstichtag waren die Vermögenswerte des Vorratsvermögens zum geringeren Wert aus Anschaffungskosten und Nettoveräußerungspreis zu bewerten. Hiervon ausgehend wurden im Berichtsjahr entsprechende Wertminderungen in Höhe von 0,1 Mio. € (Vorjahr: 0,5 Mio. €) erfasst.

[14] Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Forderungen

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Forderungen			
in Mio. €	31.12.2021	31.12.2020	01.01.2020
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen - Netze	168,1	243,4	191,8
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen - EEG	640,4	694,5	662,1
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen - Sonstiges	0,3	0,3	0,2
Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	5,4	0,5	0,3
Noch nicht abgerechnete Leistungen	312,7	1.739,9	199,6
<i>davon Netz-Geschäft</i>	286,0	293,6	155,0
<i>davon EEG-Geschäft</i>	26,7	1.446,3	44,6
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.126,9	2.678,6	1.054,1
Sonstige Forderungen aus Umlagen	74,1	18,0	16,1
Sonstige Steuerforderungen	39,6	0,5	2,5
Sonstige Forderungen	113,7	18,5	18,6
GESAMT	1.240,5	2.697,0	1.072,6

Von den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen waren zum 31.12.2021 insgesamt 1.126,7 Mio. € als kurzfristig (31.12.2020: 2.678,4 Mio. €; 01.01.2020: 1.053,8 Mio. €) und 0,2 Mio. € (31.12.2020: 0,3 Mio. €; 01.01.2020: 0,3 Mio. €) als langfristig einzustufen.

Der Rückgang der *Forderungen aus Lieferungen und Leistungen - EEG* gegenüber dem Vorjahr ist hauptsächlich auf geringere Forderungen aus der EEG-Umlage zurückzuführen. Die EEG-Umlage für 2021 betrug 6,500 ct/kWh im Vorjahr 2020 lag diese bei 6,756 ct/kWh. Diese Reduzierung ergab sich durch den Bundeszuschuss gemäß Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds (EKF). Der Rückgang der Forderungen aus noch nicht abgerechneten Leistungen ist vor allem auf den Abbau von EEG-Forderungen gegenüber umlagepflichtigen Vertrieben/Energieversorgungsunternehmen zurückzuführen.

Zum 31.12.2021 waren von den sonstigen Forderungen 113,6 Mio. € (31.12.2020: 18,4 Mio. €; 01.01.2020: 18,5 Mio. €) als kurzfristig und 0,03 Mio. € (31.12.2020: 0,04 Mio. €; 01.01.2020: 0,03 Mio. €) als langfristig einzustufen.

Die üblichen Zahlungsfristen für abgerechnete Netzentgelte und Bilanzkreisabrechnungen liegen bei 14 Tagen nach Rechnungszugang. Hiervon abweichend variieren die Zahlungsfristen bei den verschiedenen Umlagen und in Abhängigkeit vom jeweiligen Einzelsachverhalt von einem Tag (tägliche Überweisung der EEG-Vermarktungserlöse durch die Clearingbank) bis hin zu einer Rechnungsfälligkeit entsprechender Jahresrechnungen im Jahr t+2 (mit Wertstellung 30.06.). Die Zahlungsfrist für den überwiegenden Teil der Umlagen ist ausgehend vom jeweiligen Leistungsmonat auf den 15. des Folgemonats datiert.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Forderungen sind grundsätzlich unverzinslich.

Auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen wurden im Geschäftsjahr 2021 in der Risikovorsorge erfasste Wertberichtigungen für erwartete Kreditverluste in Höhe von 1,6 Mio. € ertragswirksam aufgelöst. Im Vorjahr wurde demgegenüber ein Wertberichtigungsaufwand in Höhe von 1,8 Mio. € erfasst. Erläuterungen zu Ausfallrisiken, Wertberichtigungen und zur Veränderung der Risikovorsorge für erwartete Kreditverluste in Bezug auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Forderungen finden sich unter Anhangabschnitt [25] *Berichterstattung zu den Finanzinstrumenten*.

[15] Sonstige finanzielle Vermögenswerte

Sonstige finanzielle Vermögenswerte			
In Mio. €	31.12.2021	31.12.2020	01.01.2020
Vertragsvermögenswerte	5,8	5,5	5,9
Forderungen aus Margin-Zahlungen und Kautionen	4,9	5,8	6,9
Ausleihungen	0,1	0,1	0,2
Geldanlagen / Termingelder (Laufzeit > 3 Monate)	1.450,0	0,0	0,0
<i>davon Netz-Geschäft</i>	0,0	0,0	0,0
<i>davon EEG-Geschäft</i>	1.450,0	0,0	0,0
Übrige	0,5	0,0	0,1
GESAMT	1.461,3	11,5	13,1

Die Vertragsvermögenswerte resultierten aus Auftragsarbeiten für konzernfremde Dritte, wobei diese im Wesentlichen die Errichtung von (Gemeinschafts-)Leitungen betreffen, die nach Fertigstellung vollständig und teilweise anteilig (Bruchteileigentum) in das Eigentum des Auftraggebers übergehen.

Die Forderungen aus Margin-Zahlungen und Kautionen resultierten im Wesentlichen aus Transaktionen an der Strombörse (EPEX Spot), die der Konzern durch Sicherheitsleistungen in Form von Initial Margin-Zahlungen zu unterlegen hat. Diese Sicherheitsleistungen können von der Börse nur in Anspruch genommen werden, wenn der Konzern seinen Zahlungsverpflichtungen aus betreffenden Börsentransaktionen nicht nachkommen würde.

Bei den Ausleihungen handelt es sich um den kurzfristig fälligen Anteil von Darlehen an Konzern-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die im Berichtsjahr gehaltenen Geldanlagen des Konzerns wiesen originäre Laufzeiten von rund sechs Monaten auf. Sie betreffen in vollem Umfang die Anlage von Finanzmitteln, die der Konzern am Berichtsstichtag zum Ausgleich von Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem EEG-Ausgleichsmechanismus bereithielt. Da diese kurzfristig gebundenen finanziellen Mittel ausschließlich der EEG-Finanzierung dienen, unterlagen diese zum 31.12.2021 in voller Höhe Verfügungsbeschränkungen. Sie standen dem Konzern insoweit nicht zur freien Finanzdisposition zur Verfügung. Auf die Geldanlagen wurden im Berichtsjahr Wertminderungen in Form erwarteter Kreditverluste in Höhe von 0,9 Mio. € als Teil der Risikovorsorge erfasst.

[16] Ertragsteueransprüche

Ertragsteueransprüche			
In Mio. €	31.12.2021	31.12.2020	01.01.2020
Erstattungsanspruch Körperschaftsteuer	33,4	21,9	0,8
Erstattungsanspruch Gewerbesteuer	31,8	22,0	1,3
Sonstige Steuererstattungsansprüche	0,1	0,2	0,2
GESAMT	65,3	44,1	2,3

Durch die im Berichtsjahr erfolgten Steuervorauszahlungen lag der Körperschaftsteuererstattungsanspruch für 2021 bei 23,2 Mio. € (Vorjahr: 12,9 Mio. €) und der Gewerbesteuererstattungsanspruch ebenfalls bei 23,2 Mio. € (Vorjahr: 11,9 Mio. €). Aufgrund von seitens der Finanzverwaltung im Berichtsjahr noch nicht abschließend veranlagten Vorjahreszeiträumen betragen die Körperschaftsteuererstattungsansprüche 10,2 Mio. € (Vorjahr: 9,0 Mio. €) und die Gewerbesteuererstattungsansprüche 8,6 Mio. € (Vorjahr: 10,1 Mio. €).

Die Konzernunternehmen, die gemeinsam eine steuerliche Organschaft bilden, zahlen Ertragsteuern in Deutschland. Der Körperschaftsteuersatz betrug wie im Vorjahr 15,0 % zuzüglich des Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % auf die Körperschaftsteuer. Der Gewerbesteuererstattungsanspruch lag bei 15,731 % (Vorjahr: 15,717 %). Hieraus resultierte ein Steuersatz für Ertragsteuern in Höhe von 31,56 % (Vorjahr: 31,54 %).

Die Körperschafts- und Gewerbesteuererklärungen wurden bis einschließlich des Steuerjahres 2019 abgegeben. Die Finanzverwaltung hat die Steuerprüfungen für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 begonnen. Die Betriebsprüfung für die Geschäftsjahre 2016 und 2017 wurde im Berichtsjahr abgeschlossen.

[17] Übrige nicht-finanzielle Vermögenswerte

Übrige nicht-finanzielle Vermögenswerte			
In Mio. €	31.12.2021	31.12.2020	01.01.2020
Geleistete Anzahlungen	4,3	0,7	1,2
Sonstige Vermögenswerte	0,9	0,7	0,5
GESAMT	5,2	1,4	1,7

Die Erhöhung der geleisteten Anzahlungen zum 31.12.2021 resultierte im Wesentlichen aus Zahlungen für IT-Betriebsdienstleistungen.

[18] Liquide Mittel

Die liquiden Mittel umfassten im Wesentlichen Guthaben bei Kreditinstituten, die als Termin- und Tagesgelder angelegt waren. Da diese originäre Laufzeiten von unter drei Monaten aufwiesen, unterlagen sie einem nur unwesentlichen Wertschwankungsrisiko und gehen als solche in den Zahlungsmittelfonds ein, dessen Bestand an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten sich für Zwecke der Kapitalflussrechnung zum Berichtsstichtag und im Vorjahr wie folgt zusammensetzte:

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente			
In Mio. €	31.12.2021	31.12.2020	01.01.2020
Kassenbestand	0,0	0,0	80,0
Guthaben bei Kreditinstituten	2.121,5	0,0	600,2
GESAMT	2.121,5	0,0	680,3

Aufgrund der Notwendigkeit, finanzielle Mittel ausschließlich zur EEG-Finanzierung vorzuhalten, unterlagen zum 31.12.2021 Zahlungsmittel in Höhe von 2.121,0 Mio. € (Vorjahr: 0,0 Mio. €) Verfügungsbeschränkungen und standen dem Konzern insoweit nicht zur freien Finanzdisposition zur Verfügung.

Guthaben bei Kreditinstituten wurden/werden mit variablen Zinssätzen für täglich kündbare Guthaben verzinst. Die kurzfristigen Einlagen wiesen/weisen unterschiedliche Anlagezeiträume auf, die je nach Zahlungsmittelbedarf des Konzerns zwischen einem Tag und drei Monaten lagen/liegen. Kurzfristige Einlagen wurden/werden mit den jeweils vereinbarten Zinssätzen für kurzfristige Einlagen verzinst.

[19] Eigenkapital

Die Entwicklung des Eigenkapitals wird unter Berücksichtigung des Konzern-Gesamtergebnisses in der Eigenkapitalveränderungsrechnung dargestellt. Ein gesonderter Ausweis der konzernrelevanten Komponenten des realisierten Gesamtergebnisses findet sich in der Konzern-Gesamtergebnisrechnung.

Gezeichnetes Kapital

Das Stammkapital der Amprion GmbH betrug zum 31.12.2021 10,0 Mio. € (Vorjahr: 10,0 Mio. €) und ist auf insgesamt drei (Vorjahr: drei) Geschäftsanteile aufgeteilt, welche Nennbeträge von 2,5 Mio. €, 6,4 Mio. € und 1,1 Mio. € aufweisen. Das Stammkapital wurde in voller Höhe eingezahlt. Die Gesellschafteranteile wurden im Berichts- sowie auch im Vorjahr zu 74,9 % von der M 31 Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Energie KG, Düsseldorf, und zu 25,1 % von der RWE AG, Essen, gehalten.

Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage beinhaltet die Differenzbeträge zwischen Nominal- und Ausgabebetrag bei Emission der Gesellschafteranteile der Amprion GmbH. Im Dezember 2020 wurde ein Betrag in Höhe von 400 Mio. € durch die Gesellschafter in die Kapitalrücklage eingestellt.

Gewinnrücklagen

Die ausgewiesenen Gewinnrücklagen beinhalten einerseits den Eigenkapitaleffekt (IFRS 1-Rücklage) hinsichtlich der aus der IFRS-Umstellung resultierenden Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen dem nach nationalen handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen erstellten Jahresabschlüssen der Konzerngesellschaften und dem IFRS-Konzernabschluss (siehe Anhangabschnitt *Erstmalige Anwendung der IFRS*). Andererseits werden die Gewinnrücklagen um Thesaurierungsbeträge des realisierten Konzernüberschusses erhöht und um Entnahmen aus den Gewinnrücklagen vermindert.

Mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 12. April 2022 wurde von dem für das 2021er Geschäftsjahr realisierten HGB-Jahresüberschuss der Amprion GmbH in Höhe von 183,6 Mio. € (Vorjahr: 216,6 Mio. €) ein Teilbetrag von 130,0 Mio. € (Vorjahr: 100,0 Mio. €) an die Gesellschafter ausgeschüttet. Der nach Ausschüttung verbleibende Konzern-Überschuss in Höhe von 8,6 Mio. € (Vorjahr: 334,5 Mio. €) wird im 2022er Geschäftsjahr in die Konzern-Gewinnrücklagen eingestellt.

Kumulierte Gewinn- und Verlust-neutrale Veränderung

Der Eigenkapitalposten *kumulierte Gewinn- und Verlust-neutrale Veränderung* beinhaltet den kumulierten Gesamtbetrag der bis zum Ende der Berichtsperiode im Sonstigen Ergebnis erfassten Anteile am Perioden-Gesamtergebnis. Bezogen auf den Konzern betrifft dies im Einzelnen die im Sonstigen Ergebnis zu erfassenden Änderungen des beizulegenden Zeitwerts von als Finanzinvestition gehaltenen Eigenkapitalbeteiligungen an anderen Unternehmen, für welche unwiderruflich die OCI-Option angewandt wurde, die Neubewertung von Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen (inkl. des zugehörigen Planvermögens) sowie die mit diesen Sachverhalten verbundenen latenten Steuereffekte.

Die als Finanzinvestition – ausschließlich an nicht-börsennotierten Unternehmen – gehaltenen Eigenkapitalbeteiligungen wurden mangels verlässlicher Bestimmbarkeit ihrer beizulegenden Zeitwerte zu Anschaffungskosten bilanziert. Daher ergaben sich aus der Folgebewertung dieser Beteiligungen weder im Berichtsjahr noch im Vorjahr im Sonstigen Ergebnis zu erfassende Wertänderungen.

Die im Berichtsjahr sowie im Vorjahr aus der Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen resultierenden GuV-neutral im Sonstigen Ergebnis erfassten Aufwendungen und Erträge sind Anhangabschnitt [20] *Rückstellungen* zu entnehmen.

Die aus den im Sonstigen Ergebnis erfassten Aufwendungen und Erträgen resultierenden Steuereffekte werden in Anhangabschnitt [8] *Ertragsteuern* dargestellt.

Eine Umgliederung der im Sonstigen Ergebnis erfassten Aufwendungen und Erträge aus oben genannten Sachverhalten inkl. der hiermit verbundenen Steuereffekte in den Konzern-Gewinn bzw. Konzern-Verlust findet zu keinem Zeitpunkt statt.

Konzernüberschuss

Der Konzernüberschuss ergibt sich als Saldo sämtlicher in einer Periode in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung erfassten Aufwendungen und Erträge. Er stellt - zusammen mit dem im Sonstigen Ergebnis der jeweiligen Periode erfassten Betrag - die in der Periode realisierte Nettovermögensmehrung des Konzerns dar, die nicht auf Transaktionen mit Eigenkapitalgebern zurückzuführen ist.

Gezahlte und vorgeschlagene Ausschüttungen

Mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 13. April 2021 wurde von dem aufseiten der Amprion GmbH im handelsrechtlichen Jahresabschluss erzielten Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2020 ein Teilbetrag in Höhe von 100,0 Mio. € (Vorjahr: 100,0 Mio. €) an die Gesellschafter ausgeschüttet.

Darüber hinaus erfolgte mit Beschluss der Gesellschafter vom 26. März 2021 eine Sonderausschüttung in Höhe von 23,2 Mio. € an den Gesellschafter RWE AG. Der entsprechende Ausschüttungsbetrag wurde den anderen Gewinnrücklagen entnommen.

Für die Verwendung des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres 2021 der Amprion GmbH schlug die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat gemäß § 16 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages einen Betrag in Höhe von 130,0 Mio. € zur Ausschüttung vor. Mit Beschluss vom 12. April 2022 stimmte der Aufsichtsrat diesem Gewinnverwendungsvorschlag der Geschäftsführung zu.

[20] Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

Für Zwecke der Darstellung und Erläuterung der in der Bilanz nach Fristigkeit gegliederten Rückstellungen werden diese im Anhang zusammengefasst betrachtet und dabei in *Personalarückstellungen*, *energiewirtschaftliche Rückstellungen* und *übrige Rückstellungen* unterteilt.

Die Rückstellungsentwicklung im Berichts- und Vergleichsjahr ist den folgenden Rückstellungsspiegeln für das Berichts- und das Vorjahr zu entnehmen:

Rückstellungsspiegel Berichtsjahr				
In Mio. €	Personalrückstellungen	Energie-wirtschaftliche Rückstellungen	Übrige Rückstellungen	Summe
01.01.2021	64,6	14,8	26,7	106,1
Zuführungen	42,0	4,4	19,6	66,0
Inanspruchnahmen	-29,9	-6,2	-8,7	-44,9
Auflösungen	0,0	-2,8	-3,1	-5,9
Aufzinsungen und Änderungen des Abzinsungssatzes	-0,5	0,0	0,0	-0,5
31.12.2021	76,2	10,1	34,5	120,8
<i>davon kurzfristig</i>	<i>42,6</i>	<i>10,1</i>	<i>29,4</i>	<i>82,2</i>
<i>davon langfristig</i>	<i>33,6</i>	<i>0,0</i>	<i>5,1</i>	<i>38,6</i>

Rückstellungsspiegel Vorjahr				
In Mio. €	Personalrückstellungen	Energie-wirtschaftliche Rückstellungen	Übrige Rückstellungen	Summe
01.01.2020	62,1	54,3	17,0	133,4
Zuführungen	30,0	8,2	13,6	51,7
Inanspruchnahmen	-27,8	-6,1	-3,7	-37,6
Auflösungen	0,0	-41,5	-0,2	-41,8
Aufzinsungen und Änderungen des Abzinsungssatzes	0,4	0,0	0,0	0,4
31.12.2020	64,6	14,8	26,7	106,1
<i>davon kurzfristig</i>	<i>40,1</i>	<i>14,8</i>	<i>21,7</i>	<i>76,6</i>
<i>davon langfristig</i>	<i>24,5</i>	<i>0,0</i>	<i>5,0</i>	<i>29,5</i>

Die *Personalarückstellungen* beinhalten im Wesentlichen Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen, Jubiläumsverpflichtungen, künftigen Bonus- und Sonderzahlungen sowie Urlaubsansprüchen. Der kurzfristige Anteil der Personalarückstellungen wird erwartungsgemäß in 2022 (Vorjahr: in 2021) fällig. In Bezug auf die langfristigen Personalarückstellungen gehen wir von einer Inanspruchnahme in Höhe von 71 % (Vorjahr: 79 %) der diesbezüglich erwarteten Abflüsse in den Jahren 2023 bis 2026 (Vorjahr: 2022 bis 2025) und in Höhe von 29 % (Vorjahr: 21 %) im Zeitraum 2027 bis 2061 (Vorjahr: 2026 bis 2060) aus. Der weitläufige Fälligkeitszeitraum der erwarteten Abflüsse ist auf den langfristigen Prognosehorizont der Altersteilzeitverpflichtungen zurückzuführen.

Die *energiewirtschaftlichen Rückstellungen* betreffen im Wesentlichen Verrechnungsverpflichtungen zwischen den Übertragungsnetzbetreibern für die Erhaltung der Versorgungssicherheit. Darüber hinaus bestanden Rückstellungen für Rückzahlungsverpflichtungen aus Abrechnungen mit stromintensiven Kunden.

Die *übrigen Rückstellungen* setzten sich im Wesentlichen aus Rückstellungen für Klageverfahren zusammen. Des Weiteren wurden Rückstellungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen sowie für erwartete Kreditverluste gemäß IFRS 9 (Risikovorsorge) gebildet. Der kurzfristige Anteil der bilanzierten übrigen Rückstellungen entspricht den für das Jahr 2022 (Vorjahr: 2021) erwarteten Abflüssen. Hinsichtlich der langfristigen übrigen Rückstellungen gehen wir auf Basis aktueller Erwartungen von Inanspruchnahmen in den Jahren 2023 bis 2026 in Höhe von 63 % (Vorjahr: 2022 bis 2025 ebenfalls 63 %) aus. Bei den verbleibenden langfristigen übrigen Rückstellungen rechnen wir mit Inanspruchnahmen in den Jahren 2027 bis 2031 (Vorjahr: 2026 bis 2030).

Pensionsrückstellungen

Der Konzern bildet Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen aufgrund von Versorgungsplänen für leistungsorientierte Zusagen hinsichtlich Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenleistungen. In Abhängigkeit vom jeweiligen Diensteintritt der Mitarbeiter bestehen nachfolgende Versorgungssysteme:

- Bei Diensteintritten bis zum Jahr 2001 handelt es sich überwiegend um sogenannte endgehaltsabhängige Systeme, bei denen sich die Versorgungsleistung unter Einbeziehung von Dienstzeit und letztem ruhegeldfähigen Einkommen errechnet. Unter den endgehaltsabhängigen Systemen bestehen die Gesamtversorgungswerke und die abgekoppelten Versorgungswerke. In den Versorgungszusagen ist jeweils ein bestimmtes Versorgungsziel in Abhängigkeit vom Endgehalt definiert.
 - Bei den Gesamtversorgungswerken wird ein bestimmtes Rentenniveau unter Einbeziehung der gesetzlichen Rente garantiert. Der Arbeitgeber füllt somit die Lücke zwischen dem Versorgungsziel und der gesetzlichen Rente auf.
 - Bei den später eingeführten abgekoppelten Versorgungswerken, durch welche die Gesamtversorgungswerke für Neueintritte abgelöst wurden, handelt es sich um Versorgungszusagen ohne Anrechnung der gesetzlichen Rente.

Der Anteil der endgehaltsabhängigen Systeme an den Pensionsverpflichtungen betrug zum 31.12.2021 insgesamt 220,6 Mio. € (31.12.2020: 241,9 Mio. €; 01.01.2020: 208,8 Mio. €).

- Für Diensteintritte ab dem Jahr 2002 erfolgt die Versorgungszusage grundsätzlich auf Basis eines Rentenbausteinsystems, bei dem sich die Versorgungsleistung aus jährlichen Rentenbausteinen zusammensetzt. Hierbei wird ein einkommensabhängiger Versorgungsbeitrag anhand von sogenannten Verrentungsfaktoren in einen lebenslang zu zahlenden Rentenanspruch umgerechnet. Im Versorgungsfall werden die jährlich erworbenen Rentenbausteine addiert.

Ebenfalls unter den Rentenbausteinsystemen geführt werden die Festbetragszusagen aus Versorgungsausgleichen. Dabei basiert die Höhe der Versorgung auf einem dem Versorgungsausgleich zugrunde liegenden Ausgleichswert.

Die auf die arbeitgeberfinanzierten Rentenbausteinsysteme entfallende Verpflichtung belief sich zum 31.12.2021 auf 86,6 Mio. € (31.12.2020: 82,3 Mio. €; 01.01.2020: 57,0 Mio. €).

- Neben den arbeitgeberfinanzierten Versorgungszusagen haben die Konzern-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter die Möglichkeit, über Entgeltumwandlungen eine zusätzliche Eigenvorsorge auf Basis eines Rentenbausteinsystems zu betreiben. Die Bildung der jährlichen Rentenbausteine unterliegt der gleichen Systematik wie beim arbeitgeberfinanzierten Rentenbausteinsystem. Demnach werden die Entgeltumwandlungen anhand entsprechender Verrentungsfaktoren in einen lebenslang zu zahlenden Rentenanspruch umgerechnet.

Die auf die Entgeltumwandlungen entfallende Pensionsverpflichtung belief sich zum 31.12.2021 auf 85,8 Mio. € (31.12.2020: 74,2 Mio. €; 01.01.2020: 51,9 Mio. €).

Auf sonstige Zusagen entfielen zum Berichtsstichtag 11,0 Mio. € (31.12.2020: 11,0 Mio. €; 01.01.2020: 9,6 Mio. €). Hierbei handelte es sich im Wesentlichen um Energiepreisvergünstigungen in der Rentenzeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bis zum Jahr 2002 in das Unternehmen eingetreten sind, sowie sogenannte *Deferred Compensation*-Pensionszusagen aus Entgeltumwandlung mit verpfändeter Rückdeckungsversicherung.

Die aktiven Anwärter, mit unverfallbarem Anspruch aus dem Unternehmen ausgeschiedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (UVA) sowie Rentner verteilten sich zum 31.12.2021 sowie zum Ende des Vorjahres wie folgt auf die unterschiedlichen arbeitgeberfinanzierten Versorgungssysteme:

Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter						
	31.12.2021			31.12.2020		
	Anwärter	UVA	Rentner	Anwärter	UVA	Rentner
Geschlossene endgehaltsabhängige Systeme	415	15	225	456	12	189
Rentenbausteinsysteme	1.826	88	10	1.621	66	4
GESAMT	2.241	103	235	2.077	78	193

Die bilanzierten Pensionsrückstellungen wurden nach dem gemäß IAS 19 vorgeschriebenen Anwartschaftsbarwertverfahren (*Projected-Unit-Credit-Method*) unter Hinzuziehung versicherungsmathematischer Gutachten gebildet.

Die Höhe der Pensionsrückstellungen entspricht dem Saldo aus dem Barwert der künftig erwarteten Pensionsverpflichtungen und dem ausschließlich zur Deckung dieser Verpflichtungen gebildeten Planvermögen. Bei der versicherungsmathematischen Ermittlung der leistungsorientierten Pensionsverpflichtung werden die zum jeweiligen Bilanzstichtag anteilig erworbenen Leistungsansprüche bewertet. Bei der Bewertung werden versicherungsmathematische Annahmen für u.a. den Diskontierungszinssatz, den Entgelt- und Rententrend, die Fluktuationsrate sowie die Lebenserwartung berücksichtigt. Das bilanzierte Planvermögen wurde in Übereinstimmung mit IAS 19.8 sowie IAS 19.113-119 gebildet und dient ausschließlich zur Deckung der Pensionsverpflichtungen des Konzerns. Die rechtliche Ausgestaltung erfolgte in Form eines *Contractual Trust Arrangements* (CTA). Hierbei handelt es sich um eine rechtlich ausgestaltete Treuhandvereinbarung zur Kapitaldeckung unmittelbarer Versorgungszusagen mit separatem, aus dem Unternehmen ausgegliederten Vermögen.

Primäres Ziel des Asset-Managements ist es, die Pensionsrückstellungen durch das ausgelagerte, treuhänderisch gebundene Vermögen (Planvermögen) unter Inkaufnahme geringer Anlagerisiken zu decken. Hiermit konform bestand die Anlagestrategie des in den MI-Fonds 87 investierten Planvermögens im Berichts- sowie im Vorjahr in der 100 %-igen Wertsicherung der im handelsrechtlichen Jahresabschluss der Amprion GmbH bilanzierten Pensionsansprüche. Die nach handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen ermittelten Versorgungsansprüche dienen als Wertreferenz zur vollständigen Deckung der bilanzierten Pensionsverpflichtungen. Demnach werden die Pensionsverpflichtungen des Konzerns auf Grundlage ihrer handelsrechtlichen Bewertung im HGB-Jahresabschluss der Amprion GmbH so gesteuert, dass diese zum Ende eines Geschäftsjahres vollständig ausfinanziert sind (Netto-Pensionsverpflichtung im HGB-Jahresabschluss in Höhe von Null). Eine nach handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen bemessene Deckungslücke wird demnach noch zum Ende eines Geschäftsjahres durch eine entsprechende Zuführung zum Planvermögen in Form des CTA geschlossen.

Da die Bewertung der Pensionsverpflichtungen nach HGB und IFRS voneinander abweicht, führt das dargestellte Kapitalmanagement im IFRS-Konzernabschluss regelmäßig nicht zu einer Deckungsgleichheit von Planvermögen und Pensionsverpflichtungen des Konzerns.

Das Deckungsvermögen des CTA und aus der Rückdeckungsversicherung *Deferred Compensation* summierten sich zum 31.12.2021 auf 370,6 Mio. € (31.12.2020: 303,8 Mio. €; 01.01.2020: 248,0 Mio. €).

Die erwartete Entwicklung der Cashflows aus den verschiedenen Versorgungssystemen ist folgender tabellarischer Übersicht zu entnehmen:

Cashflow-Entwicklung der Versorgungssysteme				
in Mio. €				
Cashflow-Entwicklung zum 31.12.2021				
Jahr/e	Geschlossene endgehaltsabhängige Systeme	Rentenbausteinsysteme	Sonstige Zusagen	GESAMT
2022	2,1	0,1	0,1	2,3
2023	2,4	0,2	0,1	2,7
2024	3,2	0,3	0,1	3,5
2025	3,6	0,4	0,1	4,1
2026	4,5	0,5	0,1	5,1
2027 - 2031*	6,3	1,1	0,2	7,5
2032 - 2036*	9,1	2,3	0,3	11,6
2037 - 2041*	10,3	4,0	0,3	14,6
2042 - 2046*	10,6	7,2	0,3	18,2
2047 - 2051*	10,3	11,6	0,3	22,2
2052 - 2056*	9,1	17,3	0,3	26,7
2057 - 2061*	6,9	20,9	0,3	28,1
2062 - 2066*	4,4	21,3	0,2	25,9
2067 - 2071*	2,3	20,4	0,1	22,7

in Mio. €				
Cashflow-Entwicklung zum 31.12.2020				
Jahr/e	Geschlossene endgehaltsabhängige Systeme	Rentenbausteinsysteme	Sonstige Zusagen	GESAMT
2021	1,9	0,1	0,1	2,0
2022	2,4	0,1	0,1	2,6
2023	2,7	0,2	0,1	3,0
2024	3,4	0,3	0,1	3,8
2025	3,9	0,4	0,1	4,4
2026 - 2030*	6,0	0,8	0,2	7,0
2031 - 2035*	9,1	1,9	0,3	11,2
2036 - 2040*	10,6	3,2	0,4	14,1
2041 - 2045*	11,0	5,7	0,4	17,1
2046 - 2050*	10,8	9,3	0,4	20,5
2051 - 2055*	9,6	13,7	0,4	23,7
2056 - 2060*	7,5	16,8	0,4	24,6
2061 - 2065*	4,9	17,2	0,3	22,3
2066 - 2070*	2,6	16,5	0,2	19,2

* Durchschnittswerte für fünf Jahre

Die Ermittlung basierte für das Berichtsjahr auf einer Duration von 28,3 Jahren (Vorjahr: 28,6 Jahre).

Die Betriebsrenten unterliegen einer im Dreijahresrhythmus stattfindenden Anpassungsprüfungspflicht nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (§ 16 BetrAVG). Hierneben gewähren einige Zusagen jährliche Rentenanpassungen, die höher ausfallen können als die Anpassung gemäß der gesetzlichen Anpassungspflicht.

Hinsichtlich der Gesamtversorgungswerke können aus künftigen Minderungen des gesetzlichen Rentenniveaus infolge des Einbezugs der gesetzlichen Rente in das garantierte Rentenniveau höhere Rentenzahlungen resultieren.

Der Berechnung der Pensionsrückstellungen wurden folgende wesentliche versicherungsmathematische Annahmen (Durchschnittswerte) zugrunde gelegt:

Wesentliche versicherungsmathematische Annahmen			
In %	31.12.2021	31.12.2020	01.01.2020
Diskontierungszinssatz	1,26	0,84	1,23
Gehaltssteigerungsrate	3,50	3,50	3,50
Rentensteigerungsrate	1,00 bzw. 2,10	1,00 bzw. 2,10	1,00 bzw. 2,10

Der Diskontierungszinssatz wird grundsätzlich auf Basis der Renditen erstrangiger Unternehmensanleihen bestimmt, deren Laufzeiten den jeweiligen Verpflichtungen entsprechen. Hierbei wurde das Bloomberg Barclays Classification System (BCLASS) als Basis für die Ermittlung des Zinssatzes nach dem „RATE:Link“-Verfahren herangezogen.

Hinsichtlich der Annahmen zur Sterblichkeit wurden die unternehmensspezifisch angepassten Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck zugrunde gelegt.

Die Gehaltssteigerungsrate umfasst erwartete Lohn- und Gehaltssteigerungen, die auch Steigerungen aufgrund von Karriereentwicklungen berücksichtigen.

In den Versorgungsordnungen der Rentenbausteinsysteme ist eine jährliche Rentenanpassung von 1,00 % festgelegt. Bei den endgehaltsabhängigen Versorgungssystemen ist die Rentenanpassung je nach Regelwerk entweder an die Veränderung des Verbraucherpreisindex oder an die Tarifentwicklung gekoppelt. Hier wird bei der Rückstellungsbewertung eine durchschnittliche jährliche Rentensteigerung in Höhe von 2,10 % berücksichtigt.

Potenzielle Änderungen der getroffenen versicherungsmathematischen Annahmen zögen folgende simulierte Auswirkungen auf den Anwartschaftsbarwert der Pensionsverpflichtungen nach sich:

Sensitivitätsanalysen wesentlicher versicherungsmathematischer Annahmen						
In Mio. €	31.12.2021		31.12.2020		01.01.2020	
	Geschlossene endgehaltsabhängige Systeme	Rentenbausteinsysteme	Geschlossene endgehaltsabhängige Systeme	Rentenbausteinsysteme	Geschlossene endgehaltsabhängige Systeme	Rentenbausteinsysteme
Diskontierungszinssatz +50/-50 Basispunkte	-22,0/25,4	-28,3/35,1	-25,4/29,5	-26,2/32,6	-21,8/25,3	-17,8/22,1
Gehaltssteigerungsrate +50/-50 Basispunkte	9,1/-8,7	0,1/-0,1	8,9/-8,5	0,1/-0,1	9,8/-9,4	0,1/-0,1
Rentensteigerungsrate +50/-50 Basispunkte	18,1/-16,2	-/-	20,6/-18,4	-/-	17,2/-15,4	-/-
Lebenserwartung +/- 1 Jahr	8,4/-8,4	5,1/-5,0	9,7/-9,7	4,9/-4,9	8,0/-7,9	3,2/-3,2

Vorstehende Sensitivitätsanalysen basieren auf der Änderung jeweils einer Annahme, wobei zur Vermeidung von Wechselwirkungen die anderen Annahmen als konstant unterstellt werden. Die Methoden zur Berechnung der zuvor genannten Sensitivitäten und zur Berechnung der Pensionsrückstellungen stimmen überein.

Der Aufwand für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen setzte sich im Berichtsjahr sowie im Vorjahr wie folgt zusammen:

Zusammensetzung der Pensionsaufwendungen		
in Mio. €	2021	2020
Laufender Dienstzeitaufwand	35,8	26,6
Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand	0,0	0,0
Zinserträge aus Planvermögen	-2,6	-3,1
Zinsaufwand für bereits erworbene Versorgungsansprüche	3,5	4,1
Erfassung in der Gewinn- und Verlustrechnung [+ Aufwand / - Ertrag]	36,7	27,6
In den Zinserträgen nicht erfasste Erträge / Aufwendungen aus Planvermögen	-1,0	4,5
Versicherungsmathematische Gewinne [-] / Verluste [+] aus Änderungen demografischer Annahmen	0,0	0,0
Versicherungsmathematische Gewinne [-] / Verluste [+] aus Änderungen finanzieller Annahmen	-51,0	41,8
Versicherungsmathematische Gewinne [-] / Verluste [+] aus erfahrungsbedingten Anpassungen	4,9	7,8
Erfassung im Sonstigen Ergebnis der Gesamtergebnisrechnung [+ Aufwand / - Ertrag]	-47,1	54,1
GESAMT [+ AUFWAND / - ERTRAG]	-10,4	81,7

In der Gewinn- und Verlustrechnung ist unter den Aufwendungen für Altersversorgung zusätzlich der seitens des Konzerns an die RWE AG zu erstattende jährliche Pensionsaufwand für Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen enthalten (siehe Anhangangabe [30] *Haftungsverhältnisse, Eventualverbindlichkeiten und sonstige finanzielle Verpflichtungen*). Dieser belief sich im Berichtsjahr auf 13,8 Mio. € (Vorjahr 10,8 Mio. €).

Die Entwicklung der Pensionsrückstellungen, aufgegliedert nach dem Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung und dem beizulegenden Zeitwert des Planvermögens, stellt sich wie folgt dar:

Entwicklung der Pensionsrückstellungen		
in Mio. €	2021	2020
Anwartschaftsbarwert aller Versorgungsansprüche zu Beginn des Geschäftsjahres	409,4	327,3
Laufender Dienstzeitaufwand	35,8	26,6
Zinsaufwand für bereits erworbene Versorgungsansprüche	3,5	4,1
Gezahlte Versorgungsleistungen	-1,4	-1,1
Versicherungsmathematische Gewinne [-] / Verluste [+]	-46,1	49,6
davon aus Änderungen demografischer Annahmen	0,0	0,0
davon aus Änderungen finanzieller Annahmen	-51,0	41,8
davon aus erfahrungsbedingten Anpassungen	4,9	7,8
Arbeitnehmerbeiträge	2,8	2,1
Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand	0,0	0,0
Umbuchungen	0,0	0,7
Barwert der Verpflichtung zum Ende des Geschäftsjahres	404,0	409,4
Beizulegender Zeitwert des Planvermögens zu Beginn des Geschäftsjahres	303,8	248,0
Zinserträge	2,6	3,1
Zuführung [+] / Entnahme [-] Planvermögen*	63,5	57,4
Gezahlte Versorgungsleistungen	-0,3	-0,2
In den Zinserträgen nicht erfasste Erträge [+] / Aufwendungen [-] aus Planvermögen	1,0	-4,5
Beizulegender Zeitwert des Planvermögens am Ende des Geschäftsjahres	370,6	303,8
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	33,5	105,6

* Betrifft nahezu ausschließlich Arbeitgeberbeiträge

Für die Folgeperiode werden ausgehend vom 31.12.2021 Zahlungen ins Planvermögen in Höhe von 68,2 Mio. € (Vorjahr: 61,6 Mio. €) geplant.

Das ganz überwiegend in der Euro-Zone angelegte, zur Absicherung der Pensionsansprüche in den Spezialfonds MI-Fonds 87 ausgelagerte Planvermögen setzte sich zu den einzelnen Abschlussstichtagen gemessen an den beizulegenden Zeitwerten der einzelnen Anlageklassen wie folgt zusammen:

Zusammensetzung des in den MI-Fonds 87 ausgelagerten Planvermögens nach beizulegenden Zeitwerten			
in %	31.12.2021	31.12.2020	01.01.2020
Renten (Inhaberpapiere)	74,8	75,2	72,3
Rentenfonds	21,4	20,1	23,2
Liquide Mittel	3,5	4,3	-0,3
Sonstiges	0,3	0,4	4,8
GESAMT	100,0	100,0	100,0

Die Klasse *Renten (Inhaberpapiere)* setzte sich aus Anleihen, Pfandbriefen und öffentlichen Schatzanweisungen zusammen. In der Anlageklasse *Sonstiges* waren im Wesentlichen Aktienindex- und Rentenfutures enthalten. Die Fondsaktienquote, d.h. das über Aktienfutures gesteuerte Aktienmarktexposure im Verhältnis zum Fondsvolumen, belief sich zum Berichtstichtag auf 20,4 % (31.12.2020: 15,2 %; 01.01.2020: 20,7 %). Die Kategorie *Liquide Mittel* beinhaltete neben Initial und Variation Margins zum überwiegenden Anteil Bankguthaben bzw. kurzfristige Geldanlagen.

Den beizulegenden Zeitwerten der in den Anlageklassen *Renten* und *Rentenfonds* zusammengefassten Wertpapiere lagen zu den Abschlussstichtagen aus aktiven Märkten abgeleitete Marktpreise (Level 1-Fair Values) zugrunde. Gleiches gilt für die in der Kategorie *Sonstiges* enthaltenen Aktienindex- und Rentenfutures.

Zusätzlich zu den in dem dargestellten Spezialfonds angelegten Finanzmitteln beinhaltete das zum 31.12.2021 in den CTA ausgelagerte Planvermögen noch nicht angelegte liquide Mittel in Höhe von 63,5 Mio. € (Vorjahr: 57,4 Mio. €), die zur vollständigen Deckung der nach handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen ermittelten Pensionsverpflichtungen zum Abschlussstichtag in den CTA eingebracht wurden. Diese Dotierung fand fristgerecht zum Ende des Geschäftsjahres statt.

[21] Finanzielle Verbindlichkeiten

Die bilanziell zu fortgeführten Anschaffungskosten folgebewerteten finanziellen Verbindlichkeiten setzten sich zum 31. Dezember 2021 im Vergleich zum Vorjahr wie folgt zusammen:

Finanzielle Verbindlichkeiten			
In Mio. €* 	31.12.2021	31.12.2020	01.01.2020
Finanzverbindlichkeiten - langfristig	1.889,4	898,6	930,4
Übrige finanzielle Verbindlichkeiten - langfristig	44,6	183,4	315,1
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Verbindlichkeiten - langfristig	4.148,1	49,5	713,4
Summe finanzielle Verbindlichkeiten - langfristig	6.082,1	1.131,5	1.958,9
Finanzverbindlichkeiten - kurzfristig	126,0	1.724,5	47,2
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Verbindlichkeiten - kurzfristig	1.100,3	1.515,6	1.439,1
Übrige finanzielle Verbindlichkeiten - kurzfristig	144,5	222,7	188,5
Summe finanzielle Verbindlichkeiten - kurzfristig	1.370,8	3.462,7	1.674,8
GESAMT	7.452,9	4.594,2	3.633,7

* Detaillierte Erläuterungen zum Kredit- und Liquiditätsrisiko, zu beizulegenden Zeitwerten sowie zu den Fälligkeitsprofilen auf Basis der undiskontierten Cashflows finden sich unter der Anhangangabe [25] *Berichterstattung zu den Finanzinstrumenten*

Finanzverbindlichkeiten

Die kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten setzten sich zum 31.12.2021 im Vergleich zum Beginn und zum Ende des Vorjahres aus folgenden Einzelpositionen zusammen:

Finanzverbindlichkeiten			
In Mio. €	31.12.2021	31.12.2020	01.01.2020
Schuldscheindarlehen - langfristig	313,3	113,8	266,2
Namenschuldverschreibungen - langfristig	564,9	564,8	447,6
Bankkredite (Konsortialkredit) - langfristig	199,7	199,7	199,6
Anleihen - langfristig	787,3	0,0	0,0
Genussrechte - langfristig	24,2	20,4	16,9
Summe Finanzverbindlichkeiten - langfristig	1.889,4	898,6	930,4
Schuldscheindarlehen - kurzfristig	0,0	185,0	0,0
Bank-/Kontokorrentkredite - kurzfristig	116,9	1.528,3	36,5
Gekündigte Genussrechte - kurzfristig	0,0	0,0	0,0
Zinsverbindlichkeiten - kurzfristig	9,0	11,2	10,7
Summe Finanzverbindlichkeiten - kurzfristig	126,0	1.724,5	47,2
GESAMT	2.015,4	2.623,1	977,6

Die langfristigen Finanzverbindlichkeiten, ohne die unter den übrigen finanziellen Verbindlichkeiten ausgewiesenen Leasingverbindlichkeiten (Anhangabschnitt [10] *Leasingverhältnisse*), wiesen zum Ende des Berichtsjahres und im Vorjahr nachfolgende Fälligkeitsprofile auf, wobei die angegebenen Beträge die feststehenden nominalen Zins- und Tilgungszahlungen beinhalten:

Fälligkeitsprofil der langfristigen Finanzverbindlichkeiten (ohne Leasingverbindlichkeiten)			
in Mio. €	31.12.2021	31.12.2020	01.01.2020
Fälligkeit bis 1 Jahr	24,3	209,5	22,1
Fälligkeit 1 bis 2 Jahre	34,4	25,4	213,6
Fälligkeit 2 bis 3 Jahre	36,7	18,3	16,7
Fälligkeit 3 bis 4 Jahre	27,3	29,2	16,0
Fälligkeit 4 bis 5 Jahre	27,8	19,8	26,9
Fälligkeit > 5 Jahre	2.130,5	1.089,3	912,1
GESAMT	2.280,9	1.391,5	1.207,6

Überblick über die Schuldscheindarlehen

Zum Berichtsstichtag sowie zu Beginn und Ende des Vorjahres hatte der Konzern folgende, ausschließlich endfällige Schuldscheindarlehen ausstehend, wobei die zum Berichtsstichtag emittierten Darlehen aufgrund ihrer Fälligkeiten vollständig unter den langfristigen Finanzverbindlichkeiten ausgewiesen werden:

Schuldscheindarlehen (SSD)						
in Mio. €	Effektivzins	Fälligkeit	Tilgung	Buchwert		
				31.12.2021	31.12.2020	01.01.2020
4,150 % SSD; 185 Mio. € *	4,198%	15.03.2021	endfällig	0,0	0,0	184,9
1,397 % SSD; 33 Mio. €	1,427%	12.07.2027	endfällig	32,9	32,9	32,9
0,929 % SSD; 9 Mio. €	0,965%	09.12.2024	endfällig	9,0	9,0	9,0
1,377 % SSD; 31 Mio. €	1,403%	08.12.2027	endfällig	31,0	30,9	30,9
1,377 % SSD; 8,5 Mio. €	1,402%	08.12.2027	endfällig	8,5	8,5	8,5
1,100 % SSD; 32,5 Mio. €	1,127%	25.11.2030	endfällig	32,4	32,4	0,0
0,900 % SSD; 27 Mio. €	0,933%	23.11.2027	endfällig	26,9	0,0	0,0
1,100 % SSD; 91,5 Mio. €	1,127%	25.11.2030	endfällig	91,3	0,0	0,0
1,302 % SSD; 31,5 Mio. €	1,321%	23.11.2035	endfällig	31,4	0,0	0,0
1,588 % SSD; 35 Mio. €	1,603%	23.11.2040	endfällig	34,9	0,0	0,0
1,869 % SSD; 15 Mio. €	1,880%	23.11.2050	endfällig	15,0	0,0	0,0
SSD - langfristig				313,3	113,8	266,2
4,150 % SSD; 185 Mio. € *	4,198%	15.03.2021	endfällig	0,0	185,0	0,0
SSD - kurzfristig				0,0	185,0	0,0
GESAMT				313,3	298,7	266,2

* Zum 31.12.2020 fand aufgrund der Fälligkeit eine Umgliederung von den lang- in die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten statt.

Das im März 2020 endfällige Schuldscheindarlehen in Höhe von 185 Mio. € wurde in 2021 durch die Neuemission von Schuldscheindarlehen mit einem nominalen Gesamtvolumen von 199,5 Mio. € refinanziert. Die hierbei neu emittierten Tranchen weisen unterschiedliche Endfälligkeiten und laufzeitabhängige Nominalzinssätze auf.

Überblick über die Namensschuldverschreibungen

Zum Berichtsstichtag sowie zu Beginn und Ende des Vorjahres hatte der Konzern folgende, ausschließlich endfällige Namensschuldverschreibungen ausstehend, die aufgrund ihrer Fälligkeiten in vollem Umfang als langfristige Finanzverbindlichkeiten einzustufen waren:

Namensschuldverschreibungen (NSV)						
in Mio. €	Effektivzins	Fälligkeit	Tilgung	Buchwert		
				31.12.2021	31.12.2020	01.01.2020
1,932 % NSV; 14 Mio. €	1,954%	12.07.2032	endfällig	14,0	14,0	14,0
2,154 % NSV; 48 Mio. €	2,171%	10.07.2037	endfällig	47,9	47,9	47,9
2,267 % NSV; 65 Mio. €	2,282%	10.07.2042	endfällig	64,8	64,8	64,8
2,418 % NSV; 40 Mio. €	2,431%	10.07.2047	endfällig	39,9	39,9	39,9
1,914 % NSV; 39 Mio. €	1,933%	08.12.2032	endfällig	38,9	38,9	38,9
2,250 % NSV; 34,5 Mio. €	2,265%	08.12.2037	endfällig	34,4	34,4	34,4
2,250 % NSV; 15 Mio. €	2,265%	08.12.2037	endfällig	15,0	15,0	15,0
2,375 % NSV; 10 Mio. €	2,388%	08.12.2042	endfällig	10,0	10,0	10,0
2,500 % NSV; 53 Mio. €	2,512%	09.12.2047	endfällig	52,9	52,9	52,9
2,228 % NSV; 30 Mio. €	2,234%	10.08.2038	endfällig	30,0	30,0	30,0
2,084 % NSV; 70 Mio. €	2,091%	11.01.2039	endfällig	69,9	69,9	69,9
2,200 % NSV; 30 Mio. €	2,206%	11.01.2044	endfällig	30,0	30,0	30,0
1,302 % NSV; 34 Mio. €	1,322%	23.11.2035	endfällig	33,9	33,9	0,0
1,588 % NSV; 18 Mio. €	1,604%	23.11.2040	endfällig	18,0	18,0	0,0
1,869 % NSV; 65,5 Mio. €	1,883%	23.11.2050	endfällig	65,3	65,3	0,0
GESAMT				564,9	564,8	447,6

Überblick über Bank- und Konsortialkredite

Die Bank- und Konsortialkredite umfassen einerseits einen langfristigen festverzinslichen Konsortialkredit mit zwei Banken, davon einer Förderbank. Dieser Konsortialkredit ist an die Einhaltung einer marktüblichen Finanzkennzahl geknüpft. Zum Berichtsstichtag sowie im Vorjahr wurde die Bedingung zur Einhaltung der Finanzkennzahl erfüllt.

Andererseits besteht ein kurzfristiger Konsortialkreditvertrag mit einem Bankenconsortium, der zur operativen Abwicklung und Zwischenfinanzierung von Investitionen (Kredittranche „Netz“) sowie zur Deckung des Liquiditätsbedarfs des EEG-Ausgleichsmechanismus (Kredittranche „EEG“) dient. Der in 2020 bestehende Kreditvertrag der Kredittranche „Netz“ wurde in 2021 erneuert. Im Gegensatz zum erneuerten Kreditvertrag war die alte Kredittranche „Netz“ an die Einhaltung einer marktüblichen Finanzkennzahl geknüpft. Die am 15. März 2022 auslaufende Kredittranche „EEG“ ist weiterhin an die Einhaltung einer marktüblichen Finanzkennzahl gebunden, wobei jährlich zum 31. Dezember eine entsprechende Überprüfung stattfand. Zum Berichtsstichtag sowie im Vorjahr waren die Bedingungen zur Einhaltung der Finanzkennzahl jeweils erfüllt.

Bank- und Konsortialkredite						
in Mio. €	Effektivzins	Fälligkeit	Tilgung	Buchwert		
				31.12.2021	31.12.2020	01.01.2020
1,710 % Konsortialkredit; 200 Mio. €	1,740%	30.06.2033	ab 10/2028	199,7	199,7	199,6
Summe Kredite - langfristig				199,7	199,7	199,6
Bankkredite - kurzfristig				116,9	1.528,3	36,5
Summe Kredite - kurzfristig				116,9	1.528,3	36,5
GESAMT				316,6	1.728,0	236,1

Der langfristige Konsortialkredit in Höhe von 200 Mio. € und einem Kupon von 1,71 % weist eine originäre Gesamtlaufzeit von 15 Jahren (Restlaufzeit zum Berichtsstichtag: 11,5 Jahre) auf und ist von Oktober 2028 an bis Ende Juni 2033 auf Quartalsbasis annuitätisch zu tilgen.

Die Netz-Kredittranche des kurzfristigen, durch ein Konsortium aus fünf Geschäfts- und Landesbanken finanzierten, variabel verzinslichen Konsortialkredits mit einer originären Laufzeit bis März 2023 und einem Volumen von 850 Mio. € wurde zum Oktober 2021 vorzeitig gekündigt. Diese Tranche wurde durch einen neuen variabel verzinslichen Konsortialkreditvertrag mit acht Kreditinstituten und einem Gesamtvolumen von 1.500 Mio. € ersetzt. Dessen Verzinsung richtet sich nach dem EURIBOR zuzüglich einer Marge. Zum Abschlusstichtag fand eine Kreditinanspruchnahme in Höhe von 76,9 Mio. € (31.12.2020: 115,4 Mio. €; 01.01.2020: 36,5 Mio. €) statt.

Zum 31.12.2021 wurde eine unbestätigte Kreditlinie (*uncommitted credit facility*) in einem Umfang von 40,0 Mio. € genutzt (31.12.2020 und 01.01.2020: keine Inanspruchnahme). Bei einer unbestätigten Kreditlinie handelt es sich um eine unverbindliche Kreditrahmenvereinbarung ohne feste Finanzierungszusage. Die Kreditentscheidung erfolgt individuell bei jeder Kreditanfrage mit tagesaktuellen Konditionen. Eine Bereitstellungsprovision wird nicht gezahlt. Die Verzinsung richtet sich nach bankinternen Referenzzinssätzen.

Die EEG-Kredittranche des kurzfristigen, variabel verzinslichen Konsortialkredits mit Laufzeit bis 15. März 2022 wurde zum 30. November 2021 von originär 350 Mio. € auf nunmehr 100 Mio. € reduziert. Die Verzinsung basiert auf dem EURIBOR zuzüglich einer laufzeitabhängigen Marge. Die EEG-Kredittranche wurde zum Berichtsstichtag nicht in Anspruch genommen (31.12.2020: 262,7 Mio. €; 01.01.2020: keine Inanspruchnahme).

Die in 2020 zur Sicherung der benötigten Liquidität im Zusammenhang mit dem EEG-Ausgleichsmechanismus mit Geschäfts- und Landesbanken geschlossenen fünf bilateralen Kreditlinien mit originären Laufzeiten von jeweils einem Jahr sind in 2021 ausgelaufen. Diese umfassten ein ursprüngliches Gesamtvolumen in Höhe von 1.550 Mio. €, welches zum 31.12.2020 mit 1.150,2 Mio. € in Anspruch genommen wurde. Bereits im Januar 2021 wurden die fünf bilateralen Kreditlinien und damit das Gesamtvolumen auf eine Kreditlinie mit einem Volumen von 100 Mio. € reduziert. Die Verzinsung richtete sich nach dem EONIA bzw. EURIBOR zuzüglich einer Marge, wobei verschiedene Zero-Floor-Regelungen galten.

Anleihe

Die Amprion GmbH hat zum Ende des dritten Quartals des Berichtsjahres eine Anleihe am unregulierten Kapitalmarkt in Luxemburg mit einem Nominalwert von 800 Mio. € platziert. Die Anleihe hat einen Kupon von 0,625 % und einen Effektivzins von 0,761 %. Das Disagio im Ausgabezeitpunkt lag bei 10,1 Mio. €. Die Anleihe ist am 23.09.2033 endfällig zum Nominalbetrag von 800 Mio. € zu tilgen und wies zum 31.12.2021 einen Buchwert in Höhe von 787,3 Mio. € auf.

Genussrechte

Die nicht verbrieften Genussrechte werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gesellschaft gehalten und sind nicht übertragbar. Sie können nach einer Haltefrist von mindestens fünf Jahren ordentlich gekündigt werden und gewähren einen dem Gewinnanteil der Gesellschafter vorgehenden begrenzten Anspruch auf Verzinsung des Nominalbetrags, der von dem Gewinn der Gesellschaft abhängig ist. Sie gewähren keine Beteiligung am Liquidationserlös.

Im Berichtsjahr entfielen Zinsaufwendungen in Höhe von 1,5 Mio. € (Vorjahr: 1,2 Mio. €) auf das Genussrechtskapital. Insgesamt waren zum Ende des Berichtsjahres folgende Genussrechtstranchen ausstehend:

Genussrechte						
In Mio. €	Effektivzins	Fälligkeit	Tilgung	Buchwert		
				31.12.2021	31.12.2020	01.01.2020
Genussrechte, Tranche 2011	7,0%	ohne	bei Kündigung	0,9	0,9	0,9
Genussrechte, Tranche 2012	7,0%	ohne	bei Kündigung	1,0	1,0	1,0
Genussrechte, Tranche 2013	7,0%	ohne	bei Kündigung	1,1	1,1	1,1
Genussrechte, Tranche 2014	7,0%	ohne	bei Kündigung	1,2	1,2	1,2
Genussrechte, Tranche 2015	7,0%	ohne	bei Kündigung	2,2	2,2	2,2
Genussrechte, Tranche 2016	7,0%	ohne	bei Kündigung	2,2	2,2	2,3
Genussrechte, Tranche 2017	7,0%	ohne	bei Kündigung	2,4	2,4	2,4
Genussrechte, Tranche 2018	7,0%	ohne	bei Kündigung	2,5	2,6	2,6
Genussrechte, Tranche 2019	7,0%	ohne	bei Kündigung	3,1	3,1	3,2
Genussrechte, Tranche 2020	7,0%	ohne	bei Kündigung	3,6	3,6	0,0
Genussrechte, Tranche 2021	7,0%	ohne	bei Kündigung	4,0	0,0	0,0
Summe Genussrechte - langfristig				24,2	20,4	16,9
Gekündigte Genussrechte				0,04	0,03	0,03
Summe Genussrechte - kurzfristig				0,04	0,03	0,03
GESAMT				24,3	20,4	16,9

Als kurzfristig werden die zum Bilanzstichtag bereits gekündigten Genussrechte ausgewiesen. Diese begründen einen unbedingten Zahlungsanspruch der Genussrechtsinhaber in dargestellter Höhe und sind kurzfristig fällig. Als langfristige Finanzverbindlichkeiten qualifizieren sich die zum Abschlussstichtag ausstehenden, noch ungekündigten Genussrechte.

Die Verpflichtungen des Konzerns aus Genussrechten gegenüber nahestehenden Personen betragen zum Berichtsstichtag 1,1 Mio. € (31.12.2020: 0,9 Mio. €; 01.01.2020: 0,7 Mio. €).

Insgesamt waren ungekündigte und damit unter den langfristigen Finanzverbindlichkeiten ausgewiesene Genussrechte mit folgender Stückelung zum Berichtsstichtag sowie im Vorjahr ausstehend:

Genussrechte - Stückelung	31.12.2021		31.12.2020		01.01.2020	
	Anzahl	Betrag (in Tsd. €)	Anzahl	Betrag (in Tsd. €)	Anzahl	Betrag (in Tsd. €)
Nominalbetrag je Genussrecht						
180 €	129.402	23.292,4	108.006	19.441,1	88.743	15.973,7
360 €	16	5,8	16	5,8	16	5,8
720 €	284	204,5	285	205,2	286	205,9
1.220 €	67	81,7	67	81,7	68	83,0
1.720 €	363	624,4	366	629,5	373	641,6
GESAMT	130.132	24.208,7	108.740	20.363,3	89.486	16.909,9

Commercial-Paper-Programm

Der Konzern hat im Geschäftsjahr 2020 erstmalig ein Commercial-Paper-Programm zu kurzfristigen Finanzierungszwecken aufgelegt. Dieses war zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 ebenso wie zum Ende des Vorjahres ungenutzt. Weitere Erläuterungen zum Commercial-Paper-Programm finden sich unter den Erläuterungen zu den Zielsetzungen und Methoden des Risikomanagements von Finanzinstrumenten in Anhangabschnitt [25] *Berichterstattung zu den Finanzinstrumenten*.

Übrige finanzielle Verbindlichkeiten

Übrige finanzielle Verbindlichkeiten			
in Mio. €	31.12.2021	31.12.2020	01.01.2020
Leasingverbindlichkeiten - langfristig	43,2	183,4	315,1
Sonstige Finanzierungen	1,4	0,0	0,0
Summe übrige finanzielle Verbindlichkeiten - langfristig	44,6	183,4	315,1
Leasingverbindlichkeiten - kurzfristig	142,6	220,9	183,9
Andere Verbindlichkeiten	2,0	1,8	4,6
Summe übrige finanzielle Verbindlichkeiten - kurzfristig	144,5	222,7	188,5
GESAMT	189,1	406,1	503,6

Als Leasingverbindlichkeiten bilanziert der Konzern Verpflichtungen aus Miet-, Pacht-, Dienstleistungs- und Leasingverhältnissen, welche sich nach IFRS 16 als Leasingverträge qualifizieren und weder als kurzfristige Leasingverhältnisse noch als Leasingverhältnisse über Leasinggegenstände von nur geringem Wert einzustufen sind (Anhangabschnitt [10] *Leasingverhältnisse*).

Die über die Abschlussstichtage zu beobachtende Buchwertabnahme der Leasingverbindlichkeiten ist im Wesentlichen auf das Auslaufen der nach IFRS 16 als Leasingverhältnis zu bilanzierenden Verträge über Reservekraftwerke zurückzuführen.

Die anderen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen Barsicherheiten, Kautionen und Sicherheitsleistungen aus börslichen Stromhandelsgeschäften am Spot-Markt (Initial Margins) in Höhe von 0,7 Mio. € (31.12.2020: 1,9 Mio. €; 01.01.2020: 4,5 Mio. €).

[22] Nicht-finanzielle Verbindlichkeiten

Die nicht-finanziellen Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen Vertragsverbindlichkeiten aus vereinnahmten Baukostenzuschüssen und Anschlusskostenbeiträgen (siehe Anhangangabe [1] Konzern-Erlöse) sowie aus erhaltenen Anzahlungen im Zusammenhang mit Auftragsleistungen und Warenlieferungen.

Insgesamt wurden zum 31.12.2021 Vertragsverbindlichkeiten aus BKZ und AKB in Höhe von 48,6 Mio. € (31.12.2020: 51,5 Mio. €; 01.01.2020: 55,4 Mio. €) bilanziert. Hiervon waren zum Ende des Berichtsjahres 46,2 Mio. € (31.12.2020: 48,6 Mio. €; 01.01.2020: 51,5 Mio. €) als langfristig und 2,4 Mio. € (31.12.2020: 2,9 Mio. €; 01.01.2020: 3,8 Mio. €) als kurzfristig einzustufen.

Die sonstigen nicht-finanziellen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen Vorauseinnahmen im Zusammenhang mit operating-Leasingverhältnissen in der Rolle des Konzerns als Leasinggeber.

Nicht-finanzielle Verbindlichkeiten			
in Mio. €	31.12.2021	31.12.2020	01.01.2020
Sonstige nicht-finanzielle Verbindlichkeiten - langfristig	7,2	11,6	16,6
Vertragsverbindlichkeiten - langfristig	46,2	48,6	51,5
Nicht-finanzielle Verbindlichkeiten - langfristig	53,4	60,3	68,2
Sonstige nicht-finanzielle Verbindlichkeiten - kurzfristig	4,8	4,4	4,8
Vertragsverbindlichkeiten - kurzfristig	23,9	20,3	12,5
Übrige nicht-finanzielle Verbindlichkeiten - kurzfristig	28,6	24,8	17,3
GESAMT	82,0	85,0	85,5

[23] Latente Steuern

Die in der IFRS-Konzernbilanz angesetzten latenten Steuern, die aus temporären Bewertungsunterschieden der nach IFRS bilanzierten Vermögenswerte und Schulden zum steuerbilanziellen Wertansatz resultieren, setzten sich zum 31.12.2021 sowie im Vorjahr wie folgt zusammen:

Ursachen latenter Steuern			
in Mio. €	31.12.2021	31.12.2020	01.01.2020
Bilanzielle Auswirkungen			
Langfristige Vermögenswerte	-467,4	-387,5	-335,8
Kurzfristige Vermögenswerte	5,9	3,2	2,7
Steuerliche Sonderposten	8,0	8,0	7,9
Langfristige Schulden	-149,4	-185,6	-93,9
<i>davon Pensionsrückstellungen</i>	86,3	92,0	70,5
<i>davon sonstige langfristige Schulden</i>	-235,7	-277,6	-164,4
Kurzfristige Schulden	-17,8	-20,4	-53,0
NETTO-BETRAG AKTIVER [+] / PASSIVER [-]	-620,7	-582,3	-472,1
LATENTER STEUERN			
Auswirkungen auf das Gesamtergebnis			
Langfristige Vermögenswerte	-80,0	-51,7	
Kurzfristige Vermögenswerte	2,7	0,5	
Steuerliche Sonderposten	0,1	0,1	
Langfristige Schulden	36,2	-91,7	
<i>davon Pensionsrückstellungen</i>	-5,7	21,5	
<i>davon sonstige langfristige Schulden</i>	41,9	-113,2	
Kurzfristige Schulden	2,7	32,6	
LATENTER STEUERAUFWAND [-] / STEUERERTRAG [+]	-38,3	-110,2	

Zum 31.12.2021 wurden 100,7 Mio. € (31.12.2020: 104,8 Mio. €; 01.01.2020: 81,9 Mio. €) aktive latente Steuern mit 721,4 Mio. € (31.12.2020: 687,1 Mio. €; 01.01.2020: 554,0 Mio. €) passiven latenten Steuern saldiert. Die Saldierung der latenten Steuern erfolgte auf Ebene der steuerlichen Organschaft, welche die Amprion GmbH als steuerliche Organträgerin gemeinsam mit der Amprion Offshore GmbH (Organgesellschaft) bildet.

Die auf langfristige Vermögenswerte gebildeten latenten Steuern resultieren zum überwiegenden Teil aus temporären Differenzen aufgrund abweichender Abschreibungsmethoden sowie kürzerer steuerlicher Nutzungsdauern für das Sachanlagevermögen. Während die latenten Steuern im Zusammenhang mit sonstigen langfristigen Schulden im Wesentlichen auf die Nicht-Bilanzierung regulatorischer Verpflichtungen im IFRS-Konzernabschluss zurückzuführen sind, ergeben sich temporäre Differenzen bei den Pensionsrückstellungen insbesondere aus abweichenden Abzinsungssätzen sowie der Nicht-Berücksichtigung von Trendannahmen im Rahmen der steuerlichen Bewertung. Darüber hinaus ist die Bewertung des korrespondierenden Planvermögens steuerlich – anders als nach IFRS – maximal auf die Höhe der historischen Anschaffungskosten beschränkt.

Die Entwicklung der unsaldierten und saldierten Bilanzwerte der latenten Steuern und deren Erfassung im Gewinn und Verlust sowie im Sonstigen Ergebnis der IFRS-Gesamtergebnisrechnung sind nachfolgender tabellarischer Darstellung zu entnehmen:

Bilanzwerte latenter Steuern			
In Mio. €	Latente Steuern		
	Aktive	Passive	Saldo
Buchwert zum 01.01.2020	81,9	-554,0	-472,1
In der Periode GuV-wirksam erfasster Steueraufwand [-] / Steuerertrag [+]	5,8	-133,1	-127,3
In der Periode im Sonstigen Ergebnis erfasster Steueraufwand [-] / Steuerertrag [+]	17,1	0,0	17,1
Buchwert zum 31.12.2020	104,8	-687,1	-582,3
In der Periode GuV-wirksam erfasster Steueraufwand [-] / Steuerertrag [+]	10,7	-34,3	-23,6
In der Periode im Sonstigen Ergebnis erfasster Steueraufwand [-] / Steuerertrag [+]	-14,9	0,0	-14,9
Buchwert zum 31.12.2021	100,7	-721,4	-620,7

Die im Sonstigen Ergebnis erfassten Steueraufwendungen und -erträge sind ausschließlich auf die Erfassung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste sowie die Neubewertung des Planvermögens im Rahmen der Bilanzierung der Pensionsrückstellungen zurückzuführen.

[24] Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Verbindlichkeiten			
in Mio. €	31.12.2021	31.12.2020	01.01.2020
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - Netze	337,9	227,8	291,8
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - EEG	3,2	1,5	4,0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1,9	0,0	0,1
Noch nicht abgerechnete Leistungen - Netz	573,2	562,7	449,5
Noch nicht abgerechnete Leistungen - EEG	4.216,6	720,8	1.375,8
Summe Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.132,7	1.512,8	2.121,1
Sonstige Verbindlichkeiten aus Umlagen	101,8	37,1	22,4
Sonstige Steuerverbindlichkeiten	6,3	10,4	5,0
Sonstige Personalverbindlichkeiten	7,2	4,5	3,7
Übrige sonstige Verbindlichkeiten	0,3	0,2	0,2
Summe sonstige Verbindlichkeiten	115,6	52,3	31,4
GESAMT	5.248,4	1.565,1	2.152,5

Von den *Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen* waren zum 31.12.2021 4.148,1 Mio. € (31.12.2020: 49,5 Mio. €; 01.01.2020: 713,4 Mio. €) als langfristig und 984,7 Mio. € (31.12.2020: 1.463,3 Mio. €; 01.01.2020: 1.407,7 Mio. €) als kurzfristig einzustufen.

Im Gesamtbetrag der *Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen* waren zum Berichtstichtag Verpflichtungen aus noch nicht abgerechneten Leistungen bzw. ausstehenden Rechnungen in Höhe von insgesamt 4.789,7 Mio. € (31.12.2020: 1.283,5 Mio. €; 01.01.2020: 1.825,2 Mio. €) enthalten. Hiervon entfiel im Berichtsjahr der ganz überwiegende Teil auf EEG-Ausgleichsverpflichtungen.

Die gesamten *sonstigen Verbindlichkeiten* in Höhe von 115,6 Mio. € (31.12.2020: 52,3 Mio. €; 01.01.2020: 31,4 Mio. €) waren bezogen auf den jeweiligen Abschlusstichtag kurzfristig fällig.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie die sonstigen Verbindlichkeiten sind üblicherweise nicht verzinslich.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen für Investitionen und Betriebsmittel weisen unterschiedliche Fälligkeiten nach Leistungserbringung von bis zu 30 Tagen nach dem Leistungsmonat auf. Darüber hinaus reichen die Fälligkeiten in Abhängigkeit vom zugrunde liegenden Sachverhalt von zehn Werktagen nach Belegerstellung, über Fälligkeiten zum 15. des auf den Leistungsmonat folgenden Monats bis hin zu Fälligkeiten im Jahre t+2 mit Wertstellung zum 30.06. des jeweiligen Jahres (Jahresrechnungen).

[25] Berichterstattung zu den Finanzinstrumenten

Die Finanzinstrumente umfassen grundsätzlich originäre sowie derivative Finanzinstrumente. Zu den originären Finanzinstrumenten im Anwendungsbereich zählen auf der Aktivseite der Bilanz die Finanzanlagen, die finanziellen Vermögenswerte, die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und die liquiden Mittel. Auf der Passivseite umfassen die Finanzinstrumente die finanziellen Verbindlichkeiten in Form der Finanzverbindlichkeiten und der übrigen finanziellen Verbindlichkeiten sowie die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und die sonstigen finanziellen Verbindlichkeiten. Der Konzern hielt im Berichtsjahr sowie auch im Vorjahr keine freistehenden und keine als Sicherungsinstrument designierten Derivate sowie keine langfristigen, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerte.

Angaben zu beizulegenden Zeitwerten

Nachfolgende Tabelle stellt für die verschiedenen Kategorien der im Konzernabschluss erfassten Finanzinstrumente die Buchwerte sowie die beizulegenden Zeitwerte (Fair Values), einschließlich der diesen jeweils zugrunde liegenden Stufen der Fair Value-Hierarchie, dar. Hier von ausgenommen sind diejenigen finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten, deren Buchwerte ihren beizulegenden Zeitwert angemessen annähern.

Nach Einschätzung des Konzern-Managements entsprechen die beizulegenden Zeitwerte von Zahlungsmitteln und kurzfristigen Einlagen, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Kontokorrentkrediten und sonstigen kurzfristigen (finanziellen) Verbindlichkeiten aufgrund ihrer kurzen Laufzeiten nahezu ihren Buchwerten.

Der zum Berichtsstichtag ermittelte beizulegende Zeitwert der im Jahr 2021 durch den Konzern am unregulierten Kapitalmarkt emittierten Anleihe basiert auf Preisnotierungen zum Abschlussstichtag (Stufe 1-Fair Value).

Der Konzern legte der Ermittlung der in der Tabelle angegebenen beizulegenden Zeitwerte, die Stufe 3 der Fair Value-Hierarchie zuzuordnen sind, die folgende Methode und Annahmen zugrunde:

- Der beizulegende Zeitwert der langfristigen nicht an einem aktiven Markt gehandelten Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen, Bankdarlehen und langfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurde durch Abzinsung der künftigen Cashflows mittels des Discounted-Cashflow-Verfahrens geschätzt.
- Als Diskontierungszinssatz wurde jeweils ein für Fremdkapitalinstrumente mit vergleichbaren Konditionen, Ausfallrisiken und Restlaufzeiten ermittelter Fremdkapitalzinssatz herangezogen. Dieser spiegelt den Fremdfinanzierungszinssatz des Emittenten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres wider. Hierbei wurde das eigene Nichterfüllungsrisiko zum 31.12.2021, ebenso wie im Vorjahr, entsprechend dem *investment grade*-Rating des Amprion-Konzerns als gering eingestuft.
- Der in die laufzeitäquivalenten Diskontierungszinssätze einfließende risikolose Zinssatz wurde aus zum jeweiligen Abschlussstichtag beobachtbaren Swap-Sätzen ermittelt. Der so abgeleitete risikolose Zinssatz wurde um einen laufzeit- und risikoäquivalenten Credit Spread erhöht. Dessen Bestimmung beruhte im Wesentlichen auf Bankindikationen, die in den entsprechenden Laufzeitbändern auf ihren Mittelwert verdichtet wurden.

Finanzinstrumente: Buchwerte und beizulegende Zeitwerte						
in Mio. €	Buchwert		Beizulegender Zeitwert (Fair Value)		Stufe der Fair Value-Hierarchie	
	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021	01.01.2020		
Aktivische Finanzinstrumente						
Finanzanlagen (*)	5,3	5,4	-	-	-	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Forderungen (**)	1.240,5	2.697,0	1.240,5	1.072,6	1.072,6	
Sonstige finanzielle Vermögenswerte (**)	1.461,3	11,5	1.461,3	13,1	-	
Liquide Mittel (**)	2.121,5	0,0	2.121,5	680,3	-	
Passivische Finanzinstrumente						
Namenschuldverschreibungen	564,9	564,8	480,0	447,6	707,2	Stufe 3
Schuldscheindarlehen	313,3	298,7	291,6	266,2	315,8	Stufe 3
Anleihen	787,3	-	765,5	-	-	Stufe 1
Bankkredite	316,6	1.728,0	306,5	236,1	1.751,5	Stufe 3
Zinsverbindlichkeiten (**)	9,0	11,2	9,0	10,7	11,2	-
Genussrechte (**)	24,3	20,4	24,3	16,9	20,4	-
Leasingverbindlichkeiten (***)	185,8	404,2	-	499,0	-	-
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Verbindlichkeiten	5.248,4	1.565,1	5.187,9	2.152,5	1.565,1	Stufe 3
Übrige finanzielle Verbindlichkeiten (ohne Leasingverbindlichkeiten) (**)	3,3	1,8	3,3	4,6	1,8	-

(*) Bei den Finanzinstrumenten der Kategorie *GuV-neutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet* handelt es sich um Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente (Beteiligungen), für die keine Preisnotierung in einem aktiven Markt (d.h. Hierarchie-Level 1) vorliegt und deren beizulegender Zeitwert nicht verlässlich bestimmt werden kann, so dass hier eine entsprechende Angabepflicht entfällt (IFRS 7.29).

(**) Der zum Abschlussstichtag bilanzierte Buchwert stellt einen angemessenen Näherungswert für den beizulegenden Zeitwert dar.

(***) Nach IFRS 7.29 brauchen keine Angaben zum beizulegenden Zeitwert von Leasingverbindlichkeiten gemacht zu werden.

Zielsetzungen und Methoden des Risikomanagements von Finanzinstrumenten

Erläuterungen zum Risikomanagementsystem

Der Konzern ist zum Berichtsstichtag aufgrund seiner Geschäftstätigkeit als Übertragungsnetzbetreiber sowie im Zusammenhang mit zwischenzeitlichen Geldanlagen finanziellen Risiken aus Finanzinstrumenten ausgesetzt. Dies beinhaltet vorrangig Ausfall-, Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiken sowie in derzeit nur unwesentlichem Umfang Marktrisiken. Die Aufgabe des Risikomanagements fällt in den Verantwortungsbereich der Konzern-Geschäftsführung, wobei der Prüfungsausschuss und der Aufsichtsrat der Amprion GmbH über die Risikosituation informiert werden.

Die Steuerung und Überwachung des konzernweiten Risikomanagements obliegen dem Risikomanagement-Ausschuss, dem die Geschäftsführung und die Fachbereichsleiter angehören. Die Zielsetzung des konzernweiten Risikomanagements besteht darin, Risiken frühzeitig zu erkennen, zu bewerten und zu überwachen sowie durch gezielte Risikomanagementmaßnahmen zu begrenzen, zu vermeiden oder zu überwälzen (Steuerung).

Das Management finanzieller Risiken des Konzerns sowie die hieraus abgeleiteten Maßnahmen fokussieren sich vorrangig auf die jederzeitige Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit, die Erhaltung einer wirtschaftlich angemessenen Eigenkapitalausstattung sowie die Erwirtschaftung eines stabilen Jahresergebnisses. Entsprechend wird der Fokus im Rahmen des finanzwirtschaftlichen Risikomanagements auf Ergebnis- und Liquiditätsrisiken als primäre Steuerungsgrößen gelegt. Dies betrifft Marktpreis-, Liquiditäts- und Ausfallrisiken. Durch entsprechende Risikomanagement-Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass der Konzern für seine Anteilseigner unter jederzeitiger Aufrechterhaltung des operativen Geschäftsbetriebs eine marktgerechte Eigenkapitalrendite erwirtschaften kann.

Der Risikomanagement-Prozess (Risikoidentifikation, -bewertung, -steuerung, -überwachung sowie Risiko-Reporting) sowie die Risiko-Verantwortlichkeiten werden in einer konzerninternen Risikomanagement-Richtlinie dokumentiert. Diese wurde von der Geschäftsführung verabschiedet. Das als Anlage zur Risikomanagement-Richtlinie bestehende Handbuch Risikomanagement konkretisiert den Risikomanagement-Prozess und stellt die detaillierten Prozesse und Verfahren dar. Das Handbuch Risikomanagement wird fortlaufend vom Risikomanagement aktualisiert und vom Risikomanagement-Ausschuss verabschiedet. Darüber hinaus werden in einer von der Geschäftsführung beschlossenen konzerninternen Finanzrichtlinie die übergeordneten Ziele, allgemeinen Grundsätze, Aufgaben und Verantwortlichkeiten des konzernweiten Finanzmanagements festgelegt.

Der Ansatz des Konzerns zur Steuerung finanzieller Risiken wird unter Berücksichtigung spezifischer, nach IFRS geforderter Angabepflichten in diesem Anhangabschnitt dargestellt. Diese Angaben beinhalten beispielsweise Fälligkeitsanalysen für finanzielle Verbindlichkeiten unter Zugrundelegung der undiskontierten künftigen Cashflows, welche die vertraglichen Zins- und Tilgungsleistungen beinhalten.

Unter Beachtung der Vorgaben der konzerninternen Risikomanagement- und Finanzrichtlinie steuert die Finanzabteilung das Refinanzierungs- sowie das Liquiditätsrisiko des Konzerns. Die Umsetzung zweckadäquater (Re-)Finanzierungsmaßnahmen sowie die zielgerichtete Steuerung des finanziellen Risikos sollen einen Beitrag zur Erreichung der finanziellen und strategischen Unternehmensziele leisten.

Der Konzern setzt bislang keine derivativen Finanzinstrumente zu Risikomanagementzwecken ein. Ein Handel von Finanzinstrumenten (inkl. Derivaten) zu Spekulationszwecken ist infolge von konzerninternen, in der Finanzrichtlinie dokumentierten Vorgaben bislang unzulässig. Hiernach dürfen nur vom CFO zugelassene Finanzinstrumente zu Risikomanagementzwecken eingesetzt werden, wobei die entsprechende Liste zugelassener Finanzinstrumente durch die Finanzabteilung geführt wird.

Hinsichtlich der sich aus Finanzinstrumenten ergebenden Risiken sowie der vom Konzern eingesetzten Methoden der Risikomessung und -steuerung haben sich gegenüber dem Vorjahr keine signifikanten Änderungen ergeben.

Marktpreisrisiken

Das Marktpreisrisiko bezeichnet das Risiko der Schwankung des beizulegenden Zeitwerts oder künftiger Cashflows eines Finanzinstruments infolge von Marktpreisänderungen. Es umfasst grundsätzlich das Zinsänderungsrisiko, das Währungsrisiko sowie das Risiko sonstiger Preisänderungen, z.B. in Form von Rohstoffpreisrisiken.

Preisrisiken resultieren für Amprion grundsätzlich aus Zinsschwankungen an den Geld- und Kapitalmärkten sowie aus Preisschwankungen im Commodity-Bereich (insbesondere Strom, Kohle und Gas). Zu den diesen Risiken ausgesetzten Finanzinstrumenten mit potenziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis sowie das Eigenkapital zählen auf der Aktivseite lediglich GuV-neutral zum beizulegenden Zeitwert zu bewertende Eigenkapitalbeteiligungen an anderen nicht-börsennotierten Unternehmen sowie auf der Passivseite variabel verzinsliche kurzfristige finanzielle Verbindlichkeiten. Aufgrund der Unwesentlichkeit der genannten Posten hinsichtlich potenzieller Auswirkungen auf Eigenkapital und Ergebnis wird vorliegend auf eine Darstellung der Sensitivitäten zu bestehenden Zinsänderungsrisiken verzichtet.

Etwaige Auswirkungen von Änderungen relevanter Marktvariablen bzw. finanzieller versicherungsmathematischer Parameter auf die Buchwerte von Pensionsverpflichtungen finden sich in Anhangabschnitt [20] *Rückstellungen*.

Zinsänderungsrisiko

Das Zinsänderungsrisiko konkretisiert sich in marktzensinduzierten Schwankungen des beizulegenden Zeitwerts oder der künftigen Cashflows eines Finanzinstruments. Der Konzern ist entsprechenden Zinsrisiken, die sich auf das Jahresergebnis und das Eigenkapital auswirken können, auf der Passivseite durch variabel verzinsliche kurzfristige Bankverbindlichkeiten ausgesetzt. Zinsrisiken bestehen für den Konzern ausschließlich für Positionen in Euro.

Das zum Berichtsstichtag und im Vorjahr durch Amprion in nur sehr geringem Umfang zu tragende Ergebnisrisiko aus Zinssatzänderungen ist auf das Ziel der Vermeidung bzw. möglichst umfassenden Reduzierung von Zinsänderungsrisiken zurückzuführen. Zur Umsetzung dieses finanzpolitischen Ziels legt der Konzern seinem Portfolio langfristiger Finanzierungen in größtmöglichem Umfang Festzinsvereinbarungen zugrunde. Hiermit konform setzten sich die langfristigen Finanzverbindlichkeiten zum 31.12.2021 wie auch im Vorjahr ausschließlich aus festverzinslichen Schuldtiteln zusammen.

Da der Konzern weder zum Berichtsstichtag noch im Vorjahr nennenswerten Zinsänderungsrisiken ausgesetzt war, wird hier auf eine Darstellung der simulierten Auswirkungen von Zinssatzänderungen auf das Jahresergebnis vor Steuern und das Eigenkapital verzichtet.

Währungsrisiko

Währungsrisiken resultieren grundsätzlich aus Änderungen von Wechselkursen und manifestieren sich in wechselkursinduzierten Schwankungen des beizulegenden Zeitwerts oder künftiger Cashflows eines Finanzinstruments. Der Konzern ist aufgrund seiner auf die Eurozone begrenzten operativen Geschäftstätigkeit keinen nennenswerten Währungsrisiken ausgesetzt.

Rohstoffpreissrisiko

Die Volatilität bestimmter Rohstoffpreise wirkt sich wesentlich auf die betriebliche Tätigkeit des Konzerns aus. So hat der Konzern zur ordnungsgemäßen Erfüllung des ihm gesetzlich auferlegten Übertragungsnetzbetriebs Strom zu erwerben, um beispielsweise zwangsläufig entstehende Netzverluste zu kompensieren. Entsprechend ist der Konzern bei seinen prognostizierten Stromkäufen dem Risiko von Preisschwankungen ausgesetzt. Zur Absicherung dieses Rohstoffpreissrisikos schließt der Konzern auf Grundlage des prognostizierten Netzverlustprofils Termingeschäfte (*Forward-Verträge*) im Rahmen von wöchentlichen Ausschreibungen ab. Diese *Forward-Kontrakte* sind ausschließlich auf eine physische Lieferung im Rahmen des unternehmensüblichen Einkaufs-, Verkaufs- oder Nutzungsbedarfs ausgerichtet. Sie werden daher in Anwendung der sogenannten *Eigenbedarfsausnahme (own use exemption)* nicht als Finanzinstrumente nach IFRS 9 bilanziert und bleiben insoweit hinsichtlich des Erfordernisses zur Durchführung von Sensitivitätsanalysen in Bezug auf Preissrisiken unberücksichtigt. Hinsichtlich dieser als schwebende Rechtsgeschäfte zu bilanzierenden Verträge bzw. der hiermit verbundenen künftigen finanziellen Verpflichtungen verweisen wir auf Anhangangabe [30] *Haftungsverhältnisse, Eventualverbindlichkeiten und sonstige finanzielle Verpflichtungen*.

Preisänderungsrisiken aus nicht-börsennotierten Eigenkapitaltiteln

Die vom Konzern als Finanzinvestition gehaltenen, nicht-börsennotierten Eigenkapitaltitel (Anhangangabe [12] *Finanzanlagen*) unterliegen Marktpreisrisiken, die aus der Unsicherheit der künftigen Wertentwicklung der Anteile resultieren. Der Konzern hält diese als langfristige Finanzinvestitionen aufgrund bestehender Geschäftsbeziehungen mit den betroffenen Beteiligungsunternehmen. Daher ist das bestehende, aus Konzernsicht hinsichtlich seiner Größenordnung als unwesentlich zu beurteilende Preisänderungsrisiko für die wirtschaftliche Lage des Konzerns von nur untergeordneter Bedeutung. Eine aktive Steuerung und Bewertung dieses Risikos findet nicht statt.

Analog zum beizulegenden Zeitwert lassen sich auch die Sensitivitäten aus Preisänderungsrisiken für diese nicht-börsennotierten Eigenkapitaltitel nicht verlässlich bestimmen, so dass hier von einer Quantifizierung abgesehen wird. Aus der Folgebewertung dieser als *GuV-neutral zum beizulegenden Zeitwert zu bewertenden* klassifizierten Eigenkapitaltitel können sich keine Auswirkungen auf das Jahresergebnis vor Steuern ergeben. Etwaige – hier unwesentliche – Preisänderungsrisiken wirken sich ausschließlich auf das Sonstige Ergebnis und das Konzern-Eigenkapital aus.

Ausfallrisiko

Der Konzern ist im Rahmen seiner operativen Geschäftstätigkeit Ausfallrisiken aus seinen finanziellen Forderungen (insbesondere Forderungen aus Lieferungen und Leistungen), Geldanlagen und Bankguthaben bzw. Einlagen bei Banken ausgesetzt. Das Ausfallrisiko besteht für Amprion darin, dass ein Kunde bzw. Geschäftspartner seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann bzw. nicht nachkommt und dem Konzern aus der teilweisen oder vollständigen Nichterfüllung vereinbarter Leistungen ein finanzieller Verlust entsteht.

Gleichwohl ist das Ausfallrisiko von Kunden und Geschäftspartnern aufgrund von vertraglichen Regelungen teilweise begrenzt, indem in begründeten Fällen angemessene Sicherheitsleistungen bzw. Vorauszahlungen durch den Konzern eingefordert werden können. Darüber hinaus wird der deutlich überwiegende Teil der Netzentgelte von den ebenfalls der Regulierung unterliegenden Verteilnetzbetreibern vereinnahmt, wodurch das Insolvenzrisiko hier gegenwärtig als sehr gering eingeschätzt wird.

Hinsichtlich eines Teils der ausstehenden Forderungen, die einem nennenswerten Ausfallrisiko unterliegen, werden zur Risikoreduzierung regelmäßig Bonitätsauskünfte über die Geschäftspartner eingeholt und überwacht. Diese dienen als weitere Entscheidungsgrundlage für gegebenenfalls zu ergreifende Maßnahmen (siehe hierzu die folgenden Erläuterungen zum Ausfallrisiko von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen).

Finanz- bzw. Geldanlagegeschäfte werden nur mit Geschäftspartnern kontrahiert, die hinsichtlich Art und Anlagegrenzen durch die Vorgaben der Finanzrichtlinie festgelegt bzw. zugelassen sind.

Das maximale Ausfallrisiko des Konzerns entspricht bezogen auf die einzelnen Bilanzposten zum Berichtsstichtag sowie auch zu Beginn und zum Ende des Vorjahres jeweils den Buchwerten der bilanzierten finanziellen Vermögenswerte (Schuldtitel). Konkret betrifft dies die unter [12] *Finanzanlagen* ausgewiesenen Ausleihungen, [14] *Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Forderungen*, [15] *Sonstige finanzielle Vermögenswerte* sowie [18] *Liquide Mittel*. Hiernach lag der maximal im Risiko stehende Gesamtbetrag zum 31.12.2021 bei 4.823,4 Mio. € (31.12.2020: 2.708,7 Mio. €; 01.01.2020: 1.766,3 Mio. €).

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Forderungen

Das Ausfallrisiko aus Forderungen gegenüber Netzkunden und Bilanzkreisverantwortlichen wird basierend auf diesbezüglich standardisierten Verfahren und Kontrollen des Konzerns für das Ausfallrisikomanagement überwacht. Forderungsausfallversicherungen werden aufgrund des hiermit verbundenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses nicht geschlossen. Vielmehr wird die Kreditwürdigkeit (Bonität) der Netzkunden und Bilanzkreisverantwortlichen unter Berücksichtigung regelmäßig eingeholter externer Bonitätsauskünfte einer etablierten Auskunftsei oder, sofern entweder keine Bonitätsauskunft verfügbar ist oder diese einen bestimmten Schwellenwert geringfügig unter- oder überschreitet, (zusätzlich) anhand einer individuellen Bonitätseinschätzung bewertet. Auf Grundlage dieser Bonitätseinschätzungen wird anschließend über weitere Maßnahmen entschieden, die gegebenenfalls einzelfallbezogen zu ergreifen sind.

Ausfallrisiken bestehen im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung bei Nichtbegleichung von Forderungen durch einen Bilanzkreisverantwortlichen. Angemessene Sicherheitsleistungen dürfen hier nur in begründeten Fällen eingefordert werden, die sich auf ex ante erkennbare bzw. wahrscheinliche Forderungsausfälle beschränken (z.B. bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder bei begründeter Besorgnis der Vertrags-Nichterfüllung aufgrund einer unzureichenden Bonität). Eine umfassende Absicherung von Ausfallrisiken über Sicherheitsleistungen ist insoweit nicht möglich bzw. unzulässig.

Amprion begegnet etwaigen Ausfallrisiken durch eine zeitnahe Beobachtung der Fahrplananmeldung der Bilanzkreisbewirtschaftung und einzelfallspezifisch eingeforderte Sicherheitsleistungen. Als Sicherheiten kommen entsprechend den Regelungen des Bilanzkreisvertrages neben einer Bankbürgschaft auch die selbstschuldnerische Bürgschaft einer kreditwürdigen Drittpartei sowie Kontoverpfändungen und ggf. Barsicherheiten in Betracht. Bei Überschreiten des zulässigen Handelsvolumens eines Bilanzkreisverantwortlichen wird in der Regel eine Erhöhung der zu hinterlegenden Sicherheiten angefordert.

Zur Ermittlung des Wertberichtigungsbedarfs auf Forderungen wird im Rahmen des nach IFRS 9 anzuwendenden Modells der erwarteten Verluste unter Rückgriff auf externe Bonitätsbewertungen die Ausfallwahrscheinlichkeit der Gegenpartei ermittelt. Der über die Gesamtlaufzeit der Forderung ermittelte erwartete Verlust (*lifetime expected credit loss*) ergibt sich durch Multiplikation des ausstehenden Forderungsbetrags (*exposure at default*) mit der individuellen Ausfallwahrscheinlichkeit (*probability of default*) und der erwarteten Ausfallquote (*loss given default*). Die individuelle Ausfallquote wird als Anteil des um die im Einzelfall hinterlegte Sicherheitsleistung gekürzten Forderungsbetrags am Gesamtforderungsbetrag ermittelt. Zinseffekte sind aufgrund der in der Regel kurzen Forderungslaufzeiten zu vernachlässigen. Der Konzern wendet in Bezug auf diese Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die insoweit keine signifikante Finanzierungskomponente enthalten, die vereinfachte Methode zur bilanziellen Erfassung von Wertminderungen an.

Der so ermittelte Wertberichtigungsbedarf wird zu jedem Abschlussstichtag auf Grundlage aktualisierter Parameterwerte neu berechnet. Da in die verwendeten externen Bonitätseinschätzungen vergangene Ereignisse, aktuelle Gegebenheiten und auch erwartete Entwicklungen einfließen, erfolgt bislang keine weitere Anpassung bzw. Kalibrierung des ermittelten Wertberichtigungsbedarfs.

Durch die von Bilanzkreisverantwortlichen hinterlegten Kreditsicherheiten verminderten sich die erwarteten Kreditverluste des Konzerns aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstigen Forderungen zum Berichtsstichtag um insgesamt 0,1 Mio. € (Vorjahr: 0,3 Mio. €).

Aufgrund von Art und Diversifikationsgrad der Kundenstruktur und Geschäftspartner beurteilt der Konzern die Risikokonzentration bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen als gering.

Geldanlagen und Einlagen bei Banken und Finanzinstituten

Das Ausfallrisiko aus kurzfristigen Geldanlagen sowie aus Guthaben bei Banken und Finanzinstituten wird in Übereinstimmung mit der Konzern-Finanzrichtlinie von der Finanzabteilung gesteuert. Hierunter fallen die Messung, Limitüberwachung und Steuerung der Adressenausfallrisiken, wobei für Banken eine tägliche Kontrahentenrisikoermittlung durch die Finanzabteilung vorgenommen wird.

Im Rahmen der Steuerung von Adressenausfallrisiken wird unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte und der Einhaltung von Limits eine Risikostreuung von Bankguthaben und Geldanlagen auf verschiedene Banken sichergestellt. Die Risikolimitierung umfasst einerseits die Festlegung zugelassener Kontrahenten sowie andererseits die Einrichtung und bedarfsweise Anpassung der für die zugelassenen Kontrahenten gültigen Limits. Zur Bewertung von Bankenlimits wird auf externe Longterm Deposit Ratings etablierter Ratingagenturen, die Eigenkapitalausstattung der Bank sowie aktuelle Credit Default Swaps zurückgegriffen. Es erfolgt eine tägliche Prüfung der Kontrahentenlimite, bevor Finanzgeschäfte getätigt werden.

Mit einem Adressenausfallrisiko (potenziell) verbundene Transaktionen dürfen nur im Rahmen des für den jeweiligen Kontrahenten festgelegten Limits durchgeführt werden.

Erfasste Wertberichtigungen und Risikovorsorge auf Forderungen und sonstige finanzielle Vermögenswerte

Die Wertberichtigungen auf finanzielle Vermögenswerte in Form von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, sonstigen Forderungen sowie Geldanlagen und Bankguthaben, die jeweils zu fortgeführten Anschaffungskosten folgebewertet werden, entwickelten sich vom Beginn des Vorjahrs bis zum Ende des Berichtsjahres wie folgt:

Risikovorsorge auf finanzielle Vermögenswerte				
in Mio. €	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Forderungen	Noch nicht abgerechnete Leistungen	Geldanlagen und Bankguthaben	SUMME
01.01.2020	1,3	0,3	0,0	1,6
Zugänge	0,3	1,9	0,0	2,2
Inanspruchnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0
Auflösungen	-0,4	0,0	0,0	-0,4
31.12.2020	1,3	2,2	0,0	3,4
Zugänge	0,5	0,5	0,9	1,9
Inanspruchnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0
Auflösungen	-0,4	-2,1	0,0	-2,5
31.12.2021	1,3	0,5	0,9	2,7

Die signifikante Erhöhung der erwarteten Kreditverluste bei Geldanlagen und Bankguthaben ist auf den deutlichen Anstieg der Geldanlagen im Berichtsjahr zurückzuführen. Die gegenläufig hohen Auflösungen der Risikovorsorge sind im Wesentlichen auf die im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr signifikant geringeren noch nicht abgerechneten Leistungen aus dem EEG-Ausgleichsmechanismus zurückzuführen.

Liquiditätsrisiko

Amprion ist im Zusammenhang mit seinen kurzfristig fälligen finanziellen Verpflichtungen Liquiditätsrisiken ausgesetzt. Dieses Risiko besteht für den Konzern darin, seinen anstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht uneingeschränkt oder fristgerecht nachzukommen bzw. nachkommen zu können. Daher besteht ein wesentliches Ziel des Konzerns darin, über ein zentralisiertes Liquiditätsmanagement die Zahlungsfähigkeit jederzeit in vollem Umfang sicherzustellen. Hierzu werden Maßnahmen ergriffen, um ein kontinuierliches Gleichgewicht zwischen der Deckung des kurz-, mittel- und langfristigen Finanzmittelbedarfs sicherzustellen und die Finanzierungs-Flexibilität durch die Nutzung von Kontokorrentkrediten, Bankdarlehen, Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen, Leasingverträgen und neuerdings auch Finanzierungen über den öffentlichen Kapitalmarkt zu wahren. Vor diesem Hintergrund hat die Amprion GmbH in 2021 erstmals ein *Debt Issuance Program* (DIP) mit einem Finanzierungsrahmen von insgesamt 6.000 Mio. € aufgelegt. Hierüber konnte der Konzern am unregulierten Kapitalmarkt in Luxemburg eine erste Anleihe mit einem Nennwert von insgesamt 800 Mio. € (IFRS-Effektivzins: 0,761 %; Kupon: 0,625 %) erfolgreich platzieren. Die auch in Zukunft geplante Inanspruchnahme des öffentlichen Kapitalmarkts reduziert die Abhängigkeit des Konzerns von einer Bankenfinanzierung deutlich.

In den Bereich des Cash-Managements fallen bei Amprion die zentralisierte Durchführung des Zahlungsverkehrs, der Bankbuchhaltung, der Liquiditätsdisposition und des Liquiditätsausgleichs einschließlich des Cash Pools, wobei eine Cash Pooling-Vereinbarung mit der Amprion Offshore GmbH besteht (Anhangabschnitt [31] *Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen*).

Zur Überwachung des Liquiditätsrisikos und zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen verwendet Amprion konzernzentrale Liquiditätsplanungstools und ergreift nachfolgend beschriebene Maßnahmen:

Liquiditätsplanungen

Dem Liquiditätsplanungsprozess des Konzerns liegen neben dem Primärziel zur Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit die Optimierung der Kapitalstruktur sowie die Optimierung des Finanzergebnisses zugrunde. Zur Erreichung dieser Ziele ist nicht nur der kurzfristige Liquiditätsverlauf zu ermitteln, sondern auch derjenige des Prognosejahres sowie der Liquiditätsverlauf im Rahmen des Langfrist-Planungsprozesses.

Die kurzfristige Liquidität des Konzerns wird rollierend mit einem prognostischen Zeitfenster geplant und überwacht, das ausgehend vom jeweiligen Betrachtungszeitpunkt bis zum Ende des nachfolgenden Geschäftsjahres reicht. Die Aktualisierung der Liquiditätsplanung bzw. des künftigen Liquiditätsverlaufs erfolgt über die Integration in den allgemeinen Unternehmensplanungsprozess in regelmäßigem Turnus. Entsprechend erfolgt die Liquiditätsplanung unter Berücksichtigung der Ist-Zahlen, aktueller sowie prognostizierter Plandaten, Marktdaten und der Unternehmensplanung. Da die Amprion GmbH ein Cash Pooling mit der Amprion Offshore GmbH betreibt, fließt dieses ebenfalls in die Konzern-Liquiditätsplanung mit ein.

Neben den Aufgaben als Übertragungsnetzbetreiber (Netz-Geschäft) ist Amprion zusätzlich für die Abwicklung des EEG-Ausgleichsmechanismus in seiner Regelzone verantwortlich (EEG-Geschäft). Die hiermit verbundene Clearing-Tätigkeit der Amprion wirkt sich erheblich auf den hierzu kurzfristig benötigten Liquiditätsbedarf aus, der aus regulatorischen Gründen separat zu finanzieren ist. Entsprechend führt Amprion neben der Liquiditätsplanung für das Netz-Geschäft eine separate EEG-Liquiditätsplanung, die auf monatlich aktualisierten Daten für das laufende und bedarfsweise das folgende Geschäftsjahr basiert.

Überwachung des Liquiditätsrisikos und Sicherstellung ausreichender Liquidität

Mit der bilanziellen Trennung von EEG- und Netz-Geschäft werden auch Liquiditätssteuerung und Liquiditätsrisiken getrennt betrachtet. Zur Steuerung und Überwachung von Liquiditätsrisiken wird der geplante Liquiditätsverlauf für das EEG- und das Netz-Geschäft ermittelt und durch Risikoszenarien gestresst. Für das Liquiditätsrisiko Netz werden für den Stresstest die Risiken auf Unternehmensebene herangezogen. Für das Liquiditätsrisiko EEG erfolgt der Stresstest über ein Risikoszenario, dessen Parameter durch einen unabhängigen Gutachter vorgegeben werden. Die den Stresstests unterliegenden Liquiditätsverläufe werden den verfügbaren liquiden Mitteln sowie Kreditlinien gegenübergestellt, wodurch es möglich ist, einen Liquiditätsengpass frühzeitig zu erkennen. Die Geschäftsführung, die zweite Managementebene und der Aufsichtsrat erhalten einen regelmäßigen Bericht über die Liquiditätssituation und die Ergebnisse der Stresstests zur Beurteilung des Liquiditätsrisikos des Konzerns.

Netz-Geschäft

Zur Reduzierung des Liquiditätsrisikos verfügte der Konzern zum Berichtsstichtag über revolvingierende Kreditfazilitäten in Höhe von 1.500 Mio. € (Vorjahr: 850 Mio. €), die zur freien Verwendung im Rahmen allgemeiner Unternehmenszwecke bzw. der normalen Geschäftstätigkeit zur Verfügung standen. Zum 31.12.2021 wurden diese Kreditfazilitäten in einem Umfang von 76,9 Mio. € (Vorjahr: 115,4 Mio. €) gezogen. Zum 31.12.2021 verfügte der Konzern über weitere 400 Mio. € (Vorjahr: 300 Mio. €) unbestätigter kurzfristiger Kreditfazilitäten, die sowohl für das Netz- als auch EEG-Geschäft in Anspruch genommen werden konnten. Diese wurden zum 31.12.2021 mit 40,0 Mio. € (Vorjahr: 0,0 Mio. €) genutzt.

Hierneben hat sich Amprion bereits in 2020 erstmalig Zugang zum öffentlichen Kapitalmarkt verschafft, indem ein Commercial Paper-Programm mit einem Finanzierungsrahmen von insgesamt 900 Mio. € aufgelegt wurde. Dieses grundsätzlich auch im EEG-Kontext nutzbare Programm wurde in 2021 mit einem zwischenzeitlichen Maximalvolumen von 440 Mio. € zur Zwischenfinanzierung genutzt, wobei sich Amprion hier infolge der andauernden Niedrigzinsphase zu negativen Kurzfristzinsen finanzieren konnte.

EEG-Geschäft

Grundsätzlich können aus der EEG-Abwicklung für den Konzern Liquiditätsrisiken resultieren. Diesbezüglich sieht die EEG-Umlage einen den Übertragungsnetzbetreibern zufließenden Liquiditätspuffer vor, um potenzielle aus der Clearing-Tätigkeit der Amprion resultierende negative EEG-Kontostände sowie zusätzliche kurzfristige Übergangsfinanzierungen zu vermeiden.

Um das aus der EEG-Abwicklung resultierende Liquiditätsrisiko zu reduzieren, hat sich Amprion zur Finanzierung eines vorübergehenden Liquiditätsbedarfs bestätigte kurzfristige Kreditfazilitäten in Höhe von 100 Mio. € (Vorjahr: 1.900 Mio. €) gesichert. Im Gegensatz zu unbestätigten Kreditlinien handelt es sich bei bestätigten Kreditlinien (*committed credit facility*) um vertraglich zugesicherte Kreditfazilitäten mit fest vereinbarten Kreditmargen, die dem Kreditnehmer jederzeit zur Verfügung stehen. Hierfür zahlt der Kreditnehmer in der Regel eine Bereitstellungsprovision.

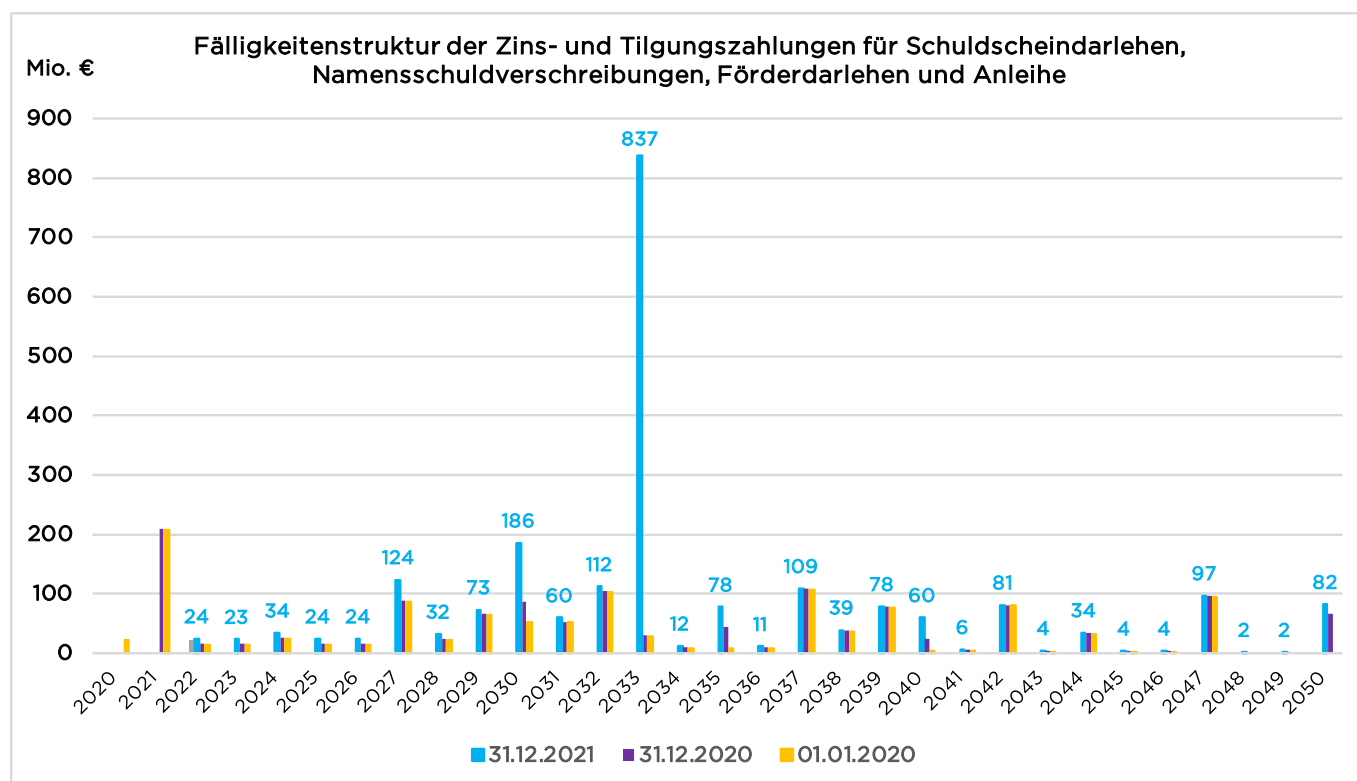
Der Konzern beanspruchte seine bestätigten kurzfristigen Kreditfazilitäten zum 31.12.2021 nicht und zum Ende des Vorjahres in einem Umfang von 1.413,0 Mio. €.

Zur EEG-Finanzierung erhielt Amprion in 2021 Finanzmittel aus dem Klimaschutzprogramm 2030. Von den insgesamt 10,8 Mrd. €, die in diesem Zusammenhang an die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber ausgezahlt wurden, betrug der Amprion Anteil 3,6 Mrd. € (33 %). Diesen Betrag nutzte der Konzern zur Finanzierung der an die EEG-Anlagenbetreiber zu leistenden Zahlungen. In 2022 wird Amprion weitere 1,073 Mrd. € erhalten, die dem Konzern nach aktuellem Stand in drei gleichen Raten in den Monaten Oktober, November und Dezember zufließen sollen.

Sicherstellung einer ausgewogenen Fälligkeitsstruktur der Verbindlichkeiten

Nachfolgende Abbildung verdeutlicht zu den Stichtagen 31.12.2021, 31.12.2020 und 01.01.2020 die Fälligkeitsprofile der in der Konzernbilanz unter den langfristigen Finanzverbindlichkeiten ausgewiesenen Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen, des Konsortialkredits (Förderdarlehen) und der notierten Anleihe. Dargestellt wird die Summe der vertraglich vereinbarten, undiskontierten Zins- und Tilgungszahlungen. Zahlungsverpflichtungen aus Verträgen, die nach IFRS 16 als Leasingverhältnisse abzubilden sind, und mit Genussrechten verbundene Zahlungsverpflichtungen sind hierin nicht enthalten (siehe hierzu Anhangabschnitte [10] *Leasingverhältnisse* und [21] *Finanzielle Verbindlichkeiten*).

Die Fälligkeitsprofile verdeutlichen die diversifizierte Fälligkeitsstruktur der langfristigen, der Konzern-Finanzierung dienenden Finanzverbindlichkeiten (Anhangangabe [21] *Finanzielle Verbindlichkeiten*), wodurch neben dem langfristigen Liquiditäts- auch das Refinanzierungsrisiko reduziert wird.



Nachfolgende Tabelle zeigt die aggregierte Fälligkeitsstruktur aller bilanzierten kurz- und langfristigen finanziellen Verbindlichkeiten sowie der sonstigen Verbindlichkeiten für jedes der folgenden fünf Geschäftsjahre einzeln sowie für darüber hinausgehende Geschäftsjahre in Summe.

Fälligkeitsprofil der finanziellen Verbindlichkeiten (ohne Leasingverbindlichkeiten)			
In Mio. €	31.12.2021	31.12.2020	01.01.2020
Fälligkeit bis 1 Jahr	1.250,5	3.264,5	1.508,4
Fälligkeit 1 bis 2 Jahre	4.182,5	74,9	900,6
Fälligkeit 2 bis 3 Jahre	36,8	18,3	43,2
Fälligkeit 3 bis 4 Jahre	27,4	29,2	16,0
Fälligkeit 4 bis 5 Jahre	27,9	19,8	26,9
Fälligkeit > 5 Jahre	2.131,5	1.089,3	912,1
GESAMT	7.656,6	4.496,1	3.407,2

Refinanzierungsrisiko

Der Konzern hat in den kommenden Jahren einen erheblichen Finanzmittelbedarf zur Finanzierung seiner Onshore- und Offshore-Investitionsprojekte. Es besteht das Risiko, dass die hierfür benötigte Liquidität weder zu attraktiven Konditionen noch über externe – weder öffentliche noch private – Finanzierungskanäle verfügbar sein könnte. Ereignisse mit negativen Auswirkungen auf die nationalen und internationalen Kapitalmärkte können die allgemeine Verfügbarkeit von Finanzmitteln sowie die Finanzierungskosten für den Konzern negativ beeinflussen.

Sofern Amprion die geplanten Finanzierungen nicht beschaffen könnte, ergäbe sich das Risiko, die geplanten Investitionen nicht bzw. nicht in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Der hiermit verbundene negative Einfluss auf die Umsetzbarkeit der strategischen Pläne könnte sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und den Nettogewinn auswirken. Sollten die Kapitalmärkte in einem Extremszenario sogar über einen längeren Zeitraum nicht zur Verfügung stehen, wäre ein ausreichender Zugang zu externen Finanzierungsquellen möglicherweise nicht gesichert. Hiermit wäre für den Konzern das Risiko verbunden, seinen finanziellen Verpflichtungen nicht vollumfänglich oder fristgerecht nachkommen zu können.

Neben Fremdfinanzierungen wird das erhebliche Investitionsvolumen der nächsten Jahre zusätzliches Eigenkapital erfordern, um ein stabiles Credit Rating im durch den Konzern angestrebten *investment grade*-Bereich zu sichern. Als nicht-börsennotiertes Unternehmen resultieren für Amprion Refinanzierungsrisiken aus der potenziell eingeschränkten Möglichkeit, sich nachhaltig über externe Eigenkapitalzuführungen zu finanzieren. Daher führt der Konzern regelmäßig Gespräche mit seinen Gesellschaftern über mögliche Zuführungen zusätzlichen Eigenkapitals sowie über Umfang und Zeitpunkt solcher Zuführungen. Dennoch besteht das Risiko, dass Eigenkapital nicht in ausreichendem Maße sowie nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen könnte und dass Amprion keine weiteren Eigenkapitalzusagen erhält. Dies könnte sich negativ auf die Investitionspläne und hierüber auf die Geschäftstätigkeit, die Finanzlage oder das Betriebsergebnis des Konzerns sowie auf dessen Credit Rating auswirken.

Um das beschriebene Refinanzierungsrisiko zu reduzieren, ergreift Amprion folgende Maßnahmen:

- (1) Der Konzern verfolgt unter Berücksichtigung seines langfristig prognostizierten Investitionsportfolios eine aktive Finanzierungsstrategie, um so unter Berücksichtigung der Erhaltung seines Credit Rating im *investment grade*-Bereich eine möglichst optimale, nachhaltige Kapitalstruktur zu schaffen und zu erhalten.
- (2) Der zusätzliche Kapitalbedarf aus langfristigen Investitionsprojekten wird bereits frühzeitig proaktiv mit den Anteilseignern der Amprion abgestimmt, um sicherzustellen, dass im Investitionszeitpunkt unter Einhaltung der geplanten Kapitalstruktur genügend Eigen- und Fremdkapital zur Durchführung der Investitionen zur Verfügung steht.
- (3) Zur Sicherstellung der Finanzierung langfristiger Investitionsprojekte erhält sich Amprion eine hohe Finanzierungs-Flexibilität, indem neben der Eigenkapitalfinanzierung auf diversifizierte Fremdfinanzierungsquellen in Form von Bankdarlehen, Schuld-scheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und Finanzierungen über den öffentlichen Kapitalmarkt zurückgegriffen wird.

(4) Amprion führt einen stetigen Dialog mit der Politik, um sicherzustellen, dass das Regulierungssystem bzw. der regulatorische Rahmen für den Konzern eine angemessene Grundlage bildet, um seinen Aufgaben und Pflichten als Übertragungsnetzbetreiber vollumfänglich und unter Erwirtschaftung einer marktgerechten Rendite für bestehende und potenzielle Anteilseigner nachkommen zu können.

Risikokonzentrationen

Risikokonzentrationen können sich aus wesentlichen Transaktionen mit einzelnen Kunden bzw. Geschäftspartnern oder aus Geschäften in wesentlichem Umfang ergeben, die mit mehreren Geschäftspartnern mit ähnlichen wirtschaftlichen Merkmalen getätigt werden. Solche homogenen Gruppen können infolge von Änderungen der wirtschaftlichen oder politischen Lage sowie anderer – insbesondere regulatorischer – (Rahmen-)Bedingungen in ihrer Fähigkeit beeinträchtigt sein, ihre vertraglichen Verpflichtungen fristgerecht und vollumfänglich zu erfüllen, wodurch der Konzern einem konzentrierten Ausfallrisiko und hierüber auch Liquiditätsrisiko ausgesetzt wäre.

Eine wesentliche Risikokonzentration könnte ausgehend von der bestehenden Forderungsstruktur des Konzerns gegebenenfalls in der Bündelung von Forderungen bei den Verteilnetzbetreibern gesehen werden. Allerdings ist zu beachten, dass auch die Verteilnetzbetreiber innerhalb des für Stromnetzbetreiber maßgeblichen regulatorischen Rahmens agieren und darüber hinaus eine Vielzahl von Endverbrauchern auf sich vereinen. Daher beurteilt der Konzern etwaige Ausfall- und Liquiditätsrisiken aus Risikokonzentration infolge der Art seiner Kunden und der bestehenden Kundenstruktur zum Berichtsstichtag sowie im Vorjahr als gering.

[26] Segmentberichterstattung

Übereinstimmend mit der Unternehmenssteuerung ist der Konzern in die beiden Segmente *Übertragungsnetzbetrieb* und *Offshore-Netzanbindungen* untergliedert. Diese werden nach regulatorischen Kriterien voneinander abgegrenzt. Das Fundament dieser Abgrenzung bilden die unterschiedlichen Anreizregulierungssysteme, welche die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Geschäftstätigkeiten der beiden Segmente und damit auch des Konzerns insgesamt maßgeblich prägen.

Das Segment *Übertragungsnetzbetrieb* folgt der Abgrenzung der Amprion GmbH als rechtliche Einheit, während das Segment *Offshore-Netzanbindungen* analog hierzu mit der Amprion Offshore GmbH als eigenständige Rechtseinheit übereinstimmt.

Die Aufgaben des Geschäftssegments *Übertragungsnetzbetrieb* bestehen in dem – im Rahmen des EnWG kodifizierten – sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb und der Bereitstellung des Übertragungsnetzes in der Regelzone des Amprion-Konzerns. Neben dem diskriminierungsfreien Zugang und der Sicherstellung der jederzeitigen Systemsicherheit umfasst dies insbesondere auch den bedarfsgerechten Ausbau des Übertragungsnetzes. Das unternehmerische Handeln unterliegt den gesetzlichen Regelungen der Anreizregulierung.

Das ebenfalls innerhalb des anreizregulierten Rahmens operierende Segment *Offshore-Netzanbindungen* verantwortet die Errichtung, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung und konzerninterne Verpachtung von Netzanschlusssystemen, die außerhalb der Sphäre des bestehenden Onshore-Übertragungsnetzes liegen.

Zur Bildung der beiden dargestellten Geschäftssegmente wurden keine Geschäftssegmente zusammengefasst.

Als wesentliche geschäftsmodellbedingte, interne Steuerungsgrößen des Konzerns dienen – aufgrund der Nähe zu den kalkulatorischen Maßstäben der Anreizregulierung – das nach handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen ermittelte Jahresergebnis der Amprion GmbH und Amprion Offshore GmbH sowie das in den beiden Geschäftssegmenten zu berücksichtigende Sachanlagevermögen. Im Kontext der externen Kapitalmarktkommunikation und der beauftragten externen Ratings wird hierneben die nach IFRS ermittelte Größe *Net Debt* (Nettofinanzschulden) als zentrale Kennzahl im Rahmen der Konzernsteuerung berücksichtigt. Aufgrund der gegenwärtig zentralen Konzernfinanzierung erfolgt und besteht eine Verschuldung gegenüber konzernexternen Dritten lediglich auf Ebene des Segments *Übertragungsnetzbetrieb*. Daher entspricht hier die Segmentkennzahl den konzernweiten Nettofinanzschulden. Für die quantitative Herleitung des Konzern-*Net Debt* verweisen wir auf den Anhangabschnitt [29] *Angaben zum Kapitalmanagement*.

Ausgehend von den internen Steuerungskennzahlen leitet die folgende Segmentberichterstattung von den nach handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen ermittelten Segmentgrößen auf die im Konzernabschluss auf konsolidierter Basis angewandten IFRS-Ansatz- und Bewertungsvorschriften über. Die Tabellenspalte *Umbewertungen und Umgliederungen* umfasst neben den Umbewertungseffekten auch Anpassungen, die alleinig den unterschiedlichen Gliederungsstrukturen zwischen dem HGB-Jahresabschluss und dem IFRS-Konzernabschluss geschuldet sind. Die Innenumsatzerlöse spiegeln die Höhe der Umsatzerlöse zwischen den beiden Konzerngesellschaften wider. Diese konzerninternen Erlöse, die gleichermaßen die Transaktionen zwischen den beiden Segmenten reflektieren, werden für Konsolidierungszwecke eliminiert und sind der Spalte *Konsolidierung* zu entnehmen. Die konzerninternen Verrechnungen

zwischen den Geschäftssegmenten enthalten keine Zwischenerfolge. Die *Investitionen in langfristige Vermögenswerte* betreffen die Zugänge zu den Sachanlagen, zu den immateriellen Vermögenswerten und zu den Finanzanlagen.

Segmentberichterstattung Berichtsperiode						
Unternehmensbereiche 2021	Übertragungsnetzbetrieb	Offshore-Netzverbindungen	Summe Geschäftssegmente	Umbewertungen und Umgliederungen	Konsolidierung	Amprion-Konzern
Rechnungslegungssystem In Mio. €	Nationale Vorschriften (HGB)	Offshore-Netzverbindungen	Summe Geschäftssegmente	Umbewertungen und Umgliederungen	Konsolidierung	Amprion-Konzern
Außenumsatz	12.476,1	0,0	12.476,1	-9.904,3	0,0	2.571,8
Konzern-Innenumsatz	26,1	4,8	30,9	0,0	-30,9	0,0
Gesamtumsatz	12.502,2	4,8	12.507,0	-9.904,3	-30,9	2.571,8
Sonstige Erträge	134,9	0,0	134,9	-31,1	17,7	121,5
Betriebliche Aufwendungen	-12.029,4	-2,9	-12.032,3	10.014,6	13,3	-2.004,5
Planmäßige Abschreibungen	-243,5	0,0	-243,5	-229,8	0,0	-473,4
Beteiligungsergebnis	2,3	0,0	2,3	0,0	-1,8	0,6
Zinserträge	-7,2	0,0	-7,2	7,8	-0,1	0,5
Zinsaufwendungen	-95,5	-0,1	-95,6	81,4	0,1	-14,1
Ertragsteueraufwand	-80,3	-0,6	-80,8	16,5	0,6	-63,8
Aufwand aus Ergebnisabführung	0,0	-1,2	-1,2	0,0	1,2	0,0
Segmentergebnis	183,6	0,0	183,6	-45,0	0,0	138,6
Summe Sachanlagevermögen	6.298,9	58,0	6.356,9	169,1	0,0	6.526,0
Investitionen in langfristige Vermögenswerte	1.222,8	33,2	1.256,0	22,2	-18,0	1.260,2
Segmentberichterstattung Vorjahr						
Unternehmensbereiche 2020	Übertragungsnetzbetrieb	Offshore-Netzverbindungen	Summe Geschäftssegmente	Umbewertungen und Umgliederungen	Konsolidierung	Amprion-Konzern
Rechnungslegungssystem In Mio. €	Nationale Vorschriften (HGB)	Offshore-Netzverbindungen	Summe Geschäftssegmente	Umbewertungen und Umgliederungen	Konsolidierung	Amprion-Konzern
Außenumsatz	15.484,9	0,0	15.484,9	-13.208,7	0,0	2.276,2
Konzern-Innenumsatz	19,2	3,9	23,1	0,0	-23,1	0,0
Gesamtumsatz	15.504,1	3,9	15.508,0	-13.208,7	-23,1	2.276,2
Sonstige Erträge	145,3	0,0	145,3	-45,3	9,0	109,0
Betriebliche Aufwendungen	-15.072,4	-3,6	-15.075,9	13.709,9	14,2	-1.351,8
Planmäßige Abschreibungen	-208,8	0,0	-208,8	-201,4	0,0	-410,2
Beteiligungsergebnis	0,8	0,0	0,8	0,0	-0,3	0,5
Zinserträge	0,4	0,0	0,4	-0,4	0,0	0,1
Zinsaufwendungen	-74,2	0,0	-74,2	62,9	0,0	-11,4
Ertragsteueraufwand	-78,6	-0,1	-78,7	-99,2	0,1	-177,8
Aufwand aus Ergebnisabführung	0,0	-0,2	-0,2	0,0	0,2	0,0
Segmentergebnis	216,6	0,0	216,6	217,9	0,0	434,5
Summe Sachanlagevermögen	5.385,0	24,8	5.409,9	151,7	0,0	5.561,6
Investitionen in langfristige Vermögenswerte	1.051,8	24,8	1.076,6	19,6	-8,0	1.088,2

Wesentliche Umbewertungen, die sich aus der Überleitung der handelsrechtlichen Werte auf die konsolidierten IFRS-Werte ergeben, betreffen insbesondere die Saldierung regulatorischer Umlagen, höhere Abschreibungen aufgrund der Aktivierung von Nutzungsrechten im Rahmen der Leasingbilanzierung sowie geringere Zinsaufwendungen aus der Bilanzierung von Personal- und Pensionsrückstellungen und aktivierte Fremdkapitalkosten.

Folgende Tabellen zeigen – ausgehend von den jeweiligen Summen der Segmentbeträge – die Überleitungen der nach handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen ermittelten Umsatzerlöse, des HGB-Jahresergebnisses und des HGB-Sachanlagevermögens auf die entsprechenden konsolidierten IFRS-Konzernwerte:

Überleitung der Umsatzerlöse			
In Mio. €	2021	2020	
Summe Segmentumsatzerlöse (HGB)	12.507,0	15.508,0	
Umlagensaldierung	-9.802,6	-13.524,8	
Regulatorische Sachverhalte	-105,1	312,6	
Sonstige Rückstellungen	4,1	0,0	
Konzern-Innenumsätze	-30,9	-23,1	
Sonstiges	-0,7	3,5	
Konzernumsatzerlöse (IFRS)	2.571,8	2.276,2	

Überleitung des Ergebnisses			
In Mio. €	2021	2020	
Summe Segmentergebnisse (HGB)	183,6	216,6	
Regulatorische Sachverhalte	-124,4	272,0	
Personalarückstellungen	33,1	27,1	
Sachanlagevermögen	17,3	16,4	
Sonstige Rückstellungen	-3,3	3,3	
Latente Steuern	20,5	-99,2	
Anleihendisagio	10,1	0,0	
Sonstiges	1,6	-1,7	
Konzernergebnis (IFRS)	138,6	434,5	

Überleitung des Sachanlagevermögens			
In Mio. €	31.12.2021	31.12.2020	01.01.2020
Summe Sachanlagevermögen der Segmente (HGB)	6.356,9	5.409,9	4.571,0
Kumulierter Bewertungseffekt aus unterschiedlichen Abschreibungen und Fremdkapitalkostenaktivierungen	169,1	151,7	135,3
Summe Sachanlagevermögen Konzern (IFRS)	6.526,0	5.561,6	4.706,3

[27] Honorare des Abschlussprüfers

Folgende Tabelle stellt die als Aufwand erfassten Honorare des Konzernabschlussprüfers *BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft* differenziert nach Leistungsgruppen dar:

Abschlussprüferhonorare		
In Tsd. €	2021	2020
Abschlussprüfungsleistungen	357	122
Andere Bestätigungsleistungen	385	296
Steuerberatungsleistungen	4	0
Sonstige Leistungen	0	3
GESAMT	746	421

Die *BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft* hat die Jahresabschlüsse der Amprion GmbH und der Amprion Offshore GmbH sowie den IFRS-Konzernabschluss der Amprion GmbH geprüft. Es wurden gesetzlich nicht vorgeschriebene Bestätigungsleistungen hinsichtlich Finanzinformationen für Quartalsreviews und freiwillige IFRS-Einzelabschluss- und Konzernabschlussprüfungen durchgeführt.

Hierneben wurden Pflicht-Bestätigungsleistungen, die auch gesetzliche Prüfungen beinhalten, nach energierechtlichen Vorschriften (EEG, KWKG, AbLaV, EnWG) durchgeführt.

Im Zusammenhang mit der erstmaligen Anleiheemission der Amprion GmbH wurden gesetzlich nicht vorgeschriebene Bestätigungsleistungen für einen Comfort Letter erbracht.

[28] Angaben zur Kapitalflussrechnung

Die Kapitalflussrechnung gliedert sich in Abhängigkeit von Zahlungsmittelherkunft und Zahlungsmittelverwendung in den Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit, den Cashflow aus Investitionstätigkeit und den Cashflow aus Finanzierungstätigkeit. Im Gesamtsaldo dieser drei Bereiche ergibt sich die zahlungswirksame Veränderung der liquiden Mittel des Konzerns, die im Berichtsjahr 2.121,5 Mio. € betrug (Vorjahr: -680,2 Mio. €).

Die liquiden Mittel setzen sich nahezu ausschließlich aus Guthaben bei Kreditinstituten zusammen, die überwiegend als Termin- und Tagesgelder mit Laufzeiten von weniger als drei Monaten angelegt wurden. Sie unterlagen damit einem nur unwesentlichen Wertschwankungsrisiko.

Der operative Cashflow wird nach der indirekten Methode ermittelt und betrug im Berichtsjahr 5.779,6 Mio. € (Vorjahr: -1.334,1 Mio. €). Hiervon entfielen 788,9 Mio. € (Vorjahr: 751,5 Mio. €) auf das Netz-Geschäft des Konzerns und 4.990,7 Mio. € (Vorjahr: -2.085,6 Mio. €) auf die EEG-Abwicklung. Die im operativen Cashflow enthaltenen, seitens der Amprion gezahlten Ertragsteuern lagen im Berichtsjahr bei 61,5 Mio. € (Vorjahr: 93,6 Mio. €).

Die sonstigen zahlungsunwirksamen Aufwendungen und Erträge des operativen Cashflows sind folgender Tabelle zu entnehmen:

Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge		
in Mio. €	2021	2020
Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen	3,0	3,8
Bildung und Auflösung von Wertberichtigungen	-6,2	3,9
Sonstige	-0,7	-0,6
GESAMT	-4,0	7,1

Die in der Kapitalflussrechnung innerhalb des Cashflows aus Finanzierungstätigkeit enthaltenen finanziellen Verbindlichkeiten lassen sich wie folgt auf die bilanziellen Werte überleiten:

Überleitung der im Cashflow aus Finanzierungstätigkeit enthaltenen finanziellen Verbindlichkeiten auf deren Buchwerte						
In Mio. €	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Anleihen	Sonstige Finanzverbindlichkeiten	Leasingverbindlichkeiten	Summe	
Stand 01.01.2020	960,7	0,0	16,9	499,0	1.476,6	
Zahlungswirksame Veränderungen	1.619,7	0,0	2,8	-197,0	1.425,5	
Nicht-zahlungswirksame Veränderungen	22,3	0,0	0,6	102,2	125,2	
davon Zugänge Zinsabgrenzungen	22,7	0,0	0,0	0,0	22,7	
davon Zugänge Leasingverbindlichkeiten	0,0	0,0	0,0	102,2	102,2	
davon sonstige Veränderungen	-0,4	0,0	0,6	0,0	0,2	
Stand 31.12.2020	2.602,7	0,0	20,4	404,2	3.027,3	
Stand 01.01.2021	2.602,7	0,0	20,4	404,2	3.027,3	
Zahlungswirksame Veränderungen	-1.423,0	800,0	4,6	-226,3	-844,7	
Nicht-zahlungswirksame Veränderungen	24,2	-12,7	0,7	7,8	20,0	
davon Zugänge Zinsabgrenzungen	24,6	0,3	0,0	0,0	24,9	
davon Zugänge Leasingverbindlichkeiten	0,0	0,0	0,0	7,8	7,8	
davon sonstige Veränderungen	-0,5	-13,0	0,7	0,0	-12,8	
Stand 31.12.2021	1.203,85	787,3	25,6	185,8	2.202,5	

Die in der Tabelle aufgeführten sonstigen Finanzverbindlichkeiten setzen sich aus den als Teil der Finanzverbindlichkeiten ausgewiesenen Genussrechten sowie den innerhalb der übrigen finanziellen Verbindlichkeiten ausgewiesenen sonstigen Finanzierungen zusammen. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beinhalten die durch den Konzern emittierten Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen sowie Bankkredite und Darlehen.

Der Konzern erfasst gezahlte Zinsen und Dividenden innerhalb des Cashflows aus Finanzierungstätigkeit, während erhaltene Zinsen und Dividenden innerhalb des Cashflows aus Investitionstätigkeit ausgewiesen werden.

Der Konzern hat im Berichtsjahr insgesamt 1.238,4 Mio. € in Vermögenswerte des Sachanlagevermögens investiert (Vorjahr: 1.068,4 Mio. €). Diesem Investitionsbetrag standen Abschreibungen auf Sachanlagen in Höhe von 235,1 Mio. € (Vorjahr: 200,6 Mio. €) gegenüber.

[29] Angaben zum Kapitalmanagement

Hinsichtlich der Konzern-Kapitalstruktur verfolgt der Konzern ein grundsätzlich ausgewogenes Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital. Diesbezüglich zielt die Steuerung der Kapitalstruktur (Kapitalmanagement) primär darauf ab,

- dem Konzern eine solide Eigenkapitalbasis zu sichern, um hierdurch die Auswirkungen von Änderungen im regulatorischen Umfeld und unerwarteten konjunkturellen Schwankungen bzw. wirtschaftlichen Ereignissen kompensieren zu können.
- für die Kapitalgeber eine risikoadjustierte marktgerechte Zielrendite bzw. Eigenkapitalverzinsung zu erwirtschaften. Dies ist zentrale Voraussetzung dafür, dass dem Konzern genügend Eigenkapital zur Verfügung steht, um das erhebliche Investitionsprogramm umsetzen und das angestrebte Ziel-Rating halten zu können.
- den Zugang des Konzerns zum organisierten Kapitalmarkt zu günstigen Finanzierungsbedingungen sicherzustellen, um das Investitionsprogramm vollumfänglich und fristgerecht umsetzen zu können.

Die Steuerung der Kapitalstruktur des Konzerns erfolgt in Abhängigkeit bestehender regulatorischer Anforderungen, Änderungen des regulatorischen Rahmens und vorgenannter Zielsetzungen.

Der überwiegende Teil des geplanten Investitionsprogramms des Konzerns wird durch Fremdkapital in Form von Bankkrediten, begebenen Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen sowie am internationalen Kapitalmarkt notierte Anleihen finanziert.

Um den gebotenen Zugang zum organisierten Kapitalmarkt bei gleichzeitig günstigen Finanzierungsbedingungen auch in Zukunft zu gewährleisten, erfolgt die Kapitalsteuerung des Konzerns ausgehend von den drei Primärzielen des Konzerns unter Einhaltung folgender Nebenbedingungen:

- (1) Sicherung eines Long-Term Credit Rating (Unternehmensrating) im *investment grade*-Bereich,
- (2) Berücksichtigung der für Amprion zur Erhaltung des angestrebten Ziel-Ratings maßgeblichen Finanzkennzahlen,
- (3) Einhaltung von *financial covenants* aus bestehenden Kreditvereinbarungen,
- (4) Erhaltung eines ausgewogenen Fälligkeitsprofils der Finanzverbindlichkeiten zur Reduzierung etwaiger Refinanzierungsrisiken.

(1) Sicherung eines Long-Term Credit Ratings im *investment grade*-Bereich:

Amprion erhält beauftragte externe Unternehmensratings der beiden international etablierten Rating-Agenturen Moody's Investors Service und Fitch Ratings. Zum 31.12.2021 wies der Konzern in Übereinstimmung mit seiner Kapitalmanagement-Politik und dem angestrebten Ziel-Rating ein *Long-Term investment grade*-Rating von Baa1 bzw. BBB+ auf.

Externe Unternehmensratings				
Rating-Agentur	Prognosehorizont	31.12.2021	31.12.2020	01.01.2020
Moody's Investors Service	Long-Term Rating	Baa1	Baa1	A3
	Short-Term Rating	P-2	P-2	-
	Ausblick	negativ	stabil	negativ
Fitch Ratings	Long-Term Rating	BBB+	BBB+	BBB+
	Short-Term Rating	-	-	-
	Ausblick	stabil	stabil	stabil

(2) Berücksichtigung der für Amprion zur Erhaltung des angestrebten Ziel-Ratings maßgeblichen Finanzkennzahlen

Um das angestrebte Ziel-Rating im *investment grade*-Bereich sicherzustellen, berücksichtigt der Konzern die diesbezüglichen Rating-Anforderungen an das finanzielle Risikoprofil im Rahmen seiner Kapitalsteuerung. Diese Anforderungen betreffen maßgeblich spezifische Rating-Kennzahlen, die zur Erzielung des angestrebten *investment grade*-Ratings wichtig sind. In dieser Hinsicht spielt die Größe *Net Debt* (Nettofinanzschulden) eine wesentliche Rolle, da sie bei Rating-Agenturen in zentrale Finanzkennzahlen einfließt und hierdurch für die Beurteilung des finanziellen Risikoprofils eine hohe Bedeutung aufweist.

Angesichts ihrer praktischen Relevanz für den Amprion-Konzern misst der Konzern der Größe *Net Debt* im Rahmen seines Kapitalmanagements eine besondere Bedeutung bei. Ihre Ermittlung wird nachfolgend für das Berichtsjahr 2021 und das Vergleichsjahr im Hinblick auf das Netz-Geschäft des Konzerns (d.h. ohne EEG-Geschäft) dargestellt:

Nettofinanzschulden (<i>Net Debt</i>) - Netz-Geschäft			
In Mio. €	31.12.2021	31.12.2020	01.01.2020
Finanzverbindlichkeiten	2.012,9	1.210,0	977,6
+ Leasingverbindlichkeiten	185,8	404,2	499,0
+ Sonstige Finanzierungen	1,4	0,0	0,0
+ Pensionsrückstellungen (Netto-Pensionsverpflichtung) und ähnliche Verpflichtungen	60,1	123,1	98,3
- Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	-0,5	0,0	-3,6
= Nettofinanzschulden (<i>Net Debt</i>)	2.259,7	1.737,3	1.571,4

Die Pensionsverpflichtungen des Konzerns werden auf Grundlage ihrer Bewertung im nach nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen erstellten handelsrechtlichen Einzelabschluss der Amprion GmbH so gesteuert, dass diese jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres vollständig ausfinanziert sind (Netto-Pensionsverpflichtung bzw. Pensionsrückstellung im HGB-Jahresabschluss der Amprion GmbH in Höhe von Null). Entsprechend wird eine zum Geschäftsjahresende bestehende Deckungslücke vollständig durch eine entsprechende Zuführung zum extern in einen Fonds ausgelagerten Planvermögen geschlossen. Dieses ist als *Contractual Trust Arrangement* (CTA) ausgestaltet und damit vor dem Zugriff des Konzerns oder anderer Gläubiger geschützt. Es dient ausschließlich zur Deckung der Pensionsansprüche der Arbeitnehmer.

Aufgrund einer nach handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften abweichenden Bewertung der Pensionsverpflichtungen sind diese nach IFRS aufgrund der Verwendung eines niedrigeren Rechnungszinses im Berichts- und Vergleichsjahr höher bewertet. Sie sind daher – im Unterschied zur Bewertung im handelsrechtlichen Jahresabschluss – nicht vollständig ausfinanziert und weisen im IFRS-Konzernabschluss eine entsprechende Deckungslücke auf (siehe Anhangabschnitt [20] *Rückstellungen*).

(3) Einhaltung von *financial covenants* aus bestehenden Kreditvereinbarungen

Ausgehend von den dargestellten Primärzielen steuert der Konzern sein Kapital unter der Nebenbedingung, dass im Zusammenhang mit verzinslichen Schulden getroffene Kreditvereinbarungen (*financial covenants*) eingehalten werden. Im Falle der Nichteinhaltung solcher Vereinbarungen können die Vertragspartner den Kreditvertrag unverzüglich außerordentlich kündigen und den ausstehenden Kapitalbetrag kurzfristig und in voller Höhe fällig stellen. In diesem Zusammenhang ist bei Amprion wie auch beim Rating die Kennzahl *Net Debt* von besonderer Bedeutung, so dass diese auch im Hinblick auf die Einhaltung der finanziellen Zusicherungen berücksichtigt wird.

Darüber hinaus enthielt der im Oktober 2021 ausgelaufene, zur kurzfristigen Finanzierung geschlossene Konsortialkreditvertrag einen Rating Trigger. Im Gegensatz hierzu enthält der im Oktober 2021 neu abgeschlossene Konsortialkreditvertrag keinen Rating Trigger mehr, sondern einen Margin Grid. Hiernach ist die Höhe der Zinsmarge in Abhängigkeit von der Rating-Einstufung vertraglich festgelegt.

Im Berichtsjahr sowie im Vorjahr wurden sämtliche im Rahmen verzinslicher Darlehen vereinbarten Auflagen durch den Konzern eingehalten.

(4) Erhaltung eines ausgewogenen Fälligkeitsprofils der Finanzverbindlichkeiten zur Reduzierung etwaiger Refinanzierungsrisiken

Um das Refinanzierungsrisiko des Konzerns unter Berücksichtigung des erheblichen Fremdkapitalbedarfs, der sich aus dem Investitionsprogramm ergibt, so gering wie möglich zu halten, strebt der Konzern ein ausgewogenes Fälligkeitsprofil seiner langfristigen verzinslichen Finanzverbindlichkeiten an. Weitere Erläuterungen hierzu finden sich im Zusammenhang mit den Darstellungen zur Steuerung des Liquiditätsrisikos des Konzerns in Anhangabschnitt [25] *Berichterstattung zu den Finanzinstrumenten*.

Zum 31. Dezember 2021 wurden gegenüber dem Vorjahr keine Änderungen der Ziele, Richtlinien und Verfahren des Kapitalmanagements vorgenommen.

[30] Haftungsverhältnisse, Eventualverbindlichkeiten und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Den nachfolgenden Angaben zu Haftungsverhältnissen, Eventualverbindlichkeiten und sonstigen finanziellen Verpflichtungen liegen Nominalwerte zugrunde.

Haftungsverhältnisse und Eventualverbindlichkeiten

Haftungsverhältnisse werden nur nach eingehender Prüfung der hiermit zusammenhängenden Risiken und im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit eingegangen. Auf Basis der bis zur Aufstellung des Konzernabschlusses vorliegenden Erkenntnisse wird davon ausgegangen, dass die den Haftungsverhältnissen zugrunde liegenden Verbindlichkeiten von den jeweiligen Hauptschuldnern erfüllt werden können und daher gegenwärtig nicht mit einer Inanspruchnahme zu rechnen ist. Entsprechend wurden hierfür weder zum Berichtsstichtag noch im Vorjahr Rückstellungen gebildet.

Die Haftungsverhältnisse des Konzerns beinhalteten ausschließlich nicht gänzlich auszuschließende Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen in Höhe von insgesamt 270,6 Mio. € (31.12.2020: 294,8 Mio. €; 01.01.2020: 279,2 Mio. €). Hiervon betreffen 265,9 Mio. € (31.12.2020: 290,2 Mio. €; 01.01.2020: 274,0 Mio. €) den Schuldbeitritt für Altersversorgungsverpflichtungen, die bei dem Gesellschafter RWE AG bilanziert sind. Die wirtschaftlichen Be- und Entlastungen aus diesen Altersversorgungsverpflichtungen trägt Amprion. Eine Inanspruchnahme der Amprion durch die Pensionsanspruchsberechtigten ist gegenwärtig, wie auch in der Vergangenheit, nicht zu erwarten und qualifiziert sich insoweit auch nicht als Eventualverbindlichkeit nach IAS 37. Gleiches gilt für den Gesamtbetrag der verbleibenden Haftungsverhältnisse des Konzerns in Höhe von 4,7 Mio. € (31.12.2020: 4,6 Mio. €; 01.01.2020: 5,2 Mio. €), die im Wesentlichen unwahrscheinlich eintretende Verpflichtungen der Amprion GmbH aus diversen Bankavalen betreffen.

Aufgrund der in früheren Jahren erfolgten Übertragung von bestimmten Altersversorgungsverpflichtungen der Amprion GmbH auf die RWE Pensionsfonds AG besteht für den Fall einer künftigen Unterdeckung des Pensionsfonds eine gesetzliche Nachschusspflicht der Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber. Derzeit besteht hier wie auch in den Vorjahren keine Unterdeckung. Eine solche wird angesichts des gegenwärtigen sowie des in den vergangenen Jahren realisierten Deckungsgrads der Mindestdeckungsrückstellung mit höchster Wahrscheinlichkeit auch nicht erwartet, kann jedoch für die Zukunft nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Aus zum Berichtsstichtag laufenden Klageverfahren bzw. Passivprozessen ist der Konzern keinen wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit Eventualverbindlichkeiten ausgesetzt. Sofern sich solche Verpflichtungen zum Abschlussstichtag bereits hinreichend konkretisiert hatten, wurden hierfür Rückstellungen bilanziert, die in diesem Fall unter den sonstigen Rückstellungen ausgewiesen werden (Anhangangabe [20] Rückstellungen).

Durch den Konzern gestellte finanzielle Sicherheiten

Der Konzern hat finanzielle Sicherheiten (Initial Margin-Zahlungen) im Rahmen von Börsen- bzw. Stromhandelsgeschäften an der EPEX Spot hinterlegt, um die entsprechenden Sicherheitsanforderungen für Börsengeschäfte zu erfüllen. Diese Sicherheitsleistungen werden bilanziell unter den sonstigen finanziellen Vermögenswerten ausgewiesen (Anhangabschnitt [15] *Sonstige finanzielle Vermögenswerte*). Zum 31.12.2021 betrug der beizulegende Zeitwert der als Sicherheit gestellten Finanzmittel 4,9 Mio. € (31.12.2020: 5,8 Mio. €; 01.01.2020: 6,8 Mio. €). Die hinterlegten Sicherheiten sind an den Konzern zurückzugeben, sofern dieser seine aus Börsengeschäften resultierenden Zahlungsverpflichtungen fristgerecht und vollumfänglich erfüllt.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Im Amprion-Konzern bestanden zum 31.12.2021 im Zusammenhang mit außerbörslichen Strom-Termingeschäften (*Forwards*), die im Rahmen der Netzverlustbewirtschaftung geschlossen wurden und bilanziell unter die *own use exemption* fallen, finanzielle Verpflichtungen aus dem Terminkauf von Strom in Höhe von insgesamt 239,6 Mio. € (31.12.2020: 200,6 Mio. €; 01.01.2020: 239,3 Mio. €). Hiervon sind im 2022er Geschäftsjahr 128,7 Mio. € und im Folgejahr 110,9 Mio. € fällig.

Der Konzern hat mit der RWE Generation SE und der Gaskraftwerke Leipheim GmbH & Co. KG im November 2020 und Februar 2021 Dienstleistungsverträge zur Vorhaltung und zum Betrieb besonderer netztechnischer Betriebsmittel geschlossen. Die Verträge sind nach den Regelungen des IFRS 16 bilanziell als Leasingverhältnisse abzubilden, wobei die Bereitstellungsdaten der besonderen netztechnischen Betriebsmittel auf Oktober 2022 und Oktober 2023 terminiert sind. Die künftigen Zahlungen aus diesen unkündbaren Verträgen, die erst nach dem Bereitstellungsdatum anfallen, belaufen sich für die Jahre 2023 bis 2026 auf insgesamt 515,4 Mio. € und für die Zeit danach auf insgesamt 883,1 Mio. €.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Bestellobligos betragen zum 31.12.2021 insgesamt 593,4 Mio. € (31.12.2020: 370,3 Mio. €; 01.01.2020: 283,8 Mio. €) und betreffen im Wesentlichen Verpflichtungen zum Erwerb von Vermögenswerten des Sachanlagevermögens in Höhe von 323,2 Mio. € (31.12.2020: 255,5 Mio. €; 01.01.2020: 209,4 Mio. €). Das Fälligkeitsprofil der künftigen aus den Bestellobligos resultierenden Auszahlungen gestaltet sich wie folgt:

Fälligkeitsprofil der Bestellobligos			
in Mio. €	31.12.2021	31.12.2020	01.01.2020
Fälligkeit bis 1 Jahr	243,9	195,5	163,8
Fälligkeit 1 bis 2 Jahre	133,1	87,4	101,3
Fälligkeit 2 bis 3 Jahre	181,6	77,9	7,9
Fälligkeit 3 bis 4 Jahre	2,6	6,4	10,3
Fälligkeit 4 bis 5 Jahre	3,6	0,0	0,7
Fälligkeit > 5 Jahre	28,7	3,1	0,0
GESAMT	593,4	370,3	283,8

Der Gesamtbetrag der verbleibenden sonstigen finanziellen Verpflichtungen betrug im Berichtsjahr 63,6 Mio. € (31.12.2020: 5,4 Mio. €; 01.01.2020: 20,0 Mio. €) und betrifft geschlossene Grundstückskaufverträge, deren rechtlicher und wirtschaftlicher Übergang erst nach dem Abschlussstichtag erfolgt, sowie im Berichtsjahr bestehende Verpflichtungen aus der Errichtung einer Immobilie (Amprion-Projekthaus).

In Bezug auf die ausstehenden Kredite des Konzerns bestanden weder im Vorjahr noch im Berichtsjahr Kreditbesicherungen.

Im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung grenzüberschreitender Netzingpässe erwirtschaftet der Konzern Engpasserlöse, die nach EU-rechtlichen Vorgaben Verwendungsbeschränkungen unterliegen. Zum 31.12.2021 bestanden diesbezüglich öffentlich-rechtlich begründete finanzielle Verpflichtungen in Höhe von 97,5 Mio. € (31.12.2020: 52,0 Mio. €; 01.01.2020: 61,8 Mio. €).

[31] Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen

Während des Berichtsjahres fanden einerseits Transaktionen in Form gezahlter Dividenden zwischen dem Konzern und den Gesellschaftern des Konzern-Mutterunternehmens, der M31 Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Energie KG und der RWE AG, statt. Andererseits wurden Transaktionen mit Unternehmen des RWE-Konzerns im Rahmen des originären Geschäftsbetriebs der Amprion abgewickelt. Mit Blick auf die gezahlten Dividenden wurde mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 13. April 2021 aus dem Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2020 ein Teilbetrag in Höhe von 100,0 Mio. € an die Gesellschafter ausgeschüttet (Vorjahr: 100,0 Mio. €). Darüber hinaus erfolgte mit dem Beschluss der Gesellschafter vom 26. März 2021 eine Sonderausschüttung in Höhe von 23,2 Mio. € an den Gesellschafter RWE AG. Der Ausschüttungsbetrag wurde den anderen Gewinnrücklagen entnommen.

Gegenüber RWE-Konzerngesellschaften realisierte der Konzern im Berichtsjahr Einnahmen und Ausgaben aus dem Netz- und EEG-Geschäft in Höhe eines Gesamtvolumens von 50,3 Mio. € (Einnahmen) bzw. 450,8 Mio. € (Ausgaben) (Vorjahr: 34,1 Mio. € bzw. 260,3 Mio. €). Aus Pensionsabrechnungen im Zusammenhang mit dem Schuldbetritt für Altersversorgungsverpflichtungen, die bei dem Gesellschafter RWE AG bilanziert sind, wurden Amprion im Berichtsjahr 8,6 Mio. € durch die RWE AG belastet (Vorjahr: 6,4 Mio. €).

Die Amprion GmbH unterhält Geschäftsbeziehungen mit der Amprion Offshore GmbH aus diversen Verträgen, welche die gegenseitigen Rechtsverhältnisse und die wechselseitigen Rechte und Pflichten regeln. Dies betrifft einen zwischen beiden Gesellschaften geschlossenen Errichtungs- und Nutzungsüberlassungsvertrag, einen Betriebsführungsvertrag, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag sowie einen Cash Pooling-Vertrag.

Die Amprion GmbH beauftragte im Geschäftsjahr die Amprion Offshore GmbH mit der Errichtung, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung und Verpachtung von Offshore-Netzanschlussystemen. Als vertragliche Grundlage hierzu dient der Errichtungs- und Nutzungsüberlassungsvertrag, in dem die Amprion GmbH als Pächterin fungiert. Die hieraus resultierenden Aufwendungen für die Amprion GmbH bzw. die korrespondierenden Erlöse für die Amprion Offshore GmbH betragen im Berichtsjahr insgesamt 4,8 Mio. € (Vorjahr: 3,9 Mio. €).

Gegenläufig wurde die Amprion GmbH im Geschäftsjahr von der Amprion Offshore GmbH mit der Erbringung von kaufmännischen und technischen Dienstleistungen in der Errichtungs- und Betriebsphase der Offshore-Netzanschlussysteme beauftragt. Als vertragliche Grundlage dient hier der Betriebsführungsvertrag, in dem die Amprion GmbH als Auftragnehmerin fungiert. Im Berichtsjahr wurden der Amprion Offshore GmbH auf dieser Grundlage insgesamt 26,1 Mio. € (Vorjahr: 19,7 Mio. €) in Rechnung gestellt.

Aus dem bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wurden von der Amprion Offshore GmbH im Berichtsjahr 1,8 Mio. € (Vorjahr: 0,3 Mio. €) an die Amprion GmbH abgeführt.

Im Rahmen des Cash-Pooling-Vertrages wurde der Amprion Offshore GmbH von der Amprion GmbH im Berichtsjahr ein Gesamtkreditrahmen von 60 Mio. € (Vorjahr: 30 Mio. €) eingeräumt. Im Berichtsjahr wurde dieser mit 28,1 Mio. € (Vorjahr: 14,3 Mio. €) beansprucht.

Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Personen sowie deren Gesamtbezüge

Für das Geschäftsjahr 2021 sowie das Vorjahr gelten die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der Amprion GmbH als Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen für den Amprion-Konzern und damit als nahestehende Personen. Die nachfolgenden Informationen beziehen sich auf die nach IAS 24 geforderten Angaben zu den diesbezüglichen Gesamtvergütungen dieses Personenkreises sowie den Forderungen und Verpflichtungen des Konzerns gegenüber selbigem.

Die in der Berichtsperiode und im Vorjahr als Aufwand erfassten Gesamtbezüge der Geschäftsführung der Amprion GmbH sind differenziert nach verschiedenen Vergütungskomponenten folgender Tabelle zu entnehmen:

Vergütung der Geschäftsführung		
In Tsd. €	2021	2020
Kurzfristig fällige Leistungen	1.537,0	785,8
Langfristig fällige Leistungen	443,2	400,0
Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Dienstzeitaufwand)	427,2	411,4
GESAMT	2.407,5	1.597,2

Die Zinsaufwendungen für die seitens der Mitglieder der Geschäftsführung gehaltenen Genussrechte betragen im Berichtsjahr 78,8 Tsd. € (Vorjahr: 60,5 Tsd. €).

Gegenüber (ehemaligen) Geschäftsführern und deren Hinterbliebenen wurden zum Ende des Berichtsjahres Verpflichtungen des Konzerns aus Pensionsansprüchen und Genussrechten in Höhe von insgesamt 7,0 Mio. € bilanziert (31.12.2020: 8,8 Mio. €; 01.01.2020: 8,2 Mio. €). Darüber hinaus bestanden gegenüber (ehemaligen) Geschäftsführern Verpflichtungen aus Gewährleistungen im Zusammenhang mit dem Schuldbeitritt für Altersversorgungsverpflichtungen, die bei dem Gesellschafter RWE AG bilanziert sind (siehe Anhangabschnitt [30] *Haftungsverhältnisse, Eventualverbindlichkeiten und sonstige finanzielle Verpflichtungen*). Der diesbezüglich durch den Konzern abgesicherte Betrag belief sich zum Ende des Berichtsjahres auf 5,9 Mio. € (31.12.2020: 4,4 Mio. €; 01.01.2020: 4,1 Mio. €).

Die Aufsichtsratsmitglieder erhielten im Berichtsjahr eine feste Gesamtvergütung für ihre Aufsichtsrats Tätigkeit in Höhe von insgesamt 356,7 Tsd. € (Vorjahr: 300 Tsd. €).

[32] Ereignisse nach dem Berichtstichtag

Infolge des Russland-Ukraine-Kriegs sind die Energiepreise im Zeitraum bis zur Aufstellung des IFRS-Konzernabschlusses stark gestiegen. Dieser Umstand führte zu einem erheblichen Anstieg der Kosten für Systemdienstleistungen. Die genauen Auswirkungen für das Geschäftsjahr 2022 sind derzeit noch nicht prognostizierbar. Periodenübergreifend wird dieser Effekt keine Auswirkungen für die Gesellschaft haben, da die gestiegenen Kosten über die Netzentgelte refinanziert werden können.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Bau der Konverterstationen für die Offshore-Netzanbindungssysteme DolWin4 und BorWin4 ist die Auftragsvergabe durch Amprion im Juli 2022 erfolgt. Das diesbezüglich vertraglich vereinbarte Auftragsvolumen belief sich zum Aufstellungszeitpunkt des Konzernabschlusses auf rund 2,3 Mrd. €.

Dortmund, 29. August 2022

Die Geschäftsführung

A handwritten signature in black ink, reading 'Hans-Jürgen Brick' in a cursive style.

DR. HANS-JÜRGEN BRICK

A handwritten signature in black ink, reading 'Peter RÜTH' in a cursive style.

PETER RÜTH

A handwritten signature in black ink, reading 'Hendrik Neumann' in a cursive style.

DR. HENDRIK NEUMANN

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Amprion GmbH, Dortmund

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Konzernabschluss der Amprion GmbH, Dortmund, und ihrer Tochtergesellschaft (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2021, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzerngesamtergebnisrechnung, der Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Konzernanhang, einschließlich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES KONZERNABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Konzernabschluss zu dienen.

HINWEIS AUF EINEN SONSTIGEN SACHVERHALT

Der von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft aufgestellte Konzernabschluss – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2020, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzerngesamtergebnisrechnung, dem Konzerneigenkapitalspiegel und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Konzernanhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden nicht durch einen Abschlussprüfer geprüft, da der vorliegende IFRS-Konzernabschluss der erste Konzernabschluss der Amprion GmbH darstellt.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATS FÜR DEN KONZERNABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, es sei denn, es besteht die Absicht, den Konzern zu liquidieren oder der Einstellung des Geschäftsbetriebs, oder es besteht keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses.

VERANTWORTUNG DES KONZERNABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Konzernabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Konzernabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und der ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.

- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um ein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unser Prüfungsurteil.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Düsseldorf, 5. September 2022

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Reese	gez. Dirks
Wirtschaftsprüferin	Wirtschaftsprüfer

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7

44263 Dortmund

September 2022